

Bericht

Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen

Dezember 2021



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

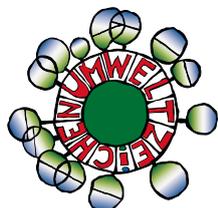
Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum/Grafik
Herausgegeben: Salzburg, Dezember 2021
Zahl 003-3/212/41-2021

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen

Dezember 2021

003-3/212/41-2021

Kurzfassung

Gegenstand der Prüfung des LRH waren die direkten und indirekten Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen ab einer Beteiligung im Ausmaß von 50 % am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital. Der Fokus der Prüfung lag auf der Struktur der Unternehmensgruppe, der Rolle des Geschäftsführers (Doppel- bzw. Mehrfachmandate), auf den Verrechnungen zwischen den Gesundheitsgesellschaften sowie auf der Beteiligungsverwaltung der Stadtgemeinde Zell am See. Feststellungen zu den Jahresabschlüssen runden diesen Bericht ab. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018, wobei im Bedarfsfall Sachverhalte jüngerer Datums eingeflossen sind.

Die Stadtgemeinde Zell am See war zum 1. Jänner 2016 an drei Gesellschaften im Gesundheitswesen direkt und an einer Gesellschaft indirekt beteiligt. Diese Beteiligungsstruktur änderte sich im geprüften Zeitraum grundlegend. Die Stadtgemeinde Zell am See war zum 31. Dezember 2018 letztlich an folgenden Gesundheitsgesellschaften direkt bzw. indirekt beteiligt:

Gesundheitsgesellschaften	direkt beteiligt im Ausmaß von:	indirekt beteiligt im Ausmaß von:
Gesundheit Innergebirg (Holding)	100 %	
Tauerndiagnostik		100 %
Digitale Diagnostik		90 %
Feriendialyse		50,2 %
Tauerntherapie		70 %
Privatklinik Ritzensee GmbH		100 %
Tauernkliniken GmbH		100 %

Die Gesundheit Innergebirg war ab 1. Jänner 2019 Alleineigentümerin der Digitalen Diagnostik. Darüber hinaus war die Gesundheit Innergebirg bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH im Juli 2021 an fünf weiteren Unternehmen beteiligt. Die Gesundheit Innergebirg und die Tauernkliniken GmbH waren im Gegensatz zu den restlichen Gesellschaften gemeinnützige Unternehmen.

Der Geschäftsführer der Gesundheit Innergebirg übte die Funktion der Geschäftsführung auch in der Mehrheit der Tochtergesellschaften alleine aus. Dieses Doppelmandat hatte etwa zur Folge, dass der Geschäftsführer der Muttergesellschaft Gesundheit Innergebirg diese

auch in den Generalversammlungen der Tochtergesellschaften vertrat, in denen er ebenfalls Geschäftsführer war. Dadurch waren gesetzliche bzw gesellschaftsrechtlich geregelte Kontroll- und Schutzmechanismen faktisch außer Kraft gesetzt. So konnte der Geschäftsführer der Gesundheit Innergebirg beispielsweise Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften beschließen und sich selbst als Geschäftsführer in den Tochtergesellschaften ernennen bzw entlasten.

Nach Ansicht des LRH besteht bei gleichzeitiger Geschäftsführung von gemeinnützigen und gewinnorientierten Unternehmen die Gefahr der Interessenskonflikte. Der LRH hält deshalb derartige Doppel- bzw Mehrfachmandate im Zusammenhang mit der Führung von Unternehmen der öffentlichen Hand für bedenklich (vgl Kapitel 2.4).

Wie die Abbildung in Kapitel 4.1.1 zeigt, gab es zwischen den Gesundheitsgesellschaften einen regelmäßigen und umfangreichen Austausch von Leistungen. Im Mittelpunkt stand die Tauernkliniken GmbH, die den verbundenen Unternehmen beispielsweise Personal überließ sowie Material und Infrastruktur zur Verfügung stellte. Darüber hinaus kaufte die Tauernkliniken GmbH etwa auch CT-Leistungen bei der Digitalen Diagnostik zu.

Der LRH kritisierte im Zusammenhang mit der Verrechnung der Personalleistungen, dass die Tauernkliniken GmbH die Ermittlung der produktiven Arbeitszeit der überlassenen Mitarbeiter unterließ. Dadurch wurden zu niedrige Stundensätze für die Weiterverrechnung des Personals herangezogen. Unberücksichtigt blieben bei der Kalkulation der Verrechnungspreise auch die Kosten des freiwilligen Sozialaufwands und die Dotierung von Personalrückstellungen. Außerdem verrechnete die Tauernkliniken GmbH keinen Gemeinkostenzuschlag. Im Falle der Digitalen Diagnostik und der Feriendialyse verrechnete die Tauernkliniken GmbH zudem kein ärztliches Personal (vgl Kapitel 4.5).

Der LRH traf zudem diverse Feststellungen hinsichtlich der Verrechnung von Infrastruktur durch die Tauernkliniken GmbH an die Feriendialyse und die Digitale Diagnostik. So erhob der LRH beispielsweise Mängel bei der Weiterverrechnung von Betriebskosten. Während der Feriendialyse etwa Heizkosten für eine zu geringe Fläche verrechnet wurden und etwa die Weiterverrechnung von Strom gänzlich unterblieb (vgl Kapitel 4.6.1.1), erfolgte im Falle der Digitalen Diagnostik etwa die Verrechnung von Strom- und Heizkosten lediglich auf Basis von theoretischen Werten aus dem Jahr 2007, die bis zum Ende der Prüfungshandlungen des LRH nicht durch geeignete Messungen überprüft wurden (vgl Kapitel 4.6.1.2).

Der LRH stellte fest, dass es zu erheblichen abrechnungstechnischen Problemen im Zusammenhang mit dem Zukauf von CT-Leistungen für Patienten des Krankenhauses Zell am See kam. Diese CT-Leistungen wurden bei der Digitalen Diagnostik zugekauft, wobei die CT-Untersuchungen von Krankenhauspersonal durchgeführt wurden. Laut Feststellung des LRH war die im Kooperationsvertrag aus 2007 vereinbarte Pauschale für die Durchführung von CT-Leistungen an Patienten der Tauernkliniken GmbH nicht fremdüblich. Im Vergleich zu den Kassentarifen wurde weder nach Art der Untersuchung unterschieden, noch war der Tarif nach Anzahl der Untersuchungen gestaffelt. Darüber hinaus erhob der LRH, dass es bei der vertraglich vereinbarten pauschalen Vergütung für das Personal teilweise zu Reduktionen kam, obwohl dies vertraglich nicht vorgesehen war. Der LRH empfiehlt insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Eingliederung des CT-Gerätes in die Tauernkliniken GmbH ins Kalkül zu ziehen (vgl Kapitel 4.7).

Die teils fehlende Kostenwahrheit bei der Verrechnung von Leistungen im Verbundbereich führte dazu, dass es zu einer Verschiebung der Erlöse von der Tauernkliniken GmbH zu den anderen Gesundheitsgesellschaften kam. So lag beispielsweise bei der Feriendialyse der Schluss nahe, dass dieser Gesellschaft bei Verrechnung sämtlicher Kosten durch die Tauernkliniken GmbH Gewinnausschüttungen nicht bzw nicht in den getätigten Höhen möglich gewesen wären. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang die Quersubventionierung von verbundenen Unternehmen durch die öffentlich finanzierte Tauernkliniken GmbH und fordert eine kostendeckende und fremdübliche Verrechnung vorzunehmen.

Der LRH erhob, dass die Stadtgemeinde Zell am See über keine Beteiligungsverwaltung verfügte. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Zell am See deshalb dringend, eine Beteiligungsverwaltung auf Ebene der Gemeinde zu implementieren. Das Fehlen einer Beteiligungsverwaltung hatte zur Folge, dass

- in der Stadtgemeinde wesentliche Informationen und Unterlagen zu den Beteiligungen nicht strukturiert aufbewahrt wurden,
- die Gemeindeorgane der Stadtgemeinde ihre Entscheidungen ausschließlich auf Basis von Informationen treffen konnten, die der Geschäftsführer zur Verfügung stellte,
- die Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung nicht überwacht wurde,
- zum Teil keine ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse des jeweiligen Gemeindeorgans in ihrer Funktion als Generalversammlung erfolgte und

- keine Überprüfung der Einhaltung der Satzung bzw gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen erfolgte, wie etwa bei der Bestellung eines Geschäftsführers oder hinsichtlich der Einhaltung von Fristen.

Weitere Feststellungen gab es zu den Jahresabschlüssen der Gesundheitsgesellschaften. So erhob der LRH beispielsweise, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH Emittentin von Inhabergenusrechten war, die im schlimmsten Fall auch der Geldwäsche dienen könnten. Weiters stellte der LRH fest, dass die ausgewiesene Ertrags- und Vermögenslage der Jahre 2019 und 2020 der Gesundheit Innergebirg aufgrund der fehlerhaften Darstellung in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kein möglichst getreues Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage vermittelte. Der Abschlussprüfer erteilte dennoch einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Darüber hinaus vernachlässigte die Geschäftsführung in mehreren Gesundheitsgesellschaften die Pflichten in Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse, mit der Begründung, dass der jeweilige Fehler unwesentlich sei.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse kam der LRH zu dem Schluss, dass eine sinnvolle Struktur hinsichtlich der Gesundheitsgesellschaften nur dann gegeben wäre, wenn öffentliche Aufgaben (Tauernklinikum) und privatwirtschaftlich orientierte Aufgaben (alle anderen Gesundheitsgesellschaften) bis auf Gemeindeebene getrennt geführt würden (zwei Konzerne). Entsprechende Kontrollsysteme auf Konzernebene wären dabei unerlässlich.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen	15
1.1	Anlass, Gegenstand und Umfang der Prüfung	15
1.2	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	15
1.3	Prüfungsziel und Prüfungsansatz	15
1.4	Prüfungsmaßstab	16
1.5	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	16
1.6	Aufbau des Berichtes	17
2.	Gesundheitsgesellschaften der Stadtgemeinde Zell am See	18
2.1	Beteiligungen 2016 bis 2018	18
2.2	Entwicklung der Beteiligungsstruktur	19
2.3	Geschäftsführung in den Gesundheitsgesellschaften	24
2.4	Doppelmandat in den Gesundheitsgesellschaften	26
3.	Feststellungen zu den Gesellschaften	30
3.1	Gesundheit Innergebirg	30
3.1.1	Allgemeines zur Gesellschaft	30
3.1.2	Jahresabschlüsse	33
3.2	Tauerndiagnostik	38
3.2.1	Allgemeines zur Gesellschaft	38
3.2.2	Jahresabschlüsse	40
3.3	Diagnostikum Ritzensee	42
3.3.1	Allgemeines zur Gesellschaft	42
3.3.2	Jahresabschlüsse	44
3.4	Digitale Diagnostik	47
3.4.1	Allgemeines zur Gesellschaft	47
3.4.2	Jahresabschlüsse	48

3.5	Feriendialyse	49
3.5.1	Allgemeines zur Gesellschaft	49
3.5.2	Jahresabschlüsse	52
3.6	Tauerntherapie	53
3.6.1	Allgemeines zur Gesellschaft	53
3.6.2	Jahresabschluss.....	56
3.7	Privatklinik Ritzensee GmbH	57
3.7.1	Allgemeines zur Gesellschaft	57
3.7.2	Jahresabschlüsse	59
3.8	Tauernkliniken GmbH	63
3.8.1	Allgemeines zur Gesellschaft	63
3.8.2	Jahresabschlüsse	64
4.	Verrechnungen zwischen den verbundenen Unternehmen	66
4.1	Allgemeines.....	66
4.1.1	Überblick über Leistungen und Verrechnungen	66
4.1.2	Buchführung und Verrechnungskonten	68
4.1.3	Rechnungsmerkmale	70
4.2	Stammkapital für die Gründung von Tochtergesellschaften.....	72
4.3	Projektfinanzierungen - Radiologie Pinzgau	73
4.3.1	Modulgebäude/MRT	73
4.3.1.1	Allgemeines	73
4.3.1.2	Weiterverrechnung der Projektkosten	76
4.3.2	Radiologisches Ambulatorium am Standort Privatklinik Ritzensee	79
4.3.3	Ordinationsräumlichkeiten in der Schillerstraße	81
4.4	Renovierung des Operationssaals der Privatklinik Ritzensee	82
4.5	Personalgestellung.....	84
4.5.1	Personalgestellung durch die Tauernkliniken GmbH	84
4.5.1.1	Allgemeine Feststellungen	84

4.5.1.2	Privatklinik Ritzensee GmbH, Diagnostikum Ritzensee und Tauerndiagnostik	87
4.5.1.3	Feriedialyse	91
4.5.1.4	Managementgebühr	95
4.5.2	Personalgestellung durch die Privatklinik Ritzensee GmbH	96
4.5.2.1	Tauerndiagnostik und Diagnostikum Ritzensee	96
4.6	Bereitstellung von Infrastruktur	98
4.6.1	Bereitstellung durch die Tauernkliniken GmbH	98
4.6.1.1	Feriedialyse	98
4.6.1.2	Digitale Diagnostik	103
4.6.2	Bereitstellung durch die Privatklinik Ritzensee GmbH	110
4.6.2.1	Diagnostikum Ritzensee	110
4.6.2.2	Tauerndiagnostik	113
4.7	Kooperation Tauernkliniken GmbH - Digitale Diagnostik	114
5.	Steuerung und Kontrolle durch die Stadtgemeinde Zell am See	122
5.1	Beteiligungsverwaltung	122
5.2	Beschlüsse der Generalversammlungen	129
5.3	Abgangsfinanzierung der Tauernkliniken GmbH	133
6.	Anhang	136
6.1	Gegenäußerung	136

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abteilung 9	Abteilung Gesundheit des Amtes der Salzburger Landesregierung
abzgl	abzüglich
ambulanter Patient	Bezeichnung für einen Patient im Krankenhaus ohne stationärem Aufenthalt
Aö Krankenhaus	Allgemein-öffentliches Krankenhaus
Art	Artikel

B

bzw	beziehungsweise
-----	-----------------

C

C-Bogen	Bildgebendes Medizingerät, das auf Röntgentechnologie beruht und Röntgenbilder in Echtzeit erstellt
CT	Computertomographie

D

DR	Diagnostikum Ritzensee GmbH
Doppelmandat	Personelle Identität zwischen dem Geschäftsführer der Muttergesellschaft und dem Geschäftsführer der Tochtergesellschaft(en) in einer Holding

E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
etc	et cetera
extramural	Gesundheitsversorgung außerhalb des Krankenhauses, zB durch einen niedergelassenen Arzt oder durch ein Ambulatorium

F

FOX FIBU	EDV-Software für Finanzbuchhaltung
----------	------------------------------------

G

GdO	Salzburger Gemeindeordnung
Gesundheitsgesellschaften	direkte und indirekte Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

I

intramural	Gesundheitsversorgung in einer Krankenanstalt
IKS	Internes Kontrollsystem
iVm	in Verbindung mit

L

LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
LRH	Salzburger Landesrechnungshof
LRHG	Salzburger Landesrechnungshofgesetz idgF
lt	laut

M

Mio	Millionen
min	Minute
MRT	Magnetresonanztomographie

O

OP-Saal	Operationssaal
Osteo-CT	Messung der Knochendichte zur Vorsorge von Osteoporose

P

PKR	Privatklinik Ritzensee GmbH
PRIKRAF	Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds
PATIDOK	PATIDOK ist eine Software, die in Krankenhäusern beispielsweise für die digitale Verwaltung von Patientendaten verwendet wird.

R

RTA	Radiologietechnologe
RIS/PACS	Radiologieinformationssystem/Bildspeicherungs- und Kommunikationssystem

S

SAGES	Gesundheitsförderungsfonds Salzburg
SAP	Systeme Anwendungen und Produkte; EDV-Software
stationärer Patient	Bezeichnung für im Krankenhaus aufgenommene Patienten
Std	Stunden

T

TD	Tauerndiagnostik GmbH
TK	Tauernkliniken GmbH
Tsd	Tausend

V

verbundene Unternehmen	Zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe, wobei eine Gruppe das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen bilden (Definition gemäß § 189a UGB)
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Z

zB	zum Beispiel
----	--------------

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wesentliche Unternehmensdaten der Gesundheit Innergebirg.....	30
Tabelle 2: Finanzielle Kenngrößen der Gesundheit Innergebirg.....	33
Tabelle 3: Wesentliche Unternehmensdaten der Tauerndiagnostik	38
Tabelle 4: Finanzielle Kenngrößen der Tauerndiagnostik	41
Tabelle 5: Wesentliche Unternehmensdaten der Diagnostikum Ritzensee	42
Tabelle 6: Finanzielle Kenngrößen der Diagnostikum Ritzensee	44
Tabelle 7: Wesentliche Unternehmensdaten der Digitalen Diagnostik	47
Tabelle 8: Finanzielle Kenngrößen der Digitalen Diagnostik.....	48
Tabelle 9: Wesentliche Unternehmensdaten der Feriendialyse	49
Tabelle 10: Finanzielle Kenngrößen der Feriendialyse	53
Tabelle 11: Wesentliche Unternehmensdaten der Tauerntherapie.....	53
Tabelle 12: Finanzielle Kenngrößen der Tauerntherapie.....	56
Tabelle 13: Wesentliche Unternehmensdaten der Privatklinik Ritzensee GmbH	57
Tabelle 14: Finanzielle Kenngrößen der Privatklinik Ritzensee GmbH	59
Tabelle 15: Wesentliche Unternehmensdaten der Tauernkliniken GmbH	63
Tabelle 16: Finanzielle Kenngrößen der Tauernkliniken GmbH	64
Tabelle 17: Betriebsabgang der Tauernkliniken GmbH	65
Tabelle 18: Stundenausmaß und Stundensätze Radiologietechnologen 2017 und 2018.....	89
Tabelle 19: Kalkulation pauschaler Personalkostenrückerersatz 2007.....	117
Tabelle 20: Plausibilisierung Personalkostenrückerersatz laut Geschäftsführer für 2016.....	118

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beteiligungen der Stadtgemeinde zum 1. Jänner 2016	20
Abbildung 2: Beteiligungen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember 2016	21
Abbildung 3: Beteiligungen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember 2017	21
Abbildung 4: Beteiligungen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember 2018	23
Abbildung 5: Geschäftsführung der Digitalen Diagnostik im Zeitverlauf	25
Abbildung 6: Verrechnungen zwischen den verbundenen Unternehmen	66
Abbildung 7: Verrechnungsprozesse zur Rechnung Nummer 16-054 bzw 16-060	77
Abbildung 8: Verrechnungsprozesse zur Rechnung Nummer 16-015	83
Abbildung 9: Vergütungen Tauernkliniken GmbH - Digitale Diagnostik laut Vertrag	116

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass, Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung "Beteiligungen der Stadtgemeinden Zell am See im Gesundheitswesen" war eine Initiativprüfung gemäß § 6 Abs 1 lit i) Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993.

Der Fokus der Prüfung lag aufgrund der Vorerhebungen auf der Analyse der Verrechnungen zwischen den verbundenen Unternehmen sowie der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen durch die Stadtgemeinde Zell am See (kurz: Stadtgemeinde). Allgemeine Feststellungen beispielsweise zur Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Vorgaben bzw zu den Jahresabschlüssen runden den Bericht ab.

Der Prüfzeitraum wurde auf die Jahre 2016 bis 2018 festgelegt, da sich die Beteiligungsstruktur der Stadtgemeinde im Gesundheitswesen in diesem Zeitraum wesentlich veränderte. Ereignisse, die vor oder nach diesem Zeitraum von Bedeutung waren, wurden an entsprechender Stelle im Bericht vermerkt und gegebenenfalls bewertet.

1.2 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die in den International Standards of Supreme Audit Institutions (ISSAI) durch die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden festgelegt wurden.

Die Prüfung zielte auf eine begrenzte Prüfungssicherheit ab. Das bedeutet, dass die Aussagen des LRH nur die geprüften und beschriebenen Sachverhalte betreffen - ein Rückschluss auf andere Sachverhalte ist daher nicht zulässig.

1.3 Prüfungsziel und Prüfungsansatz

- (1) Der LRH prüfte die ziffernmäßige Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit (Financial- und Compliance-Audit).

Die Prüfung wurde aufgrund der Komplexität und des Umfanges des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Sachverhalte.

1.4 Prüfungsmaßstab

- (1) Gemäß Art 116 Abs 2 Bundesverfassungsgesetz ist eine Gemeinde ein selbständiger Wirtschaftskörper und hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze unter anderem wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben.

Als Maßstab für die bei der Prüfung zu treffenden Beurteilungen dienten dem LRH insbesondere gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, die jeweiligen Gesellschaftsverträge sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung.

Wesentlich bei der Prüfung der Beteiligungen der Stadtgemeinde war das Unternehmensgesetzbuch (UGB), das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie diverse Vorschriften in Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines allgemein öffentlichen Krankenhauses. Dabei waren insbesondere das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz (SAGES-Gesetz 2016) und die Kostenrechnungsverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten von Bedeutung.

Der LRH prüfte unter anderem, ob die Verrechnungspreise für den Leistungsaustausch innerhalb der verbundenen Unternehmen der Stadtgemeinde angemessen bzw fremdüblich waren. Dies insbesondere, weil die Finanzierung der Tauernkliniken GmbH im Gegensatz zu den restlichen Beteiligungen größtenteils durch öffentliche Gelder erfolgte.

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Die Erstgespräche mit den Vertretern der Stadtgemeinde sowie den Geschäftsführern der direkten und indirekten Beteiligungen der Stadtgemeinde fanden am 5. November 2019 und am 5. Dezember 2019 statt.

Die ersten Prüfungshandlungen tätigte der LRH im Zeitraum November 2019 bis Mitte März 2020. Infolge der zwingenden Teilnahme des Prüfteams an einer jährlich gesetzlich vorgesehenen Prüfung des LRH wurde die Prüfung über die Beteiligungen der Stadtgemeinde im Gesundheitswesen für den Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 unterbrochen.

Nach Aufnahme der Prüfung im Juni 2020 kam es zu weiteren Unterbrechungen der Prüfungshandlungen, da die geprüfte Stelle insbesondere aufgrund der COVID-19-Pandemie wiederholt um Verlängerung der Frist zur Vorlage von Unterlagen ersuchte. Im

Zeitraum Mitte März 2021 bis Mitte Juni 2021 musste die Prüfung ein weiteres Mal wegen einer jährlich gesetzlich vorgesehenen Prüfung des LRH unterbrochen werden. Die letzten Prüfungshandlungen des LRH fanden Ende Juli 2021 statt.

Das Schlussgespräch fand am 21. September 2021 statt. Der LRH übermittelte den Bericht am 22. September 2021 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 4. November 2021 festgelegt.

1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Stadtgemeinde Zell am See wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des Landesrechnungshofes ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurden Zahlen in der Regel gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle Geldbeträge im Bericht sind in Euro angegeben.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht. Titel werden in jener Form angegeben, wie sie im Firmenbuch angeführt sind. Quelle für Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen ist der LRH, soweit nicht anders angegeben.

2. Gesundheitsgesellschaften der Stadtgemeinde Zell am See

2.1 Beteiligungen 2016 bis 2018

(1) Die Stadtgemeinde war im geprüften Zeitraum 2016 bis 2018 an folgenden Gesundheitsgesellschaften direkt oder indirekt beteiligt:

- Gesundheit Innergebirg GmbH (kurz: Gesundheit Innergebirg)
- Tauerndiagnostik GmbH (kurz: Tauerndiagnostik)
- Diagnostikum Ritzensee GmbH (kurz: Diagnostikum Ritzensee)
- Gesellschaft für digitale Diagnostik GmbH (kurz: Digitale Diagnostik)
- Feriendialyse Zell am See Gesellschaft m.b.H. (April 2020: Umfirmierung in Feriendialyse GmbH; kurz: Feriendialyse)
- Tauerntherapie GmbH (kurz: Tauerntherapie)
- Privatklinik Ritzensee GmbH
- Tauernkliniken GmbH

Die Gesundheit Innergebirg war eine Holdinggesellschaft und wurde gegründet, um die der Stadtgemeinde zugeordneten Gesundheitsdienstleister zu verwalten und zu leiten. Diese Gesellschaft war - im Gegensatz zu den restlichen Gesellschaften - im geprüften Zeitraum nicht operativ tätig.

Die Tauerndiagnostik betrieb ein radiologisches Ambulatorium am Standort Privatklinik Ritzensee in Saalfelden.

Die Diagnostikum Ritzensee stellte am Standort Privatklinik Ritzensee ein MRT-Gerät für radiologische Untersuchungen an niedergelassene Ärzte zur Verfügung.

Die Digitale Diagnostik betrieb ein radiologisches Ambulatorium in den Räumlichkeiten des Krankenhauses Zell am See und führte als solches CT-Untersuchungen an Patienten des Krankenhauses Zell am See sowie an Patienten des Ambulatoriums durch.

Die Feriendialyse wurde als Ambulatorium geführt und bot Dialysebehandlungen insbesondere für Feriengäste an. Diese Gesellschaft war räumlich in die Dialysestation des Krankenhauses Zell am See integriert.

Die Tauerntherapie bot in der Betriebsform eines Ambulatoriums am Standort Krankenhaus Zell am See als Wahl-Institut physikalische Medizin und Rehabilitation an.

Die Privatklinik Ritzensee GmbH war eine private Krankenanstalt in der Betriebsform eines Sanatoriums mit Sitz in Saalfelden, die durch den Privatkrankenanstaltenfinanzierungsfonds (PRIKRAF) finanziert wurde.

Die Tauernkliniken GmbH war eine Fondskrankenanstalt und wurde als solche im Wesentlichen durch öffentliche Gelder finanziert. Diese Gesellschaft führte die allgemein öffentlichen Krankenhäuser an den Standorten Zell am See und Mittersill.

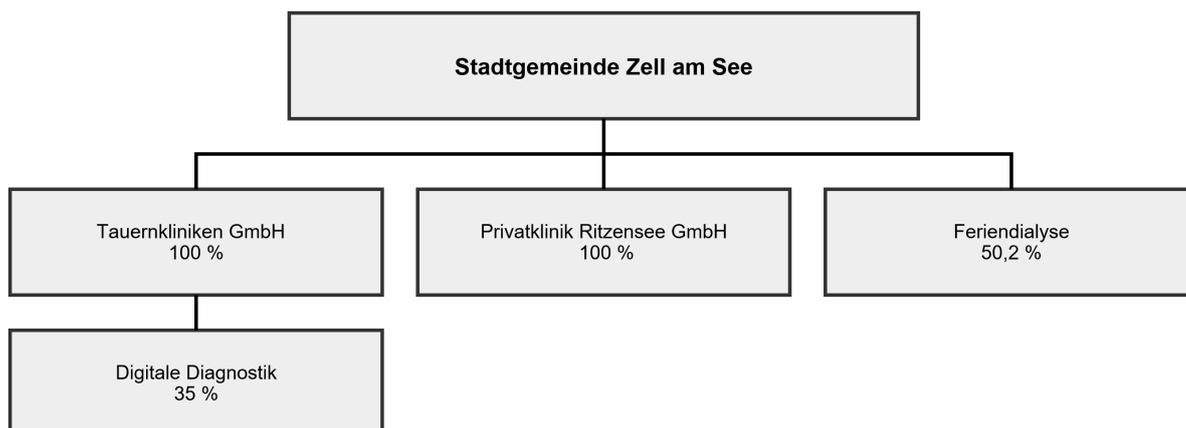
Die Versorgung der Pinzgauer Bevölkerung mit radiologischen Leistungen im niedergelassenen (extramuralen) Bereich wurde in der Regel unter dem Begriff "Radiologie Pinzgau" zusammengefasst. Laut Mitteilung des Geschäftsführers Herrn Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH wurden radiologische Versorgungleistungen im geprüften Zeitraum durch die Diagnostikum Ritzensee, die Tauerndiagnostik und die Digitale Diagnostik erbracht.

2.2 Entwicklung der Beteiligungsstruktur

- (1) Der LRH erhob, dass sich die Beteiligungsstruktur der Stadtgemeinde im Gesundheitswesen insbesondere ab dem Jahr 2016 wesentlich veränderte. Die Darstellung der folgenden Organigramme erfolgte entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Ausschlaggebend für die Erstellung der Organigramme war demnach nicht der Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch, sondern das Datum des festgelegten Übergangs des Preisrisikos.

Die Stadtgemeinde war zum 1. Jänner 2016 an der Tauernkliniken GmbH und an der Privatklinik Ritzensee GmbH zu je 100 % und an der Feriendialyse zu 50,2 % direkt beteiligt. Die Tauernkliniken GmbH hielt zum 1. Jänner 2016 eine Beteiligung an der Digitalen Diagnostik in Höhe von 35 %. Das folgende Organigramm zeigt die Beteiligungsstruktur der Stadtgemeinde im Gesundheitswesen zum 1. Jänner 2016:

Abbildung 1: Beteiligungen der Stadtgemeinde zum 1. Jänner 2016



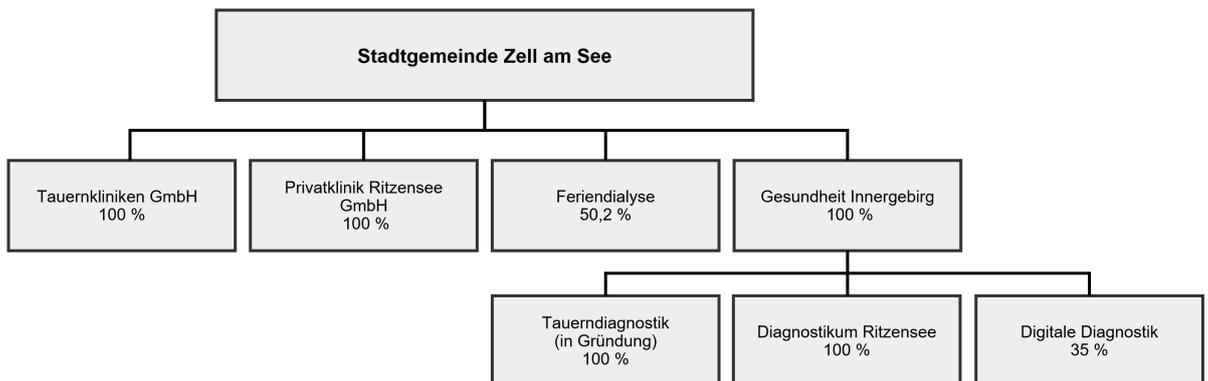
Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde fasste am 12. Dezember 2016 den Beschluss, die Gesundheit Innergebirg als Beteiligungsverwaltungsgesellschaft zu gründen. Am selben Tag wurde der Vertrag zur Errichtung dieser Gesellschaft unterzeichnet. Der primäre Gesellschaftszweck laut Errichtungserklärung war die "Verwaltung und Leitung der Stadtgemeinde Zell am See zugeordneter Gesundheitsdienstleister samt Betriebsführung". Dementsprechend wurden in den Folgejahren alle direkten und indirekten Beteiligungen der Stadtgemeinde im Gesundheitswesen in die Gesundheit Innergebirg eingegliedert sowie Neugründungen von Unternehmen direkt als Beteiligung der Gesundheit Innergebirg vorgenommen.

Die Gesundheit Innergebirg gründete mit Errichtungserklärung vom 20. Dezember 2016 die Diagnostikum Ritzensee und mit Errichtungserklärung vom 28. Dezember 2016 die Tauerndiagnostik.

Mit Abtretungsvertrag vom 30. Dezember 2016 trat die Tauernkliniken GmbH ihre Beteiligung an der Digitalen Diagnostik in Höhe von 35 % an die Gesundheit Innergebirg ab. Aufgrund der fehlenden Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter war dieses Rechtsgeschäft zunächst schwebend unwirksam. Dieser Mangel wurde im September 2018 geheilt, wodurch die Übertragung der Anteile von der Tauernkliniken GmbH an die Gesundheit Innergebirg rückwirkend zum 30. Dezember 2016 wirksam wurde (siehe Kapitel 3.4.1).

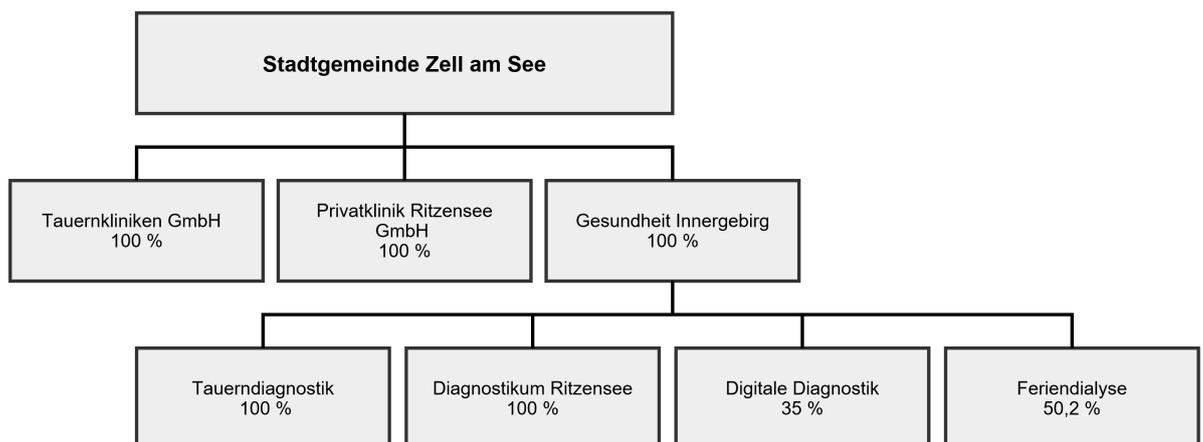
Die Beteiligungsstruktur der Stadtgemeinde gestaltete sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt:

Abbildung 2: Beteiligungen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember 2016



Im Folgejahr trat die Stadtgemeinde mit Abtretungsvertrag vom 11. Mai 2017 im Schenkungswege ihre Beteiligung an der Ferendialyse in Höhe von 50,2 % an die Gesundheit Innergebirg ab. Da im Jahr 2017 keine weiteren Umstrukturierungen vorgenommen wurden, zeigte die Beteiligungsstruktur der Stadtgemeinde im Gesundheitswesen zum 31. Dezember 2017 folgendes Bild:

Abbildung 3: Beteiligungen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember 2017



Diese Beteiligungsstruktur erfuhr im Jahr 2018 durch die Setzung folgender Rechtsvorgänge weitere Veränderungen:

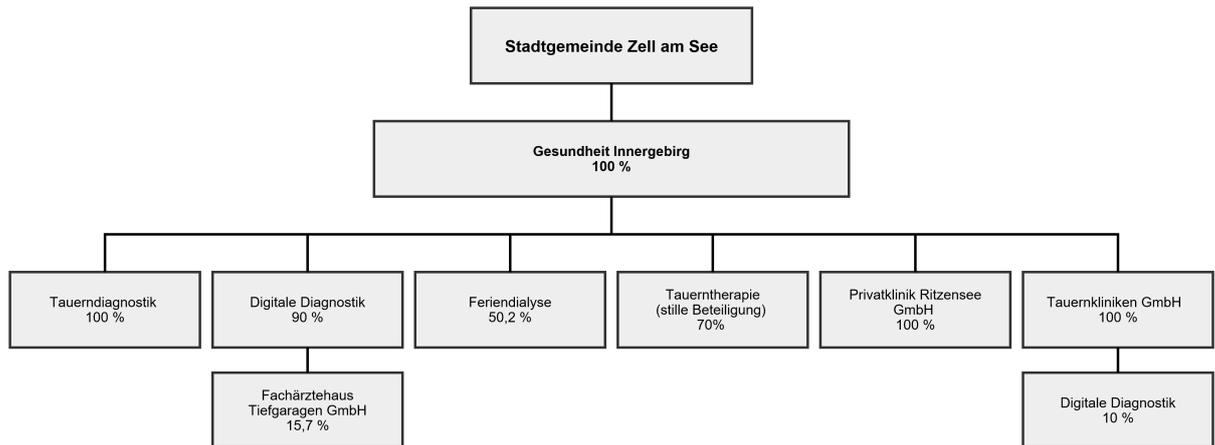
- Mit Vertrag über eine echte stille Gesellschaft vom 2. Mai 2018 beteiligte sich die Gesundheit Innergebirg mit einem Anteil in Höhe von 70 % still am Unternehmen Tauerntherapie.
- Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 8. August 2018 erwarb die Tauernkliniken GmbH eine Beteiligung an der Digitalen Diagnostik in Höhe von 10 %.
- Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 26. September 2018 erwarb die Gesundheit Innergebirg weitere Geschäftsanteile an der Digitalen Diagnostik in Höhe von 55 %.
- Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 26. September 2018 erwarb die Digitale Diagnostik eine Beteiligung an der Fachärztehaus Tiefgaragen GmbH in Höhe von 15,7 %.

Im Jahr 2019 wurden zudem rückwirkend zum 31. Dezember 2018 folgende Umstrukturierungen vorgenommen:

- Mit Verschmelzungsvertrag vom 26. Juni 2019 verschmolz die Diagnostikum Ritzensee rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2018 mit der Tauerndiagnostik.
- Mit Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 3. Juli 2019 trat die Stadtgemeinde ihre Geschäftsanteile an der Privatklinik Ritzensee GmbH in Höhe von 100 % rückwirkend zum 31. Dezember 2018 an die Gesundheit Innergebirg ab.
- Mit Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 3. Juli 2019 trat die Stadtgemeinde ihre Geschäftsanteile an der Tauernkliniken GmbH in Höhe von 100 % rückwirkend zum 31. Dezember 2018 an die Gesundheit Innergebirg ab.

Durch die Übertragung sämtlicher Anteile an den bestehenden Gesundheitsgesellschaften der Stadtgemeinde an die Gesundheit Innergebirg bzw infolge der Gründung von weiteren Tochterunternehmen durch die Gesundheit Innergebirg entstand zum 31. Dezember 2018 folgende Holdingstruktur mit der Gesundheit Innergebirg als Muttergesellschaft:

Abbildung 4: Beteiligungen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember 2018



Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 3. Juli 2019 trat die Tauernkliniken GmbH ihren Geschäftsanteil an der Digitalen Diagnostik in Höhe von 10 % rückwirkend zum 1. Jänner 2019 an die Gesundheit Innergebirg ab.

Die Holding Gesundheit Innergebirg gründete anschließend bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH folgende weitere Tochtergesellschaften:

- Tauerninfrastruktur GmbH: 100%ige Tochter der Gesundheit Innergebirg;
- Gesundheitszentrum Pinzgau GmbH: 100%ige Tochter der Gesundheit Innergebirg;
- Tauernklinikum Mittersill Errichtungs GmbH: 100%ige Tochter der Gesundheit Innergebirg;
- Tauernlabor GmbH: 100%ige Tochter der Gesundheit Innergebirg;
- Zentrum für molekulare Diagnostik GmbH: 50%ige Beteiligung der Gesundheit Innergebirg;

Dem LRH wurden im Laufe der Prüfung im Wesentlichen sechs Gründe für die Schaffung der Holdingsstruktur genannt. So wurden beispielsweise Synergieeffekte und ein ressourcensparender Einsatz im Bereich des Personals sowie eine klare Trennung zwischen extramuraler Finanzierung (durch private Kredite) und intramuraler Finanzierung (durch öffentliche Gelder) als Gründe angeführt. Diese Gründe waren für den LRH nur bedingt nachvollziehbar.

In Kapitel 3 wird auf die direkten und indirekten Beteiligungen der Stadtgemeinde im Gesundheitswesen des geprüften Zeitraums in der Reihenfolge gemäß Abbildung 4 eingegangen. Eine Prüfung der Fachärztehaus Tiefgaragen GmbH war dem LRH aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs 1 lit i) Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 nicht möglich.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass der Ordnung halber die sechs Gründe für die Schaffung der Holdingstruktur nochmals angeführt würden.*
- (4) Der LRH hält nochmals fest, dass diese sechs Gründe für den LRH nur bedingt nachvollziehbar waren.

2.3 Geschäftsführung in den Gesundheitsgesellschaften

- (1) Laut Firmenbuch übten im geprüften Zeitraum bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen folgende Personen die Geschäftsführung in den Gesundheitsgesellschaften aus:

Die Geschäftsführung in der **Tauernkliniken GmbH** und in der **Privatklinik Ritzensee GmbH** übte Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH alleine aus. Darüber hinaus hatte Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH die alleinige Geschäftsführung in den im Dezember 2016 neugegründeten Gesellschaften **Gesundheit Innergebirg**, **Diagnostikum Ritzensee** und **Tauerndiagnostik** inne.

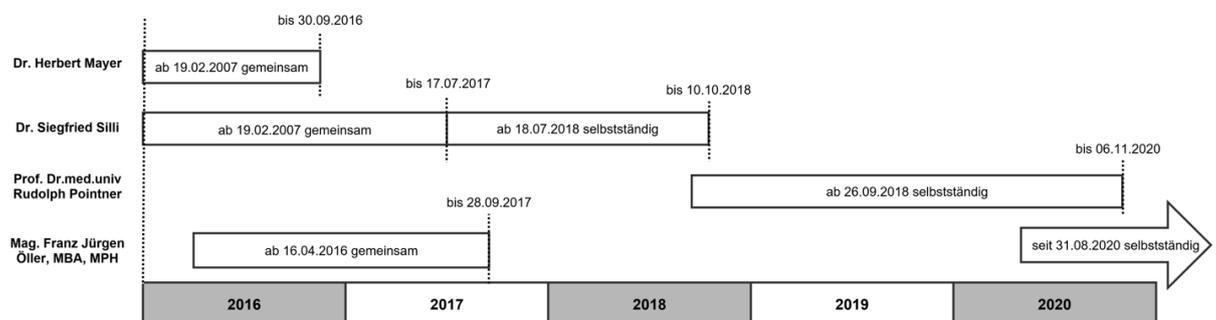
Die Geschäftsführung der **Feriendialyse** übten im geprüften Zeitraum Herr Ingo Lauth und Frau Andrea Wenzel jeweils selbstständig aus. Herr Ingo Lauth legte diese Funktion am 10. Jänner 2020 zurück, sodass ab dann Frau Andrea Wenzel bis 11. Mai 2020 alleinige Geschäftsführerin der Feriendialyse war. Ab 12. Mai 2020 vertrat neben Frau Andrea Wenzel auch Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH selbstständig dieses Unternehmen nach außen.

Die **Digitale Diagnostik** hatte mehrere Geschäftsführer. Diese Funktion wurde zum Teil gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder selbstständig ausgeübt. Folgende Personen waren im geprüften Zeitraum bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen zum Geschäftsführer bestellt:

- Herr Dr. Siegfried Silli bis zum 18. Juli 2017 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer und ab dann bis zum 10. Oktober 2018 selbstständig;
- Herr Dr. Herbert Mayer bis zum 30. September 2016 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer;
- Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH vom 16. April 2016 bis zum 28. September 2017 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer und ab 31. August 2020 selbstständig;
- Herr Prof. Dr.med.univ. Rudolph Pointner vom 26. September 2018 bis zum 6. November 2020 selbstständig.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Geschäftsführung der Digitalen Diagnostik im Zeitverlauf:

Abbildung 5: Geschäftsführung der Digitalen Diagnostik im Zeitverlauf



Die Geschäftsführung in der **Tauertherapie** übte Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH neben einer weiteren Person ab 17. Mai 2018 selbstständig aus und behielt diese Funktion bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH bei.

Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH übte somit im geprüften Zeitraum in der Mehrzahl und ab 31. August 2020 in allen geprüften Gesundheitsgesellschaften die Funktion des alleinigen bzw selbstständigen Geschäftsführers aus. Zudem war Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH auch in den ab 2019 neugegründeten Gesundheitsgesellschaften - ausgenommen in der Zentrum für molekulare Diagnostik GmbH - alleiniger Geschäftsführer. In der Zentrum für molekulare Diagnostik GmbH hatte dieser keine Geschäftsführertätigkeit inne.

2.4 Doppelmandat in den Gesundheitsgesellschaften

- (1) Gemäß GmbHG bzw Gesellschaftsvertrag benötigt ein Geschäftsführer vorab für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Generalversammlung bzw des Aufsichtsrats. Das gilt beispielsweise für Darlehensaufnahmen ab einer bestimmten Wertgrenze oder für größere Investitionen in das Anlagevermögen. Gesetzliche bzw in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen geregelte Zustimmungserfordernisse haben unter anderem das Ziel, den bzw die Gesellschafter vor eigenkapitalgefährdenden Maßnahmen der Geschäftsführung zu schützen.

Eine Holdingkonstruktion kann dazu führen, dass diese gesetzlich bzw satzungsmäßig geregelten Kontroll- und Schutzmechanismen auf Ebene der Tochtergesellschaften außer Kraft gesetzt werden. Dies beispielsweise dann, wenn der Geschäftsführer der Muttergesellschaft auch die Geschäftsführung in den Tochtergesellschaften alleine bzw selbstständig ausübt (Doppelmandat). Im Falle der Gesundheitsgesellschaften lag diese Konstellation vor und hatte zur Folge, dass Herr Mag. Franz Jürgen Öller MBA, MPH die Muttergesellschaft Gesundheit Innergebirg in den jeweiligen Generalversammlungen der Tochtergesellschaften vertrat, in denen er ebenfalls Geschäftsführer war.

Die Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg in der Fassung vom 12. Dezember 2016 sowie vom 16. Mai 2017 enthielt folgende Bestimmung:

„Zusätzlich bedürfen die nachfolgenden Tatbestände dieses Vertrages der Zustimmung der Generalversammlung, die aufgrund ihrer Art und/oder ihres Umfangs für das Unternehmen und/oder ihrer Tochterunternehmen von großer Bedeutung sind, sofern sie nicht in der Budgetplanung bereits genehmigt worden sind: Hierzu gehören ausdrücklich folgende Tatbestände: --[...].“

Der LRH erkannte in der Formulierung dieser Bestimmung die Notwendigkeit, jedenfalls für die in der Errichtungserklärung aufgezählten Tatbestände auf Ebene der Tochtergesellschaften (sofern im Rahmen des Budgets noch nicht genehmigt) sowie für Tatbestände von großer Bedeutung für das Unternehmen und die Tochtergesellschaften, vorab der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg zur Zustimmung vorzulegen.

Den dem LRH vorliegenden Protokollen der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg waren keine Beschlüsse zu den Budgets der Tochtergesellschaften zu entnehmen. Deshalb wären laut Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg die darin explizit

aufgezählten Tatbestände der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg zur Beschlussfassung vorzulegen gewesen.

Der LRH erhob, dass die Zustimmung der Generalversammlung für bestimmte Angelegenheiten auf Ebene der Tochtergesellschaften entgegen der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg zum Teil nicht bzw erst nachträglich eingeholt wurde. So bestellte sich Herr Mag. Franz Jürgen Öller MBA, MPH beispielsweise selbst zum Geschäftsführer in den Tochtergesellschaften ohne die dafür notwendige Zustimmung der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg einzuholen. Eine Zustimmungspflicht dieses Organs zu den Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften bzw die Entlastung des Geschäftsführers durch dieses Organ waren in der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg nicht vorgesehen.

Die Gemeindevertretung (anstelle der Gemeindevorsteherung) der Stadtgemeinde in der Funktion der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg genehmigte am 9. Dezember 2019 eine neue Fassung der Errichtungserklärung. In dieser Fassung entfiel die verpflichtende Befassung der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg zu bestimmten Tatbeständen in den Tochtergesellschaften. Diese Errichtungserklärung sah auch keine Befassung des im Dezember 2019 eingerichteten Aufsichtsrats der Gesundheit Innergebirg mit Angelegenheiten der Tochtergesellschaften dieser Gesellschaft vor.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde einer Konstellation zustimmte, in welcher Herr Mag. Franz Jürgen Öller MBA, MPH die alleinige bzw selbstständige Geschäftsführung in der Muttergesellschaft Gesundheit Innergebirg als auch in der Mehrzahl der Tochtergesellschaften ausüben konnte. Das Doppelmandat des Geschäftsführers führte zum Teil dazu, dass Kontroll- und Schutzmechanismen auf Ebene der Tochtergesellschaften außer Kraft gesetzt waren.

Die Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg in der Fassung von 2016 und 2017 sah für bestimmte Tatbestände der Tochtergesellschaften die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Generalversammlung der Muttergesellschaft vor. Der LRH kritisiert, dass in der Errichtungserklärung 2019 diese Zustimmungspflicht entfiel. Dies führte in Kombination mit dem Doppelmandat zur Aushebelung sämtlicher Kontroll- und Schutzmechanismen.

Der LRH hält fest, dass Interessenskonflikte bei Geschäftsführern mit Doppelmandaten bei gleichzeitiger Führung von gemeinnützigen und gewinnorientierten Unternehmen wahrscheinlich sind. Der LRH hält deshalb Doppelmandate in dieser Konstellation und im Zusammenhang mit der Führung von Unternehmen der öffentlichen Hand für bedenklich.

Der LRH empfiehlt, eine Führungsstruktur festzulegen, die der klassischen Trennung von Funktionen und dem Vier-Augen-Prinzip auf jeweils gleicher Führungsebene entspricht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass gemeinnützige und gewinnorientierte Interessen der Gesellschaften nicht zu einem Interessenskonflikt führen.

Der LRH regt an festzulegen, dass sich der Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg eingehend mit Konzernthemen und mit Themen der Tochtergesellschaften zu beschäftigen hat. Der LRH empfiehlt, von der Geschäftsführung mindestens vierteljährlich detaillierte Berichte über die Entwicklungen in den Tochtergesellschaften zu verlangen bzw. entsprechende Plan-Ist Vergleiche und Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen einzufordern.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass dieser Umstand der Aufbausituation der Holdingstruktur und ihrer Tochtergesellschaften geschuldet und keine auf Dauer angelegte Strukturierung sei. Darüber hinaus sei im Sinne des internen Kontrollsystems während dieses Zeitraums darauf geachtet worden, dass es bei wesentlichen Vertragsthemen zu keiner operativen Doppelzeichnung gekommen sei.*

Zur Stärkung des internen Kontrollsystems sei im Zuge der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung im Jahr 2019 entschieden worden, gewisse Sachverhalte dem 2019 neu eingerichteten Konzernaufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg GmbH zur Entscheidung zu vorzulegen. Darüber hinaus seien nach dem Berichtszeitraum entsprechende Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Gesundheitsgesellschaften erlassen worden.

Zur Anregung des LRH, dass sich der Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg GmbH eingehend mit Konzernthemen und mit Themen der Tochtergesellschaften zu beschäftigen habe, sei anzumerken, dass sich der Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg GmbH bereits seit Ende 2019 (Neueinrichtung des Konzernaufsichtsrates) verstärkt mit

Konzernthemen der Tochtergesellschaften beschäftige. Der Konzernaufsichtsrat erfülle die vom LRH urgierten Kontrollaufgaben wie aus den Sitzungsunterlagen und Protokollen erkennbar sei. Der Konzernaufsichtsrat reflektiere seine Aufsichtsrolle regelmäßig und führe erforderliche Nachschärfungen insbesondere die Vollständigkeit der Berichterstattung betreffend durch.

Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung weiters mit, dass Herr GF Mag. Öller, MBA, MPH in der überwiegenden Anzahl der Gesellschaften, in denen er als Geschäftsführer tätig gewesen sei, in dieser Funktion bereits mit 30.09.2021 ausgeschieden sei. Eine zukünftige Führungsstruktur im Sinne des internen Kontrollsystems befinde sich derzeit in Erarbeitung.

(4) Der LRH stellt fest, dass laut Firmenbuchabfrage am 11. November 2021 Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH die Geschäftsführung sowohl in der Gesundheit Innergebirg als auch in der Mehrheit der Tochtergesellschaften ausübte. Der LRH hält deshalb seine Kritik hinsichtlich des Doppelmandats aufrecht.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde darauf zu achten, dass im Falle eines Wechsels der Geschäftsführung diese nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum aktuellen Geschäftsführer steht, um dessen Unabhängigkeit im Sinne einer Kontrollfunktion zu gewährleisten. Im Falle des Wechsels der Geschäftsführung der Feriendialyse sieht der LRH die Unabhängigkeit und die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips trotz des vollzogenen Geschäftsführerwechsels weiterhin nicht gegeben.

Eine sinnvolle strukturelle Änderung hinsichtlich der Gesundheitsgesellschaften wäre nur dann gegeben, wenn öffentliche Aufgaben (Tauernklinikum) und privatwirtschaftlich orientierte Aufgaben (alle anderen Gesundheitsgesellschaften) bis in die Ebene der Gemeinde getrennt geführt würden (zwei Konzerne).

3. Feststellungen zu den Gesellschaften

3.1 Gesundheit Innergebirg

3.1.1 Allgemeines zur Gesellschaft

- (1) Die folgende Tabelle enthält wesentliche Unternehmensdaten zur Gesundheit Innergebirg im Zeitraum 2016 bis 2018:

Tabelle 1: Wesentliche Unternehmensdaten der Gesundheit Innergebirg

Quelle: Gesellschaftsvertrag und Firmenbuch

Ersteintragung im Firmenbuch	20. Dezember 2016
Unternehmensgegenstand lt Firmenbuch	Verwaltung und Leitung der Stadtgemeinde Zell am See zuzuordnender Gesundheitsdienstleister samt Betriebsführung
Sitz des Unternehmens	Zell am See
Beteiligung der Stadtgemeinde lt Errichtungserklärung	Seit 12.12.2016 direkt beteiligt im Ausmaß von 100 %

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde fasste in der Sitzung am 12. Dezember 2016 den Beschluss, die Gesundheit Innergebirg als Beteiligungsverwaltungsgesellschaft zu gründen. Die Unterzeichnung der Errichtungserklärung erfolgte noch am selben Tag. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde gab gegenüber dem LRH an, dass der Notar bei der Sitzung der Gemeindevertretung anwesend war und die Unterzeichnung der Errichtungserklärung nach Beschluss der Gemeindevertretung erfolgte. Aus dem Sitzungsprotokoll ging dies nicht hervor.

In dieser Errichtungserklärung wurde unter Punkt Sechstens festgehalten, dass die Stadtgemeinde als Alleingesellschafterin in der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg durch die Gemeindevorsteherung repräsentiert wird. Der LRH erhob, dass in folgenden Fällen entgegen dieser Regelung bzw entgegen den Regelungen des GmbHG der Bürgermeister und Vizebürgermeister anstelle der Gemeindevorsteherung folgende Beschlüsse fassten:

- die Bestellung des Geschäftsführers,
- die Bestellung des Prokuristen,

- die Abänderung der Errichtungserklärung im Jahr 2017.

Dem Protokoll der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2016 war zu entnehmen, dass geplant war, die Gesundheit Innergebirg als gemeinnütziges Unternehmen zu gründen. Erst im Jahr 2019 wurde der Hinweis der Gemeinnützigkeit korrekt in die Errichtungserklärung aufgenommen.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Gesundheit Innergebirg. Hinzu kamen die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und die Führung von Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Projektentwicklung, Planung und Realisierung sämtlicher zum Zwecke der Gesundheits- und Krankenversorgung notwendigen und dienlichen Maßnahmen insbesondere in der Versorgungsregion Salzburg Süd.

Durch den Erwerb der Anteile an der Tauernkliniken GmbH im Ausmaß von 100 % im Jahr 2019 wurde die Gesundheit Innergebirg aufsichtsrats- und prüfpflichtig.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Bestellung des Geschäftsführers und des Prokuristen sowie die Abänderung der Errichtungserklärung im Jahr 2017 nicht ordnungsgemäß durch die Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg erfolgten. Die entsprechenden Rechtsakte wurden von Bürgermeister und Vizebürgermeister ohne die dafür notwendige Willensbildung der Gemeindevorsteherung als Generalversammlung vorgenommen. Der LRH fordert die Sanierung dieser Beschlüsse auf Gemeindeebene.

Der LRH fordert die Stadtgemeinde auf, in den Sitzungsprotokollen alle Anwesenden namentlich zu nennen sowie die zeitliche Abfolge darzustellen. Vertragsunterfertigungen, die den Beschluss eines Gemeindegremiums voraussetzen, haben erst nach entsprechender Beschlussfassung zu erfolgen, sofern der Vertrag keine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung enthält.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Kritik des LRH zur Kenntnis genommen werde. Die Sanierung der Beschlüsse auf Gemeindeebene werde in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde (Gemeindeaufsicht Land Salzburg) unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgenommen.*

Allerdings werde festgehalten, dass die Eintragung in das Firmenbuch den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprochen habe und damit auch rechtswirksam erfolgt sei.

Die geprüfte Stelle teilte zur Forderung des LRH weiters mit, dass die diesbezügliche Forderung des LRH zur Kenntnis genommen werde, ebenso die Forderung zur Darstellung der zeitlichen Abfolge der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, im Anschluss an den Beschluss und anschließend die Vertragsunterfertigung. Überdies werde künftig für Beschlüsse der Gemeindevertretung als Generalversammlung im Sinne klarer Strukturen ein eigenes Protokoll ausgefertigt.

Die Stadtgemeinde Zell am See führte in ihrer Gegenäußerung weiters aus, dass in den Sitzungsprotokollen alle Teilnehmer und nichtteilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung (Generalversammlung) namentlich angeführt seien. Damit sei klargestellt, welche Mitglieder an der jeweiligen Sitzung teilgenommen hätten. Erscheine ein Mitglied erst später bzw verlasse vor Ende der Sitzung den Sitzungsraum, werde dies beim jeweiligen Tagesordnungspunkt festgestellt und im Protokoll festgehalten. Dasselbe gelte, wenn ein Mitglied wegen Befangenheit an der Behandlung des Tagesordnungspunktes nicht teilnehme. Damit sei jedenfalls schlüssig dokumentiert, wer an der jeweiligen Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten teilgenommen habe.

(4) Der LRH hält fest, dass seine Kritik nicht das Publizitätsprinzip des Firmenbuches, sondern die Ordnungsmäßigkeit der Willensbildung auf Gemeindeebene zum Inhalt hatte. Unabhängig davon hat diese entsprechend den gesellschaftsrechtlichen bzw satzungsmäßigen Bestimmungen ordnungsgemäß zu erfolgen.

Der LRH führt aus, dass etwa auch Notare, die an der Sitzung eines Gemeindegremiums teilnehmen, im Sitzungsprotokoll namentlich unter den Anwesenden anzuführen sind. Ferner soll aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen, zu welchen Tagesordnungspunkten beispielsweise Notare geladen bzw anwesend waren.

Der LRH hält fest, dass Organe einer Gesellschaft nicht gleichzeitig Organe einer Gemeinde sein können, auch wenn Personenidentität gegeben ist. Formalismen sind Kontrollsysteme!

3.1.2 Jahresabschlüsse

- (1) Die folgende Tabelle zeigt finanzielle Kenngrößen der Gesundheit Innergebirg aus den Jahresabschlüssen für die Jahre 2016 bis 2018:

Tabelle 2: Finanzielle Kenngrößen der Gesundheit Innergebirg

Quelle: Jahresabschlüsse Gesundheit Innergebirg (2016-2018)

Finanzielle Kenngröße	2016	2017	2018
Bilanzsumme	104.954	204.444	1.151.389
Anlagevermögen	70.000	84.617	917.213
Eigenkapital	34.240	82.170	307.826
Betriebliche Erträge	0	0	0
Betrieblicher Aufwand	13	9.810	10.360
Finanzerfolg	-746	-1.380	236.020
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-760	-11.191	225.657

Im Jahr 2017 übertrug die Stadtgemeinde ihren Anteil an der Feriendialyse in Höhe von 50,2 % an die Gesellschaft. Das Beteiligungsvermögen und die Kapitalrücklagen der Gesundheit Innergebirg erhöhten sich dadurch um rund 9.100 Euro.

Zudem erhielt die Gesellschaft in diesem Jahr von der Stadtgemeinde einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 50.000 Euro. Der Jahresverlust 2017 betrug rund 11.200 Euro. Schenkung, Gesellschafterzuschuss und Jahresverlust führten insgesamt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals im Jahr 2017 um rund 47.900 Euro.

Die Erhöhung des Anlagevermögens im Jahr 2018 um rund 833.000 Euro ging auf die Übernahme weiterer Gesellschaftsanteile an der Digitalen Diagnostik zurück. Diese Übernahme finanzierte die Gesellschaft hauptsächlich über ein endfälliges Darlehen in Höhe von 550.000 Euro, welches die Stadtgemeinde der Gesundheit Innergebirg gewährte; es wurde eine Laufzeit von fünf Jahren und ein Zinssatz in Höhe von zwei Prozent per annum schriftlich vereinbart. In dieser Darlehensvereinbarung war nicht geregelt, in welchen Intervallen die Zahlung der Zinsen zu erfolgen hat.

Die Erhöhung des Eigenkapitals im Jahr 2018 um rund 225.700 Euro war auf den Finanzerfolg zurückzuführen, welcher Erträge aus Beteiligungen an der Digitalen Diagnostik (217.000 Euro) und an der Feriendialyse (20.080 Euro) enthielt.

Der LRH erhob, dass in mehreren Fällen Formalerfordernisse bei der Erstellung der Jahresabschlüsse gemäß UGB nicht eingehalten wurden. Zudem erfolgte die Darstellung der Beziehungen aus verbundenen Unternehmen hinsichtlich Forderungen und Verbindlichkeiten mangelhaft und es war keine Stetigkeit in der Darstellung der Verbindlichkeiten aus Verrechnungen im Verbundbereich sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung gegeben. Auch die Angabe hinsichtlich der Fristigkeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie weitere "davon-Vermerke" gemäß UGB waren mangelhaft.

Mit Abtretungsvertrag vom 30. Dezember 2016 trat die Tauernkliniken GmbH ihre Beteiligung an der Digitalen Diagnostik in Höhe von 35 % an die Gesundheit Innergebirg ab. Aufgrund der fehlenden Zustimmung der Generalversammlung war dieses Rechtsgeschäft zunächst schwebend unwirksam. Dieser Mangel wurde im Jahr 2018 rückwirkend zum 30. Dezember 2016 durch den Erwerb weiterer Geschäftsanteile in Höhe von 55 % geheilt (siehe Kapitel 3.4.1).

Der LRH erhob, dass in der Zeit des schwebenden Rechtsgeschäftes zum Teil sowohl der Ausweis des Beteiligungsansatzes als auch des Beteiligungsertrages in den Jahresabschlüssen der Tauernkliniken GmbH und der Gesundheit Innergebirg nicht korrekt erfolgte.

Aufgrund der nach dem UGB gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise galt die Gesundheit Innergebirg ab 30. Dezember 2016 als Eigentümerin der Anteile in Höhe von 35 % an der Digitalen Diagnostik. Die schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes hatte zur Folge, dass die Tauernkliniken GmbH bis zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes im Jahr 2018 Treuhänder und die Gesundheit Innergebirg Treugeber dieser Anteile war. Die Tauernkliniken GmbH bilanzierte in den Jahren 2016 und 2017 diese Beteiligung anstelle der Gesundheit Innergebirg trotz dieses Treuhandverhältnisses. Im Jahr 2018 wurde diese Beteiligung im Anlagevermögen der Gesundheit Innergebirg ausgewiesen. Der LRH erhob, dass die damit zusammenhängenden Beteiligungserträge zum Teil ebenfalls falsch erfasst wurden.

Diese falsche Darstellung der Beteiligungserträge in den Jahresabschlüssen der Gesundheit Innergebirg führte dazu, dass der Jahresüberschuss im Jahr 2016 zu gering und im Jahr 2017 zu hoch war.

Der LRH erhob weiters, dass die Gesundheit Innergebirg an der Tauerntherapie eine stille Beteiligung im Ausmaß von 70 % hielt. Die Tauerntherapie räumte der Gesundheit

Innergebirg durch diverse Rechte (siehe Kapitel 3.6.1) vertraglich eine eigentümerähnliche Stellung ein und erwarb die Gesundheit Innergebirg infolgedessen wirtschaftliches Eigentum an dieser Gesellschaft. Eine Bilanzierung dieser Beteiligung im Jahresabschluss 2018 der Gesundheit Innergebirg erfolgte nicht, sondern es wurde lediglich ein Betrag in Höhe von 7.000 Euro unter den Forderungen ausgewiesen.

Der LRH erhob darüber hinaus zu den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 folgende Sachverhalte:

Die Pinzgauer Gemeinden einigten sich im Jahr 2018 darauf, ab dem Jahr 2019 für den Zeitraum 2018 bis 2022 einen jährlichen Beitrag zum Betriebsabgang der Tauernkliniken GmbH zu leisten. Die jährlichen Beiträge wurden über den Verein Regionalentwicklung Pinzgau eingehoben und an die Gesundheit Innergebirg weitergeleitet. Im Jahr 2019 leisteten die Pinzgauer Gemeinden für die Jahre 2018 und 2019 Beiträge in Höhe von gesamt rund 0,5 Mio Euro und im Jahr 2020 in Höhe von rund 0,3 Mio Euro. Zusätzlich hob die Gesundheit Innergebirg ab dem Jahr 2019 den im Voranschlag der Stadtgemeinde Zell am See für das jeweilige Jahr budgetierten Anteil am Betriebsabgang der Tauernkliniken GmbH ein. Im Jahr 2019 waren dafür von der Stadtgemeinde rund 1,3 Mio Euro und im Jahr 2020 rund 1,4 Mio Euro veranschlagt worden.

Die Gesundheit Innergebirg leitete nach endgültiger Berechnung des Betriebsabganges der Tauernkliniken GmbH durch den SAGES die von der Stadtgemeinde und den Pinzgauer Gemeinden vereinnahmten Mittel zur Abdeckung des Betriebsabganges weiter. Der endgültige Betriebsabgang betrug im Jahr 2019 rund 1,5 Mio Euro und im Jahr 2020 rund 2,0 Mio Euro (siehe Kapitel 3.8.2, Tabelle 17). Nicht verwendete Mittel aus den Beiträgen der Pinzgauer Gemeinden wurden einem separaten Gewinnrücklagenkonto zugewiesen. Im Jahr 2019 waren auf diesem Gewinnrücklagenkonto rund 368.000 Euro und im Jahr 2020 rund 20.000 Euro aus Beiträgen der Pinzgauer Gemeinden enthalten.

Die Gesundheit Innergebirg stellte die zum Zwecke der Weiterleitung vereinnahmten Mittel im Rechenwerk als Erträge und Aufwände dar, obwohl es sich bei diesen Geldern um durchlaufende Gelder und somit um Treuhandgelder handelte. Dadurch bildete das Rechenwerk der Gesundheit Innergebirg die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht korrekt ab. So waren die Erträge im Jahr 2019 um rund 1,9 Mio Euro bzw die Aufwände um rund 1,5 Mio Euro und im Jahr 2020 die Erträge um rund 1,7 Mio Euro bzw die Aufwände um

rund 2,0 Mio Euro zu hoch dargestellt. Folglich war auch die Höhe der Gewinnrücklage in den Jahren 2019 und 2020 nicht korrekt.

Der Wirtschaftsprüfer stellte im Zuge der durchgeführten Abschlussprüfung über das Geschäftsjahr 2020 die oben beschriebenen Sachverhalte nicht fest.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Stadtgemeinde für die Finanzierung der Beteiligung an der Digitalen Diagnostik im Jahr 2018 der Gesundheit Innergebirg ein endfälliges Darlehen in Höhe von 550.000 Euro mit einem Zinssatz von zwei Prozent per annum gewährte. Der LRH kritisiert, dass in der Darlehensvereinbarung nicht geregelt war, in welchen Intervallen die Zahlung der Zinsen zu erfolgen hat.

Der LRH kritisiert, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in mehreren Fällen Formerfordernisse gemäß UGB nicht eingehalten wurden. Der LRH empfiehlt, im Falle einer Buchführung und/oder Bilanzierung durch Dritte ein entsprechendes Pönale bei mangelhafter Auftragsausführung zu vereinbaren.

Der LRH hält fest, dass es infolge der schwebenden Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes diverse Buchungsfehler gab. Der LRH fordert eine Buchung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß UGB.

Der LRH kritisiert, dass die Darstellung der stillen Beteiligung an der Tauerntherapie in der Bilanz 2018 der Gesundheit Innergebirg aufgrund des gegebenen wirtschaftlichen Eigentums nicht korrekt erfolgte.

Der LRH stellt fest, dass die ausgewiesene Ertrags- und Vermögenslage der Jahre 2019 und 2020 aufgrund der fehlerhaften Darstellung in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kein möglichst getreues Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesundheit Innergebirg vermittelte. Die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Abschlussprüfung über das Geschäftsjahr 2020 stellte diesen Fehler nicht fest.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:*

Hinsichtlich der Kritik des LRH an der fehlenden Festlegung des Zahlungsintervalls der Zinsen werde auf die einschlägige Usance verwiesen, dass es sich diesfalls um den Standardfall einer jährlichen Verzinsung handle.

Bei der Gesundheit Innergebirg GmbH handle es sich im Berichtszeitraum um eine nicht prüfungspflichtige Gesellschaft iSd Unternehmensgesetzbuches (UGB).

Die geprüfte Stelle halte zu den Feststellungen des LRH fest, dass bereits ab dem Jahr 2020 alle Jahresabschlüsse der Gesundheit Innergebirg bzw deren nicht prüfungspflichtigen Tochterunternehmen einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung unterzogen würden. Dies treffe auch auf extern erstellte Jahresabschlüsse zu.

Hinsichtlich der Kritik an Bilanzierungsfragen sei von Seiten der Geschäftsführung auf im Zuge der Bilanzierung vorausschauend eingeholte, externen Expertisen zu verweisen.

Die Bilanzierung der Finanzierungsbeiträge der Gemeindemittel bzw. der Stadtgemeindeanteile zum Abgang der Tauernkliniken GmbH sei unter dem Aspekt einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und unter Miteinbeziehung externer Expertisen vorgenommen worden. Die gewählte Vorgehensweise sei in den Anhängen der Jahresabschlüsse detailliert, vollständig und nachvollziehbar dargestellt.

Die Gegenäußerung der Stadtgemeinde Zell am See enthielt zudem folgende Stellungnahme des Abschlussprüfers der Gesundheit Innergebirg:

"Wir führten die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesundheit Innergebirg GmbH für das Geschäftsjahr 2020 durch und verweisen auf das Prüfungsurteil im Bestätigungsvermerk. Die Feststellung des Landesrechnungshofes wonach die ausgewiesene Ertrags- und Vermögenslage 2020 aufgrund der fehlerhaften Darstellung in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kein möglichst getreues Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesundheit Innergebirg GmbH vermitteln, weisen wir vollinhaltlich zurück.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Kritik des LRH das Eingehen auf die gebarungsmäßigen Auswirkungen entbehrt und diese eher vernachlässigbar erscheint".

- (4) Der LRH merkt an, dass die in der Gegenäußerung wiedergegebene Stellungnahme des Abschlussprüfers nicht ausreichend war, um eine anderslautende Bewertung des LRH herbeizuführen.

3.2 Tauerndiagnostik

3.2.1 Allgemeines zur Gesellschaft

- (1) Die folgende Tabelle enthält wesentliche Unternehmensdaten zur Tauerndiagnostik im Zeitraum 2016 bis 2018:

Tabelle 3: Wesentliche Unternehmensdaten der Tauerndiagnostik

Quelle: Errichtungserklärung und Firmenbuch

Ersteintragung im Firmenbuch	3. Jänner 2017
Unternehmensgegenstand lt Firmenbuch	Errichtung und Betrieb einer Krankenanstalt und / oder eines Ambulatoriums für radiologische Diagnostik
Sitz des Unternehmens	Zell am See
Beteiligung der Stadtgemeinde lt Errichtungserklärung	Seit 28.12.2016 indirekt beteiligt im Ausmaß von 100 % über die Gesundheit Innergebirg

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde - anstelle der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg - fasste am 12. Dezember 2016 den Beschluss, die Tauerndiagnostik als Tochterunternehmen der Gesundheit Innergebirg zu gründen. Die Unterzeichnung der Errichtungserklärung erfolgte am 28. Dezember 2016.

Laut Auskunft des Geschäftsführers fungierte diese Gesellschaft als Rechtsträgerin des im Landeszielsteuerungsvertrag verankerten Projektes „Radiologie Pinzgau“ durch die Übernahme der Ordination eines vormals in Saalfelden niedergelassenen radiologischen Facharztes.

Laut Mitteilung des Geschäftsführers unterbreitete sein Vorgänger, der ehemalige Verwaltungsdirektor des Krankenhauses Zell am See, Herr Dr. Herbert Mayer, im August 2014 diesem radiologischen Facharzt ein Angebot zur Übernahme seiner Ordination inklusive Patientendaten und Geräten. Dieser nahm das Angebot im November 2014 an und führte danach die Ordination bis März 2016 weiter. Der Radiologe stellte der Tauernkliniken GmbH die Übernahme der Ordination per 31. März 2016 am 31. Dezember 2015 in Rechnung.

Die Tauerndiagnostik nahm im April 2016 den Betrieb eines radiologischen Ambulatoriums am Standort Privatklinik Ritzensee auf. Die Leistungen wurden im geprüften Zeitraum über den radiologischen Kassenvertrag der Privatklinik Ritzensee GmbH abgerechnet, welcher per 2019 auf die Tauerndiagnostik überging. Die Privatklinik Ritzensee GmbH verrechnete diese Einnahmen anschließend mit der Tauerndiagnostik.

Mit Antrag vom 17. Jänner 2017 suchten die Privatklinik Ritzensee GmbH und die Tauerndiagnostik bei der Abteilung 9 um die Bewilligung zur Übertragung des radiologischen Bereichs der Privatklinik Ritzensee GmbH an die Tauerndiagnostik an. Ausgenommen davon war der C-Bogen, welcher sich im Operationssaal befand. Die Tauerndiagnostik wurde per Bescheid vom 16. Juli 2018 zivilrechtlicher Träger des radiologischen Bereichs der Privatklinik Ritzensee (mit Ausnahme des C-Bogens). Der radiologische Kassenvertrag ging laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH von der Privatklinik Ritzensee GmbH an die Tauerndiagnostik per 1. Jänner 2019 über.

Der LRH erhob, dass die gemäß Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 erforderlichen Bewilligungen (zB Bestellung eines ärztlichen Leiters) zum Betrieb eines Ambulatoriums ab Februar 2020 vollständig erfüllt waren.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 26. Juni 2019 verschmolz die Diagnostikum Ritzensee rückwirkend zum 31. Dezember 2018 mit der Tauerndiagnostik. Dadurch erweiterte sich das Geschäftsfeld der Tauerndiagnostik um den Betrieb/die Vermietung eines privaten MRT-Gerätes an niedergelassene Radiologen.

(2) Der LRH kritisiert, dass die Tauerndiagnostik im Jahr 2016 den Betrieb aufnahm, obwohl die dafür erforderlichen Bewilligungen gemäß Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 erst ab Februar 2020 vollständig vorhanden waren. Der LRH fordert insbesondere im Hinblick auf mögliche Haftungen der Gesellschaft und des Geschäftsführers die Einhaltung gesundheitsrechtlicher Bestimmungen.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:*

Der Antrag zur Rechtsträgerübertragung an die Sanitätsbehörde sei am 16.01.2017 erfolgt und sei erst mit Bescheiderteilung der zuständigen Behörde vom 16.07.2018 erstinstanzlich bewilligt worden. Durch die Erhebung von Rechtsmitteln sei die Bestätigung dieser Entscheidung erst im Februar 2020 erfolgt.

Die Aufnahme der kassenärztlichen Leistungen im Bereich der Radiologie sei zum einen aus der Notwendigkeit zur Sicherstellung der radiologischen Versorgung im Pinzgau notwendig gewesen, da lediglich zwei Kassenarztstellen vorhanden gewesen seien, wovon eine seitens der Tauerndiagnostik (aufgrund der Pensionierung eines niedergelassenen Facharztes) übernommen worden sei, die andere Stelle aufgrund eines Langzeitkrankens des Kassenarzttradiologen faktisch (mit wenigen Unterbrechungen) außer Betrieb gewesen sei. Das Abwarten auf eine bescheidgemäße Bewilligung seitens der Behörde hätte ex post betrachtet mehrere Jahre keine radiologische kassenärztliche Versorgung des gesamten Pinzgaues sowohl für die Bevölkerung als auch die Touristen bedeutet. Somit wäre für den Eigentümer, als auch die Geschäftsführung klar gewesen - in Abwägung dieser Interessen, dass eine Versorgung der PatientInnen gewährleistet sein müsse. Dass mehr als drei Jahre für eine rechtskräftige Bewilligung verstreichen würden, sei nicht vorhersehbar gewesen. Unter Beachtung der regionalen gesundheitspolitischen Erfordernisse und der gegebenen Rahmenbedingungen wäre ein aus der Empfehlung des LRH fließende Vorgangsweise gesundheitspolitisch schwer zu argumentieren.

- (4) Der LRH stellt fest, dass sich entweder die Stadtgemeinde oder der Geschäftsführer offensichtlich vorsätzlich über die Rechtsordnung hinwegsetzte. Der LRH stellt weiters fest, dass bei Gefahr in Verzug die Behörde zu einer beschleunigten Beurteilung ersucht hätte werden können.

Der LRH merkt an, dass die Beurteilung der regionalen gesundheitspolitischen Erfordernisse nicht in die Entscheidungskompetenz der Geschäftsführung der Gesundheit Innergebirg oder einer anderen Gesundheitsgesellschaft fällt.

3.2.2 Jahresabschlüsse

- (1) Die folgende Tabelle zeigt finanzielle Kenngrößen der Tauerndiagnostik aus den Jahresabschlüssen für die Jahre 2016 bis 2018:

Tabelle 4: Finanzielle Kenngrößen der Tauerndiagnostik

Quelle: Jahresabschlüsse Tauerndiagnostik (2016-2018)

Finanzielle Kenngröße	2016	2017	2018
Bilanzsumme	1.255.873	1.375.927	1.433.308
Anlagevermögen	1.093.768	975.754	872.320
Eigenkapital	35.158	77.167	109.919
Betriebliche Erträge	284.194	467.013	587.287
Betrieblicher Aufwand	276.668	400.212	518.410
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	158	42.009	32.752

Das Anlagevermögen betraf überwiegend die von der Gesellschaft vom vormals in Saalfelden praktizierenden Facharzt für Radiologie übernommene Ordination samt Firmenwert. Die Finanzierung erfolgte über Bankkredite. Die jährliche Erhöhung des Eigenkapitals resultierte aus den erwirtschafteten Gewinnen der Gesellschaft. Gewinnausschüttungen fanden im geprüften Zeitraum nicht statt. Die betrieblichen Erträge stammten aus Umsatzerlösen der Radiologie.

Der LRH erhob, dass in mehreren Fällen Formalerfordernisse bei der Erstellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten wurden und verweist diesbezüglich auf seine Feststellungen zur Gesundheit Innergebirg in Kapitel 3.1.2. Weiters erhob der LRH, dass für ein im Jahr 2017 aufgenommenes Darlehen entgegen den Regelungen des UGB Geldbeschaffungskosten aktiviert wurden.

(2) Der LRH stellt fest, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in mehreren Fällen Formalerfordernisse sowie Buchungs- und Bilanzierungsvorschriften gemäß UGB nicht eingehalten wurden und fordert diese künftig einzuhalten.

(3) Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:

Bei der Tauerndiagnostik GmbH handle es sich im Berichtszeitraum um eine nicht prüfungspflichtige Gesellschaft iSd Unternehmensgesetzbuch (UGB). Bereits ab dem Jahr 2020 würden alle Jahresabschlüsse der Gesundheit Innergebirg bzw deren nicht prüfungspflichtigen Tochterunternehmen einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung unterzogen. Dies treffe auch auf extern erstellte Jahresabschlüsse zu. Die vom LRH beanstandeten Formalerfordernisse bei den Jahresabschlüssen würden dem Abschlussprüfer zur

Kenntnis gebracht bzw seien bereits im Zuge der freiwilligen Wirtschaftsprüfung 2020 unter dem Gesichtspunkt der „Wesentlichkeit“ berücksichtigt worden.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Pflicht zur Einhaltung von Vorschriften keine Frage der Wesentlichkeit oder der Prüfungspflicht eines Unternehmens nach UGB ist, sondern eine Verpflichtung der Geschäftsführung darstellt. Der LRH fordert, dass die Geschäftsführung die Gesetze beachtet.

3.3 Diagnostikum Ritzensee

3.3.1 Allgemeines zur Gesellschaft

- (1) Die folgende Tabelle enthält wesentliche Unternehmensdaten zur Diagnostikum Ritzensee im Zeitraum 2016 bis 2018:

Tabelle 5: Wesentliche Unternehmensdaten der Diagnostikum Ritzensee

Quelle: Errichtungserklärung und Firmenbuch

Ersteintragung im Firmenbuch	24. Dezember 2016
Unternehmensgegenstand lt Firmenbuch	Errichtung, Betrieb und/oder Vermietung eines privaten MR-Gerätes (Magnetresonanztomographie-Gerätes) am Standort Privatklinik Ritzensee
Sitz des Unternehmens	Saalfelden am Steinernen Meer
Beteiligung der Stadtgemeinde lt Errichtungserklärung	20.12.2016 bis 30.12.2018 indirekt beteiligt im Ausmaß von 100 % über die Gesundheit Innergebirg
Anmerkung	Die Diagnostikum Ritzensee ging mit Ablauf des 31.12.2018 durch Verschmelzung in der Tauerndiagnostik auf

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde - anstelle der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg - fasste am 12. Dezember 2016 den Beschluss, die Diagnostikum Ritzensee als Tochterunternehmen der Gesundheit Innergebirg zu gründen. Die Unterzeichnung der Errichtungserklärung erfolgte am 20. Dezember 2016.

Laut Mitteilung des Geschäftsführers erfolgte die Errichtung dieser Gesellschaft, um als Ergänzung zu den kassenvertraglichen radiologischen Leistungen der Tauerndiagnostik

auch private MRT-Untersuchungen am Standort Privatklinik Ritzensee anbieten zu können.

Der Geschäftsführer gab gegenüber dem LRH an, dass das MRT-Gerät an niedergelassene Radiologen für MRT-Untersuchungen vermietet wurde. Der Geschäftsführer legte dem LRH die Verständigung über die Begründung der Gewerbeberechtigung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 3. April 2017 vor. Demgemäß war die Diagnostikum Ritzensee berechtigt, Handel mit sowie die Vermietung von Medizinprodukten ab 28. März 2017 zu betreiben.

Der LRH erhob, dass das MRT-Gerät ab 30. November 2016 für die Untersuchung von Patienten des niedergelassenen Bereichs verwendet wurde. Die Betreuung der Patienten und die Bedienung des MRT-Geräts erfolgten durch Radiologietechnologen, die von der Tauernkliniken GmbH bzw der Privatklinik Ritzensee GmbH zugekauft wurden. Die Leistungen der Radiologietechnologen dienten daher unter anderem der Feststellung einer eventuellen Erkrankung. Diese Tätigkeit war laut Erhebungen des LRH von der vorliegenden Gewerbeberechtigung nicht umfasst. Die niedergelassenen Ärzte waren laut Mitteilung bei der Durchführung der Untersuchungen in der Regel nicht anwesend und nahmen die Befundungen von außerhalb des Standorts Privatklinik Ritzensee vor. Die Patientenverwaltung (Terminvergabe etc) sowie die Patientenabrechnungen führte das Verwaltungspersonal der Privatklinik Ritzensee GmbH durch.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 26. Juni 2019 verschmolz die Diagnostikum Ritzensee rückwirkend zum 31. Dezember 2018 mit der Tauerndiagnostik.

(2) Der LRH hält fest, dass die Diagnostikum Ritzensee auf Basis einer Gewerbeberechtigung für den „Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten“ medizinische Untersuchungsleistungen erbrachte. Der LRH kritisiert, dass diese Gewerbeberechtigung die Vornahme von MRT-Untersuchungen nicht abdeckte - die Feststellung einer eventuellen Erkrankung war von der Gewerbeberechtigung nicht umfasst.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:*

Die Diagnostikum Ritzensee GmbH habe im Prüfungszeitraum ein MRT Gerät an Radiologen mittels Nutzungsüberlassung zur Verfügung gestellt. Diese Nutzungsüberlassung sei durch die Gewerbeberechtigung „Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten“ abgedeckt.

Die Feststellung einer eventuellen Erkrankung im Sinne einer Befundung durch einen Radiologen (Durchführung von MRT Untersuchungen) sei nicht Gegenstand einer Gewerbeberechtigung, sondern ergebe sich aus dem Behandlungsvertrag, welcher zwischen dem behandelnden („befundenden“) Arzt und den PatientInnen abgeschlossen werde.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Ausführungen der geprüften Stelle in der Gegenäußerung nicht ausreichend waren, um eine anderslautende Bewertung des LRH herbeizuführen. Durch die Mitwirkung des Personals der Tauernkliniken GmbH und der Privatklinik Ritzensee GmbH an den Untersuchungen handelt es sich eben nicht um eine bloße Nutzungsüberlassung.

3.3.2 Jahresabschlüsse

- (1) Die folgende Tabelle zeigt finanzielle Kenngrößen der Diagnostikum Ritzensee aus den Jahresabschlüssen für die Jahre 2016 bis 2018:

Tabelle 6: Finanzielle Kenngrößen der Diagnostikum Ritzensee

Quelle: Jahresabschlüsse Diagnostikum Ritzensee (2016-2018)

Finanzielle Kenngröße	2016	2017	2018
Bilanzsumme	830.734	802.558	770.465
Anlagevermögen	762.243	745.587	708.581
Eigenkapital	37.757	3.970	4.972
Betriebliche Erträge	45.020	184.331	186.709
Betrieblicher Aufwand	34.336	203.817	206.116
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.757	-33.787	-33.997

Die Diagnostikum Ritzensee nahm ihren Vollbetrieb Ende November 2016 auf. Das Anlagevermögen betraf überwiegend das Modulgebäude und das MRT-Gerät. Die Finanzierung erfolgte über Darlehen. Die negativen Ergebnisse der Jahre 2017 und 2018 führten zu einer Verminderung des Eigenkapitals. Gewinnausschüttungen fanden im geprüften Zeitraum nicht statt.

Die Gesundheit Innergebirg gewährte der Diagnostikum Ritzensee im Jahr 2018 zur Stärkung der Gesellschaft einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 35.000 Euro, der der

nicht gebundenen Kapitalrücklage zugeführt wurde. Dadurch konnte im Jahr 2018 ein positives Eigenkapital erreicht werden. Die betrieblichen Erträge stammten insbesondere aus Umsatzerlösen der MRT-Untersuchungen.

Dem Protokoll des Finanz- und Sanitätsausschusses der Stadtgemeinde vom 13. Juni 2016 war zu entnehmen, dass der Geschäftsführer jährlich rund 1.700 MRT-Untersuchungen erwartete. Gemäß einer von der Tauernkliniken GmbH vorgelegten Auswertung führte die Diagnostikum Ritzensee im geprüften Zeitraum zwischen rund 60 (2016) und 800 (2018) MRT-Untersuchungen durch. Auch in den Folgejahren bis 2020 wurde die Prognose nicht erreicht.

Gemäß § 36 Abs 2 GmbHG ist eine Generalversammlung zwingend einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder die Eigenkapitalquote der Gesellschaft weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Der LRH erhob, dass diese Tatbestände im Falle der Diagnostikum Ritzensee im geprüften Zeitraum erfüllt waren. Zu den Zeitpunkten, zu denen diese Kennzahlen erfüllt waren, lagen weder Dokumentationen über Generalversammlungen, noch Dokumentationen über die Information an die Muttergesellschaft vor. Die Erfüllung der Kennzahlen stellt nach dem URG eine Bedrohung des Fortbestandes des Unternehmens dar (Vermutung des Reorganisationsbedarfes). Auf die Erfüllung nach dem URG notwendigen Schritte wird verwiesen.

Der LRH erhob, dass in mehreren Fällen Formalerfordernisse bei der Erstellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten wurden und verweist diesbezüglich auf seine Feststellungen zur Gesundheit Innergebirg in Kapitel 3.1.2. Weiters erhob der LRH, dass für ein im Jahr 2017 aufgenommenes Darlehen im Zusammenhang mit dem Modulgebäude entgegen den Regelungen des UGB Geldbeschaffungskosten aktiviert wurden.

- (2) Der LRH stellt fest, dass die gesellschaftsrechtlich gebotene Einberufung einer Generalversammlung trotz Verpflichtung gemäß § 36 Abs 2 GmbHG unterblieb. Zudem unterblieb entgegen der Bestimmung in der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg eine Information an die Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg.

Der LRH stellt fest, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in mehreren Fällen Formalerfordernisse sowie Buchungs- und Bilanzierungsvorschriften gemäß UGB nicht eingehalten wurden und fordert diese künftig einzuhalten.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:*

In diesem Falle könne nach herrschender Auffassung von einer Einberufung einer Generalversammlung Abstand genommen werden, wenn die Muttergesellschaft laufend über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft informiert worden sei. Die Muttergesellschaft der Diagnostikum Ritzensee GmbH (die Gesundheit Innergebirg GmbH) sei zu jeder Zeit über die wirtschaftliche Entwicklung der Diagnostikum Ritzensee GmbH informiert gewesen.

Bei der Diagnostikum Ritzensee GmbH handle es sich im Berichtszeitraum um eine nicht prüfungspflichtige Gesellschaft iSd Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Bereits ab dem Jahr 2020 würden alle Jahresabschlüsse der Gesundheit Innergebirg bzw deren nicht prüfungspflichtigen Tochterunternehmen einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung unterzogen. Dies treffe auch auf extern erstellte Jahresabschlüsse zu.

Die vom LRH beanstandeten Formalerfordernisse bei den Jahresabschlüssen würden dem Abschlussprüfer zur Kenntnis gebracht bzw seien bereits im Zuge der freiwilligen Wirtschaftsprüfung 2020 unter dem Gesichtspunkt der „Wesentlichkeit“ berücksichtigt worden.

(4) Der LRH hält den Ausführungen in der Gegenäußerung entgegen, dass die Gesellschafter der Gesundheit Innergebirg (Stadtgemeinde Zell am See) laut Protokollen über das Vorliegen der UGB-Kennzahlen bei der Diagnostikum Ritzensee zu keinem Zeitpunkt explizit informiert wurden. Die Genehmigung der Jahresabschlüsse des Mutterkonzerns bedeutet nicht automatisch eine Information bzw zur Kenntnisnahme der angespannten wirtschaftlichen Lage von Tochterunternehmen. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die Funktion einer Beteiligungsverwaltung in der Stadtgemeinde Zell am See.

Der LRH hält fest, dass die Pflicht zur Einhaltung von Vorschriften keine Frage der Wesentlichkeit oder der Prüfungspflicht eines Unternehmens nach dem UGB ist, sondern eine Verpflichtung der Geschäftsführung darstellt. Der LRH fordert, dass die Geschäftsführung die Gesetze beachtet.

3.4 Digitale Diagnostik

3.4.1 Allgemeines zur Gesellschaft

- (1) Die folgende Tabelle enthält wesentliche Unternehmensdaten zur Digitalen Diagnostik im Zeitraum 2016 bis 2018:

Tabelle 7: Wesentliche Unternehmensdaten der Digitalen Diagnostik

Quelle: Gesellschaftsvertrag und Firmenbuch

Ersteintragung im Firmenbuch	28. September 1993
Unternehmensgegenstand lt Firmenbuch	Betrieb eines privaten, extramuralen Ambulatoriums für digitale Diagnostik, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte
Sitz des Unternehmens	Zell am See
Beteiligung der Stadtgemeinde lt Vereinbarungen	19.2.2007 bis 30.6.2013 direkt beteiligt im Ausmaß von 35 % 1.7.2013 bis 29.12.2016 indirekt beteiligt im Ausmaß von 35 % über die A.ö. Krankenhaus Zell am See GmbH; im Jahr 2015 fand eine Umfirmierung der A.ö. Krankenhaus Zell am See GmbH in Tauernkliniken GmbH statt 30.12.2016 bis 25.9.2018 indirekt beteiligt im Ausmaß von 35 % über die Gesundheit Innergebirg 8.8.2018 bis 31.12.2018 indirekt beteiligt im Ausmaß von 10 % über die Tauernkliniken GmbH 26.9.2018 bis 31.12.2018 indirekt beteiligt im Ausmaß von 90 % über die Gesundheit Innergebirg Seit 1.1.2019 indirekt beteiligt im Ausmaß von 100 % über die Gesundheit Innergebirg

Die Digitale Diagnostik betrieb im geprüften Zeitraum ein radiologisches Ambulatorium in den Räumlichkeiten des Krankenhauses Zell am See und versorgte sowohl Patienten des Krankenhauses als auch Patienten des niedergelassenen Bereichs mit CT-Untersuchungen.

Die Stadtgemeinde erwarb im Jahr 2007 erstmals Anteile an dieser Gesellschaft im Ausmaß von 35 %. Die restlichen Anteile von 65 % teilten sich auf drei weitere Gesellschafter (Gesellschafter A mit 25 %, Gesellschafter B mit 30 % und Gesellschafter C mit 10 %) auf.

Die Stadtgemeinde brachte im Jahr 2013 ihre Anteile in Höhe von 35 % in die A.ö. Krankenhaus Zell am See GmbH ein, welche im Zuge des Zusammenschlusses mit dem Krankenhaus Mittersill im Jahr 2015 in Tauernkliniken GmbH umfirmiert wurde.

Mit Abtretungsvertrag vom 30. Dezember 2016 trat die Tauernkliniken GmbH ihre Beteiligung an der Digitalen Diagnostik in Höhe von 35 % an die Gesundheit Innergebirg ab. Aufgrund der fehlenden Zustimmung der Generalversammlung war dieses Rechtsgeschäft zunächst schwebend unwirksam. Dieser Mangel wurde im Jahr 2018 rückwirkend zum 30. Dezember 2016 durch folgende Rechtsvorgänge geheilt: Zunächst erwarb die Tauernkliniken GmbH mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 8. August 2018 die 10%igen Anteile des Gesellschafters C. Anschließend erwarb die Gesundheit Innergebirg mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 26. September 2018 die Anteile in Höhe von 55 % von den Gesellschaftern A und B, wodurch die Gesundheit Innergebirg die Mehrheit an der Digitalen Diagnostik erhielt und die schwebende Unwirksamkeit in Bezug auf den Abtretungsvertrag aus 2016 geheilt wurde.

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 3. Juli 2019 trat die Tauernkliniken GmbH ihren Anteil in Höhe von 10 % rückwirkend zum 1. Jänner 2019 an die Gesundheit Innergebirg ab, die somit ab 1. Jänner 2019 Alleingesellschafterin der Digitalen Diagnostik war.

Mit Kaufvertrag vom 26. September 2018 erwarb die Digitale Diagnostik Räumlichkeiten einer radiologischen Ordination samt Inventar im Zentrum der Stadtgemeinde Zell am See.

3.4.2 Jahresabschlüsse

- (1) Die folgende Tabelle zeigt finanzielle Kenngrößen der Digitalen Diagnostik aus den Jahresabschlüssen für die Jahre 2016 bis 2018:

Tabelle 8: Finanzielle Kenngrößen der Digitalen Diagnostik

Quelle: Jahresabschlüsse Digitale Diagnostik (2016-2018)

Finanzielle Kenngröße	2016	2017	2018
Bilanzsumme	840.184	726.182	3.216.633
Anlagevermögen	18.733	18.021	2.393.177
Eigenkapital	381.816	327.957	566.968

Der LRH weist darauf hin, dass im Falle der Digitalen Diagnostik auf eine detaillierte Darstellung finanzieller Kenngrößen verzichtet wurde, um eine Verletzung von Betriebsgeheimnissen aufgrund der Eigentümerstruktur bis September 2018 zu vermeiden. Aus diesem Grund wurden in diesem Kapitel ausschließlich öffentlich zugängliche Daten angeführt.

Das Anlagevermögen erhöhte sich im Jahr 2018 um rund 2,4 Mio Euro. Dies war insbesondere auf den Erwerb von Grund und Gebäude im Zusammenhang mit der Übernahme einer radiologischen Ordination im Zentrum von Zell am See zurückzuführen. Die Bilanzsumme erhöhte sich dementsprechend.

3.5 Feriendialyse

3.5.1 Allgemeines zur Gesellschaft

- (1) Die folgende Tabelle enthält wesentliche Unternehmensdaten zur Feriendialyse im Zeitraum 2016 bis 2018:

Tabelle 9: Wesentliche Unternehmensdaten der Feriendialyse

Quelle: Gesellschaftsvertrag und Firmenbuch

Ersteintragung im Firmenbuch	17. April 1991
Unternehmensgegenstand lt Gesellschaftsvertrag	Betrieb einer privaten Krankenanstalt für ambulante Hämodialysebehandlungen, insbesondere für Feriengäste
Sitz des Unternehmens	Zell am See
Beteiligung der Stadtgemeinde lt Gesellschaftsvertrag	7.6.1990 bis 10.5.2017 direkt beteiligt im Ausmaß von 50,2 % Seit 11.5.2017 indirekt beteiligt im Ausmaß von 50,2 % über die Gesundheit Innergebirg

Die Gründung der Feriendialyse erfolgte mit Gesellschaftsvertrag vom 7. Juni 1990. Gründungsgesellschafter waren die Stadtgemeinde mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 50,2 % sowie ein mittlerweile pensionierter Arzt des A.ö. Krankenhaus Zell am See mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 49,8 %. Dieser Arzt übertrug seinen Geschäftsanteil im Jahr 2007 auf seinen Nachfolger. Laut Gesellschaftsvertrag war der Minderheitsgesellschafter verpflichtet, im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zur Tauernkliniken GmbH seine Geschäftsanteile den anderen Gesellschaftern anzubieten.

Der seit März 2020 geltende Gesellschaftsvertrag enthält ebenfalls eine derartige Regelung.

Gemäß § 58 Abs 2 iVm § 61 Abs 4 GdO 1994 ist das Eigentum einer Gemeinde in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten bzw ist die Gemeinde verpflichtet, bei Veräußerung von Gemeindevermögen eine entsprechende Gegenleistung zu fordern. Entgegen dieser Bestimmung trat die Gemeinde mit Abtretungsvertrag vom 11. Mai 2017 im Schenkungswege ihren Geschäftsanteil zur Gänze an die Gesundheit Innergebirg ab.

Die Gesellschafter leisteten eine Stammeinlage in Höhe der Hälfte des jeweiligen Stammkapitals. Laut Jahresabschluss 2018 wurde die zweite Hälfte des Stammkapitals von der Generalversammlung bislang nicht eingefordert und bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH weder von der Gesundheit Innergebirg noch vom zweiten Gesellschafter einbezahlt.

Im geprüften Zeitraum waren im Firmenbuch Herr Ingo Lauth und Frau Andrea Wenzel als einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführer der Feriendialyse verzeichnet. Die Stadtgemeinde stimmte als Mehrheitseigentümerin im März 2007 der Bestellung von Frau Andrea Wenzel als weitere Geschäftsführerin dieser Gesellschaft zu. Frau Wenzel stand in einem Naheverhältnis zu jenem Gesellschafter, der im Jahr 2007 Geschäftsanteile in Höhe von 49,2 % an der Feriendialyse übernahm.

Der LRH erhob, dass für die Funktion der Geschäftsführung beide Geschäftsführer ein Entgelt in selber Höhe erhielten, obwohl lediglich Herr Ingo Lauth operativ für die Gesellschaft tätig war. Herr Ingo Lauth legte seine Funktion als Geschäftsführer am 10. Jänner 2020 zurück und stand dem LRH danach bis ca Ende Juni 2020 als bevollmächtigte Auskunftsperson zur Verfügung. Danach fungierte Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH für den LRH als Ansprechpartner, welcher ab 12. Mai 2020 neben Frau Wenzel im Firmenbuch als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer eingetragen war.

Die Tätigkeit der Geschäftsführerin im geprüften Zeitraum erstreckte sich laut eigener Mitteilung auf die Überwachung der Finanzen und die Wahrnehmung der Kontrollfunktion. Der LRH erhob, dass die Geschäftsführerin die Jahresabschlüsse abzeichnete. Ob Frau Wenzel im geprüften Zeitraum weitere Tätigkeiten vornahm, konnte mangels Dokumentation nicht geprüft werden.

Der im geprüften Zeitraum gültige Gesellschaftsvertrag enthielt die Bestimmung, dass zur Beschlussfassung der Generalversammlung mindestens 75 % des Stammkapitales vertreten sein müssen. Aufgrund dieser Bestimmung hätte der Minderheitseigentümer sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung durch Abwesenheit blockieren und zum Beispiel die Bestellung bzw Abberufung eines Geschäftsführers verhindern können. Auf Anregung des LRH erfolgte noch während der Prüfung eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages. Die neue Fassung sah die Möglichkeit einer neuerlichen Einberufung der Generalversammlung und eine auf die ursprüngliche Tagesordnung beschränkte Beschlussfähigkeit vor, auch wenn weniger als 80 % der Gesellschaftsanteile vertreten sind.

Laut Mitteilung des ehemaligen Geschäftsführers, Herrn Ingo Lauth, erbrachte die Feriendialyse Dialyseleistungen an Patienten, die nicht in Salzburg wohnhaft waren. Dies wurde in einem Aktenvermerk über ein Gespräch mit der Salzburger Gebietskrankenkasse wie folgt festgehalten:

"Anlässlich der Besprechung über die vertragliche Regelung der Abrechnung der von der Feriendialyse GesmbH Zell am See erbrachten Dialyseleistungen wird festgehalten, dass - so wie bisher - Versicherte der Salzburger Gebietskrankenkasse und Versicherte anderer gesetzlicher Krankenversicherungsträger aus dem Bundesland Salzburg ihre Dialyseleistungen von der öffentlichen Krankenanstalt Zell am See erhalten und die Feriendialyse GesmbH Dialyseleistungen nur an Personen erbringt, welche nicht in Salzburg einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen".

Die Feriendialyse war demnach für die Behandlung von Kassenpatienten mit Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Salzburg zuständig. Laut Mitteilung von Herrn Ingo Lauth behandelte die Feriendialyse auch Privatpatienten. Das Verhältnis zwischen Kassen- und Privatpatienten der Feriendialyse betrug 60:40 bis 70:30.

- (2) Der LRH weist darauf hin, dass eine Übertragung von Gemeindevermögen (zB Anteile an einem Unternehmen) ohne Gegenleistung grundsätzlich unzulässig ist. Einbringungsvorgänge sollten daher gegen eine Gegenleistung, wie zB die ergänzende Gewährung von Gesellschafterrechten oder einer Erhöhung des Stammkapitals, erfolgen.

Der LRH kritisiert, dass das ausstehende Stammkapital bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH nicht eingefordert wurde. Im Falle des Ausscheidens des Minderheitseigentümers könnte deshalb die Gesundheit Innergebirg im Haftungsfall zur Zahlung des gesamten ausstehenden Stammkapitals herangezogen werden. Der LRH empfiehlt dem Geschäftsführer, eine Generalversammlung einzuberufen, um das ausstehende Stammkapital einzufordern.

Der LRH hält fest, dass die Gesellschafterstellung des Minderheitsgesellschafters mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur Tauernkliniken GmbH verknüpft ist. Der LRH beurteilt dies als verdeckten Gehaltsbestandteil. Ergänzend dazu erhielt eine nahe Angehörige des Minderheitsgesellschafters einen Geschäftsführerbezug.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:*

Zur Übertragung der Anteile an der Feriendialyse GmbH von der Stadtgemeinde an die Gesundheit Innergebirg GmbH dürfe ergänzend ausgeführt werden, dass die Anteile an eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Zell am See übertragen worden seien und sich somit die Anteile an der Gesellschaft weiterhin im mittelbaren Eigentum der Stadtgemeinde Zell am See befinden würden.

Die Empfehlung des LRH zur Einberufung einer Generalversammlung zur Einforderung des ausstehenden Stammkapitals werde umgesetzt.

Die Abänderung der Geschäftsführung im Sinne eines Geschäftsführerwechsels der Feriendialyse GmbH sei zwischenzeitig umgesetzt worden.

(4) Der LRH stellt fest, dass die Umleitung von öffentlichen Geldern an Privatpersonen in der Gegenäußerung nicht in Abrede gestellt wurde.

3.5.2 Jahresabschlüsse

(1) Die folgende Tabelle zeigt wesentliche finanzielle Kenngrößen der Feriendialyse aus den Jahresabschlüssen für die Jahre 2016 bis 2018:

Tabelle 10: Finanzielle Kenngrößen der Feriendialyse

Quelle: Jahresabschlüsse Feriendialyse (2016-2018)

Finanzielle Kenngröße	2016	2017	2018
Bilanzsumme	120.771	129.754	129.219
Anlagevermögen	97.901	109.035	106.692
Eigenkapital	147.158	166.218	162.390
Betriebliche Erträge	100.473	111.509	112.312
Betrieblicher Aufwand	35.219	41.134	37.657
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	30.000	30.000	40.000

Die Feriendialyse verfügte im geprüften Zeitraum über Anlagevermögen, das bereits zur Gänze abgeschrieben war. Die Bilanzsumme erhöhte sich nicht wesentlich. Die Jahresüberschüsse wurden überwiegend an die Gesellschafter ausgeschüttet, daher veränderte sich das Eigenkapital im geprüften Zeitraum nur geringfügig. Die Anzahl der Dialysebehandlungen betrug jährlich zwischen 666 und 766, dementsprechend entwickelten sich auch die betrieblichen Erträge und das erwirtschaftete Ergebnis.

3.6 Tauerntherapie

3.6.1 Allgemeines zur Gesellschaft

- (1) Die folgende Tabelle enthält wesentliche Unternehmensdaten zur Tauerntherapie im Zeitraum 2016 bis 2018:

Tabelle 11: Wesentliche Unternehmensdaten der Tauerntherapie

Quelle: Errichtungserklärung und Firmenbuch

Ersteintragung im Firmenbuch	17. Mai 2018
Unternehmensgegenstand lt Firmenbuch	Institut für physikalische Therapie
Sitz des Unternehmens	Zell am See
Beteiligung der Stadtgemeinde lt Errichtungserklärung	Seit 2.5.2018 indirekt beteiligt im Ausmaß von 70 % über die Gesundheit Innergebirg (stille Gesellschafterin der Tauerntherapie)

Die Gründung der Tauerntherapie erfolgte mit Gesellschaftsvertrag vom 2. Mai 2018. Die Gesundheit Innergebirg war an diesem Unternehmen, das zu 100 % im Eigentum einer Privatperson stand, mit 70 % still beteiligt.

Der LRH erhob zur stillen Beteiligung der Gesundheit Innergebirg an dieser Gesellschaft folgenden Sachverhalt:

Die Generalversammlung der Tauernkliniken GmbH (anstelle der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg) fasste am 11. Dezember 2017 unter anderem den Beschluss, in Kooperation mit einem bereits bestehenden Unternehmen für physikalische Therapie gemeinsam eine Gesellschaft zur Errichtung und den Betrieb eines Ambulatoriums für physikalische Medizin am Standort der Tauernkliniken GmbH zu gründen. Laut Protokoll war eine Beteiligung der Gesundheit Innergebirg an dieser GmbH im Ausmaß von 70 % geplant. Diese GmbH wurde im Mai 2018 unter der Bezeichnung "Tauerntherapie GmbH" ins Firmenbuch eingetragen.

Der LRH erhob, dass der am 11. Dezember 2017 gefasste Beschluss in der Folge nicht umgesetzt wurde. Die Gesundheit Innergebirg beteiligte sich stattdessen mit Vertrag vom 2. Mai 2018 (Vertrag über eine echte stille Beteiligung) still am Unternehmen Tauerntherapie, das im alleinigen Eigentum einer natürlichen Person stand. Die Gesundheit Innergebirg verpflichtete sich mit Vertrag vom 2. Mai 2018 zu einer Bareinlage in Höhe von 7.000 Euro sowie zur Gewährung eines Betriebsmittelkredits in Höhe von bis zu 17.500 Euro.

Der Geschäftsführer Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH teilte dem LRH im Wesentlichen mit, dass die Tauerntherapie ursprünglich als Kassenambulatorium geplant war. Laut Auskunft des Geschäftsführers lehnte die Gebietskrankenkasse jedoch den Abschluss eines Kassenvertrages im Falle einer direkten Beteiligung der Gesundheit Innergebirg ab. Deshalb wählte man in der Folge die Form einer stillen Beteiligung. Letztlich einigten sich die Geschäftsführer der Tauerntherapie darauf, dieses Unternehmen nicht als Ambulatorium mit Kassenvertrag, sondern als Ambulatorium ohne Kassenvertrag (Wahl-Institut) zu führen.

Der LRH erhob, dass der Geschäftsführer die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde in der Funktion der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg vor Unterzeichnung des Vertrages im Mai 2018 nicht darüber informierte, dass anstelle einer direkten

Beteiligung eine stille Beteiligung eingegangen werden sollte. Der Geschäftsführer verwies diesbezüglich auf eine nachträglich konkludent eingeholte Genehmigung und verwies beispielsweise auf die Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg.

Der Vertrag über eine echte stille Gesellschaft vom 2. Mai 2018 war inhaltlich mit einem Vertrag über eine reguläre Beteiligung vergleichbar. Die Gesundheit Innergebirg behielt sich in diesem Vertrag etwa folgende Rechte vor:

- Unverzügliche Rückzahlung der Bareinlage sowie allenfalls des gewährten Betriebsmittelkredites im Falle der Auflösung der stillen Gesellschaft;
- Beteiligung der Gesundheit Innergebirg am Gewinn im Ausmaß von 70 %; die Beteiligung an einem Verlust wurde mit der Höhe der Einlage begrenzt;
- Einsichtsrechte in die Bücher der Tauerntherapie;
- Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften über 150.000 Euro.

Ein mit 5. Mai 2018 datiertes Anbot enthielt die Option der Gesundheit Innergebirg zur Umwandlung der stillen Beteiligung in eine direkte Kapitalbeteiligung. Laut Mitteilung des Geschäftsführers wurde diese Option bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH nicht gezogen.

(2) Der LRH stellt fest, dass eine direkte Kapitalbeteiligung der Gesundheit Innergebirg im Ausmaß von 70 % an einem Unternehmen für physikalische Therapie und Rehabilitation beschlossen wurde. Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer letztlich keine direkte Kapitalbeteiligung, sondern eine stille Beteiligung einging und die Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg darüber nicht informierte bzw im Vorfeld deren Zustimmung nicht einholte. Der LRH verneint in diesem Zusammenhang generell die Möglichkeit einer konkludenten Zustimmung.

Der LRH sieht grundsätzlich die Beteiligung der öffentlichen Hand in Form von stillen Beteiligungen aus Gründen der fehlenden Transparenz und Kontrolle als problematisch

an. Der LRH fordert den Geschäftsführer deshalb auf, die notwendigen Schritte zur Umwandlung der stillen Beteiligung in eine direkte Beteiligung an der Tauerntherapie zu setzen.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte ich ihrer Gegenäußerung im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Umwandlung der stillen in eine direkte Beteiligung mit, dass diese jederzeit ohne Zustimmung des Eigentümers möglich sei, dabei jedoch strategische Überlegungen im Hinblick auf eine sozialversicherungsrechtliche Invertragnahme der Gesellschaft eine Rolle spiele.*

(4) Der LRH unterstreicht seine Position, wonach stille Beteiligungen der öffentlichen Hand vor allem aus Gründen der fehlenden Transparenz und Kontrolle problematisch sind. Dies insbesondere auch dann, wenn eine stille Beteiligung zur Verschleierung von Gegebenheiten gegenüber einer Körperschaft öffentlichen Rechts dienen soll.

3.6.2 Jahresabschluss

(1) Die folgende Tabelle zeigt finanzielle Kenngrößen der Tauerntherapie aus dem Jahresabschluss für das Jahr 2018:

Tabelle 12: Finanzielle Kenngrößen der Tauerntherapie

Quelle: Jahresabschlüsse Tauerndiagnostik (2016-2018)

Finanzielle Kenngröße	2018
Bilanzsumme	62.698
Anlagevermögen	37.399
Eigenkapital	3.432
Betriebliche Erträge	0
Betrieblicher Aufwand	5.914
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-6.568

Der Jahresabschluss 2018 zeigte, dass die Tauerntherapie im Jahr 2018 noch keinen laufenden Betrieb hatte. Dies bestätigte der Geschäftsführer und teilte dazu mit, dass

die Tauerntherapie den laufenden Betrieb im Jahr 2019 nach Erhalt der sanitätsbehördlichen Bewilligung aufnahm. Laut Mitteilung des Geschäftsführers fand ab 2019 ein Leistungsaustausch zwischen der Tauerntherapie und der Tauernkliniken GmbH statt.

3.7 Privatklinik Ritzensee GmbH

3.7.1 Allgemeines zur Gesellschaft

- (1) Die folgende Tabelle enthält wesentliche Unternehmensdaten zur Privatklinik Ritzensee GmbH im Zeitraum 2016 bis 2018:

Tabelle 13: Wesentliche Unternehmensdaten der Privatklinik Ritzensee GmbH

Quelle: Gesellschaftsvertrag und Firmenbuch

Ersteintragung im Firmenbuch	13. August 1987
Unternehmensgegenstand lt Firmenbuch	Errichtung und Betrieb einer privaten Krankenanstalt in der Betriebsform eines Sanatoriums mit allen dazugehörigen Aufgaben und Tätigkeiten
Sitz des Unternehmens	Saalfelden am Steinernen Meer
Beteiligung der Stadtgemeinde lt Gesellschaftsvertrag	20.11.2003 bis 31.12.2018 direkt beteiligt im Ausmaß von 100 % und ab dann indirekt beteiligt im Ausmaß von 100 % über die Gesundheit Innergebirg

Im Jahr 1987 gründeten vier Gesellschafter (darunter zwei Ärzte) die Sanatorium Ritzensee Gesellschaft m.b.H. Im August 2002 erfolgte die Umfirmierung der Sanatorium Ritzensee Gesellschaft m.b.H. in Privatklinik Ritzensee GmbH.

Das Grundstück samt Gebäude für den Betrieb des Sanatoriums kaufte im Jahr 1988 eine Liegenschaftsverwertungsgesellschaft an. Diese Gesellschaft finanzierte den Um- bzw Ausbau des Gebäudes sowie des Zubaus und vermietete das Gebäude anschließend mit Vertrag vom 3. Juni 1988 an die Sanatorium Ritzensee Gesellschaft m.b.H.

Die Stadtgemeinde erwarb mit Kaufvertrag vom 20. November 2003 alle Anteile an der Privatklinik Ritzensee GmbH. In diesem Kaufvertrag wurde dazu unter anderem Folgendes festgehalten:

"Im Rahmen der vorangegangenen vorbereitenden Gespräche wurde bei Erörterung der übergebenen Bilanz am 31. Dezember 2002 von den Verkäufern auch darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss zu diesem Stichtag formell überschuldet ist".

Die Privatklinik Ritzensee GmbH erwarb das Grundstück in Saalfelden von der Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mit Kaufvertrag vom 1. März 2007. Die Finanzierung erfolgte über einen hypothekarisch besicherten Kredit, welchen die Stadtgemeinde zusätzlich durch Patronatserklärung besicherte.

Mit Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 3. Juli 2019 brachte die Stadtgemeinde ihre Anteile an der Privatklinik Ritzensee GmbH rückwirkend zum 31. Dezember 2018 in die Gesundheit Innergebirg ein.

Sowohl der Gesellschaftsvertrag der Privatklinik Ritzensee GmbH vom 11. Dezember 2003 als auch jener vom 22. Dezember 2016 sahen neben der Geschäftsführung und der Generalversammlung als weiteres Organ einen Beirat vor. Dieser Beirat bestand aus den Mitgliedern der Kollegialen Führung der Tauernkliniken GmbH und wurde zur Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie zur Sicherung des Einflusses der Tauernkliniken GmbH als Kooperationspartner gebildet. Zudem wurde der Beirat ermächtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung des Beirats wurde im Februar 2021 erstmals erlassen.

Die Privatklinik Ritzensee GmbH war seit 2002 eine PRIKRAF-Krankenanstalt.

Die Tauernkliniken GmbH (als Rechtsnachfolgerin der A.ö. Krankenhaus Zell am See GmbH) und die Privatklinik Ritzensee GmbH schlossen 2004 einen Angliederungsvertrag ab. Die Vertragsparteien kamen darin überein, eine bestimmte Anzahl an Betten in der Privatklinik Ritzensee an das Krankenhaus Zell am See anzugliedern. Dafür erhielt die Privatklinik Ritzensee GmbH von der Tauernkliniken GmbH eine vertraglich festgelegte Abgeltung der Kosten.

- (2) Der LRH kritisiert, dass erst im Jahr 2021 eine Geschäftsordnung für den Beirat als Organ der Privatklinik Ritzensee GmbH festgelegt wurde.

- (3) Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:
Die Geschäftsordnung sei eine fakultative Bestimmung im Gesellschaftsvertrag. Die beschlossene Geschäftsordnung im Jahre 2021 entspreche den Intentionen des LRH.

- (4) Der LRH merkt an, dass der Geschäftsführer dem LRH am 4. Dezember 2019 in einem Gespräch mitteilte, dass eine Geschäftsordnung für den Beirat der Privatklinik Ritzensee GmbH in Ausarbeitung sei.

3.7.2 Jahresabschlüsse

- (1) Die folgende Tabelle zeigt wesentliche finanzielle Kenngrößen der Privatklinik Ritzensee GmbH für die Jahre 2016 bis 2018:

Tabelle 14: Finanzielle Kenngrößen der Privatklinik Ritzensee GmbH

Quelle: Jahresabschlüsse Privatklinik Ritzensee GmbH (2016-2018)

Finanzielle Kenngröße	2016	2017	2018
Bilanzsumme	4.166.357	3.821.212	3.754.864
Anlagevermögen	2.167.913	3.049.385	2.887.458
Eigenkapital	407.089	477.540	401.491
Betriebliche Erträge	2.674.538	3.041.540	3.155.413
Betrieblicher Aufwand	2.598.936	2.920.746	3.199.987
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	33.444	70.451	-76.049

Die Erhöhung des Anlagevermögens im Jahr 2017 war auf den Umbau des OP-Saales zurückzuführen. Die Finanzierung erfolgte durch Fremdkapital. Ausschlaggebend für die Erhöhung der betrieblichen Erträge insbesondere im Jahr 2017 waren aperiodische Erträge. Diese aperiodischen Erträge stammten aus Nachzahlungen aus Vorperioden infolge von Beihilfenkorrekturen und lagen im geprüften Zeitraum zwischen rund 107.000 Euro und 503.000 Euro. Die Steigerung des betrieblichen Aufwandes war insbesondere auf die Erhöhung des Personalaufwandes zurückzuführen.

Die Ertragslage verschlechterte sich im geprüften Zeitraum wesentlich. Ohne aperiodische Erträge wären in den Jahren 2016 und 2017 keine Jahresüberschüsse, sondern ebenso Jahresfehlbeträge in Höhe von rund 73.000 Euro im Jahr 2016 und rund

394.000 Euro im Jahr 2017 erzielt worden. Der Jahresfehlbetrag 2018 wäre wesentlich höher ausgefallen und hätte rund 579.000 Euro betragen.

Der LRH erhob, dass der Angliederungsvertrag 2004 eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche Fortentwicklung der Privatklinik Ritzensee GmbH bzw die Höhe der Erlöse hatte. Es liegt der Schluss nahe, dass ein Wegfall des Angliederungsvertrages erhebliche jährliche Bilanzverluste für die Privatklinik Ritzensee GmbH bedeutet hätte.

Der LRH erhob auch im Falle der Privatklinik Ritzensee GmbH teilweise Mängel in Bezug auf die Einhaltung diverser Formerfordernisse und verweist diesbezüglich auf seine Feststellungen zu den Jahresabschlüssen der Gesundheit Innergebirg. Darüber hinaus erfolgten keine Angaben bezüglich der gewährten dinglichen Sicherheiten in den Anhängen der Privatklinik Ritzensee GmbH. Der LRH erhob, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH im Jahr 2017 einem Kreditinstitut Sicherheiten für die Darlehensgewährungen an die Diagnostikum Ritzensee und die Tauerndiagnostik einräumte.

Gemäß den Unterlagen, die dem LRH vorlagen, wurden im Jahr 2007 Beteiligungen von drei atypisch stillen Gesellschaftern in die Gesellschaft gegen Gewährung von sozietären Inhabergenussscheinen, deren Nominale einen Anteil von gut 15 Prozent am Eigenkapital darstellt, eingebracht. In den Jahresabschlüssen des geprüften Zeitraums waren diese Inhaberpapiere im begebenen Genussscheinnominale auf der Passivseite ausgewiesen.

Diese Genussrechte räumten den Inhabern prozentuelle Anteile am Bilanz- und Liquidationsergebnis sowie am Unternehmenswert ein. Weiters war ein Verwässerungsschutz der Genussrechte gegeben. Die Urkunden zur Einräumung der Genussrechte wurden durch den damaligen Geschäftsführer unterfertigt. Eine Ermächtigung des damaligen Geschäftsführers zur Einräumung von Genussrechten konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

Im geprüften Zeitraum fanden keine Gewinnausschüttungen der Privatklinik Ritzensee GmbH an die Gesellschafter bzw Genussrechtsinhaber statt.

Infolge der Bewertung anlässlich der Einbringung der Privatklinik Ritzensee GmbH in die Gesundheit Innergebirg wurde ein Unternehmenswert festgestellt. Der Marktwert des Eigenkapitals war zum Zeitpunkt der Bewertung geringer als zum Zeitpunkt der Emission

des Genussrechts. Die Möglichkeit zur Abschichtung der Genussrechte unter dem Nominale wurde auch nicht zum 31. Dezember 2019 wahrgenommen. Laut Mitteilung des Geschäftsführers fand auch danach bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen keine Abschichtung statt. Eine Verbesserung der Werthaltigkeit der Genussrechte ab 2020 wäre nach Meinung des LRH im Wesentlichen auf die erzielten Erlöse auf Basis des Angliederungsvertrages zurückzuführen.

- (2) Der LRH kritisiert, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in mehreren Fällen Formalerfordernisse gemäß UGB nicht eingehalten wurden.

Der LRH kritisiert, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH im Jahr 2007 drei Genuss-scheine in Form von Inhaberpapieren begeben hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Stadt-gemeinde alleinige Eigentümerin der Privatklinik Ritzensee GmbH. Eine Ermächtigung des damaligen Geschäftsführers zur Einräumung von Genussrechten konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Aus den vorliegenden Dokumenten ist zu schließen, dass der damalige Geschäftsführer hier als falsus procurator handelte. Der LRH fordert die Stadt-gemeinde auf, einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Der LRH hält fest, dass Inhaberpapiere, im Gegensatz zu Order- bzw Namenspapieren, anonym übertragen werden können und deshalb für nicht eindeutig nachvollziehbare Transaktionen (zB auch für missbräuchliche Verwendung zum Zwecke der Geldwäsche) in Frage kämen. Der LRH hält weiters fest, dass das Emittieren von Genussrechten nicht im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung ist. Der LRH fordert, so rasch wie möglich die in diesen Genussrechten verankerten Aufgriffsrechte durchzusetzen.

Der LRH hält fest, dass zum Zeitpunkt der rückwirkenden Einbringung zum 31. Dezem-ber 2018 der Privatklinik Ritzensee GmbH in die Gesundheit Innergebirg eine Abschich-tung der Genussrechte zu einem Betrag geringer als das Nominale möglich gewesen wäre. Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer diese Möglichkeit nicht nutzte.

Der LRH stellt außerdem fest, dass eine allfällige Verbesserung der Werthaltigkeit der Genussrechte insbesondere auf Erlöse aus dem Angliederungsvertrag mit der Tauernkli-niken GmbH zurückzuführen wäre. Somit könnte Geld der öffentlichen Hand dazu bei-getragen private Gewinne zu erhöhen.

Der LRH hält fest, dass für allfällige Schäden, die durch die Einräumung der Genussrechte bzw durch die noch nicht durchgeführte Abschichtung entstehen, die Verantwortung zu erheben ist und der allfällige Schadenersatz durchzusetzen ist.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:*

Bei der Privatklinik Ritzensee GmbH handle es sich im Berichtszeitraum um eine nicht prüfungspflichtige Gesellschaft iSd UGB.

Bereits ab dem Jahr 2020 würden alle Jahresabschlüsse der Gesundheit Innergebirg bzw deren nicht prüfungspflichtigen Tochterunternehmen einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung unterzogen. Dies treffe auch auf extern erstellte Jahresabschlüsse zu.

Die vom LRH beanstandeten Formalerfordernisse bei den Jahresabschlüssen würden dem Abschlussprüfer zur Kenntnis gebracht bzw seien bereits im Zuge der freiwilligen Wirtschaftsprüfung 2020 unter dem Gesichtspunkt der „Wesentlichkeit“ berücksichtigt worden.

Die geprüfte Stelle teilte zu den Bewertungen des LRH hinsichtlich der im Jahr 2007 abgegebenen Genussscheine im Wesentlichen Folgendes mit:

Die Kritik des LRH werde zur Kenntnis genommen. Weiters werde auf die damaligen Verantwortlichen verwiesen.

Auf Basis der Aufforderung des LRH hätten bereits Gespräche zur Abschichtung mit den Genussberechtigten stattgefunden bzw seien entsprechende Maßnahmen und Schritte für die Abschichtung eingeleitet worden.

Zur Abschichtung der Genussrechte werde weiters ausgeführt, dass zusätzlich zur Unternehmensbewertung der Privatklinik Ritzensee GmbH zum Stichtag 31.12.2018 eine Unternehmensbewertung zum Bewertungsstichtag 31.12.2020 durchgeführt worden sei. Auf Basis dieser Unternehmensbewertung errechne sich ein Wert der Genussrechte noch immer unter dem Nominale.

Allfällige Schäden durch die noch nicht durchgeführte Abschichtung seien daher nicht zu erwarten.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Pflicht zur Einhaltung von Vorschriften keine Frage der Wesentlichkeit oder der Prüfungspflicht eines Unternehmens nach UGB ist, sondern eine Verpflichtung der Geschäftsführung darstellt. Der LRH fordert, dass die Geschäftsführung die Gesetze beachtet.

Der LRH stellt fest, dass die Geschäftsführung zwar keine Schäden durch die Abschichtung erwartet, aber solche auch nicht ausschließen kann. Bei einem möglichen Schaden sind die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

3.8 Tauernkliniken GmbH

3.8.1 Allgemeines zur Gesellschaft

- (1) Die folgende Tabelle enthält wesentliche Unternehmensdaten zur Tauernkliniken GmbH im Zeitraum 2016 bis 2018:

Tabelle 15: Wesentliche Unternehmensdaten der Tauernkliniken GmbH

Quelle: Gesellschaftsvertrag und Firmenbuch

Ersteintragung im Firmenbuch	12. April 2013
Unternehmensgegenstand lt Firmenbuch	Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere die Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgemäßen medizinischen Versorgung in der Versorgungsregion 52
Sitz des Unternehmens	Zell am See
Beteiligung der Stadtgemeinde lt Gesellschaftsvertrag	19.11.2012 bis 31.12.2018 direkt beteiligt im Ausmaß von 100 % Nach Ablauf des 31.12.2018 indirekt beteiligt im Ausmaß von 100 % über die Gesundheit Innergebirg

Die Stadtgemeinde errichtete mit Vertrag vom 19. November 2012 als alleinige Eigentümerin die A.ö. Krankenhaus Zell am See GmbH. Mit Vertrag vom 1. Juli 2013 brachte die Stadtgemeinde den Betrieb des Allgemein öffentlichen Krankenhauses Zell am See in die A.ö. Krankenhaus Zell am See GmbH ein. Die Eintragung dieser neugegründeten Gesellschaft ins Firmenbuch erfolgte am 12. April 2013. Die Stadtgemeinde leistete auf das Stammkapital in Höhe von 501.000 Euro die Hälfte.

In der Zusammenschluss-Grundsatzvereinbarung vom 18. November 2014 vereinbarte das Land Salzburg mit der Stadtgemeinde Zell am See und der Stadtgemeinde Mittersill die Zusammenführung der Krankenhäuser Zell am See und Mittersill unter dem Dach der Tauernkliniken GmbH. Im Firmenbuch wurde am 17. April 2015 die Umfirmierung der A.ö. Krankenhaus Zell am See GmbH in Tauernkliniken GmbH eingetragen.

Mit Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 3. Juli 2019 brachte die Stadtgemeinde ihre Anteile an der Tauernkliniken GmbH rückwirkend zum 31. Dezember 2018 in die Gesundheit Innergebirg ein.

Die Tauernkliniken GmbH war eine Fondskrankenanstalt und wurde im Wesentlichen durch öffentliche Mittel finanziert.

3.8.2 Jahresabschlüsse

- (1) Die folgende Tabelle zeigt wesentliche finanzielle Kenngrößen der Tauernkliniken GmbH für die Jahre 2016 bis 2018:

Tabelle 16: Finanzielle Kenngrößen der Tauernkliniken GmbH

Quelle: Jahresabschlüsse Tauernkliniken GmbH (2016-2018)

Finanzielle Kenngröße	2016	2017	2018
Bilanzsumme	118.114.503	117.030.803	115.218.743
Anlagevermögen	84.400.693	84.135.162	80.944.555
Eigenkapital	19.013.022	20.228.881	19.564.496
Betriebliche Erträge	69.416.750	72.398.498	75.585.347
Betrieblicher Aufwand	73.988.000	76.976.784	81.254.035
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.203.082	1.215.859	-664.385

Das Anlagevermögen verminderte sich insbesondere aufgrund der Abschreibungen im geprüften Zeitraum um rund 3,5 Mio Euro; dies führte auch zu einer Verminderung der Bilanzsumme. Das Eigenkapital lag zwischen rund 19,0 Mio Euro und 20,2 Mio Euro. Die betrieblichen Erträge erhöhten sich stetig und betragen im Jahr 2018 rund 75,6 Mio Euro. In den Jahren 2016 und 2017 erzielte die Tauernkliniken GmbH Jahresüberschüsse in Höhe von rund 2,2 Mio Euro bzw 1,2 Mio Euro. Die vergleichsweise stärkere Erhöhung des betrieblichen Aufwandes im Jahr 2018 führte zu einem Jahresfehlbetrag von rund 664.000 Euro.

Aus dem Ergebnis des Jahresabschlusses der Tauernkliniken GmbH wurde der zu deckende Betriebsabgang auf Basis der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. August 2016 ermittelt. Beim Betriebsabgang handelt es sich im Wesentlichen um die Differenz zwischen zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen zuzüglich Einnahmen und Ausgaben im Anlagenbereich. Diese Differenz (bzw den sogenannten Betriebsabgang) hatte im Falle der Tauernkliniken GmbH auf Basis der Zusammenschluss-Grundsatzvereinbarung 2014 das Land Salzburg und die Stadtgemeinde zu tragen. Infolge einer Vereinbarung mit den Pinzgauer Gemeinden leisteten diese für den Zeitraum 2018 bis 2022 einen Beitrag zum Anteil der Stadtgemeinde Zell am See am Betriebsabgang.

Der Betriebsabgang der Tauernkliniken GmbH betrug im geprüften Zeitraum zwischen rund 6,6 Mio Euro (2016) und 5,2 Mio Euro (2018). In den Folgejahren erhöhte sich der Betriebsabgang auf rund 6,8 Mio Euro (2019) bzw 9,5 Mio Euro (2020).

Tabelle 17: Betriebsabgang der Tauernkliniken GmbH

Quelle: Tauernkliniken GmbH

Beitrag zum Betriebsabgang	2016	2017	2018	2019	2020
Land Salzburg	5.328.680	4.003.187	3.961.468	5.305.037	7.521.378
Stadtgemeinde	1.323.611	1.219.993	1.220.933	1.518.417	2.002.859
<i>davon Stadtgemeinde</i>	<i>1.323.611</i>	<i>1.219.993</i>	<i>1.220.993</i>	<i>1.322.016</i>	<i>1.386.187</i>
<i>davon Pinzgauer Gemeinden</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>196.401</i>	<i>616.672</i>
Betriebsabgang gesamt	6.652.291	5.223.180	5.182.401	6.823.453	9.524.237

Die Stadtgemeinde budgetierte für das Rechnungsjahr 2019 einen Anteil am Betriebsabgang in Höhe von rund 1,3 Mio Euro. Letztlich ergaben die Berechnungen im Jahr 2020 für das Rechnungsjahr 2019 einen Anteil der Stadtgemeinde am Betriebsabgang in Höhe von rund 1,5 Mio Euro. Die Differenz zwischen budgetiertem Anteil und tatsächlichem Anteil der Stadtgemeinde am Betriebsabgang betrug 2019 demnach rund 0,2 Mio Euro. Für das Jahr 2020 betrug diese Differenz rund 0,6 Mio Euro. In beiden Jahren wurde die Differenz aus den Beiträgen der Pinzgauer Gemeinden finanziert (siehe Kapitel 3.1.2).

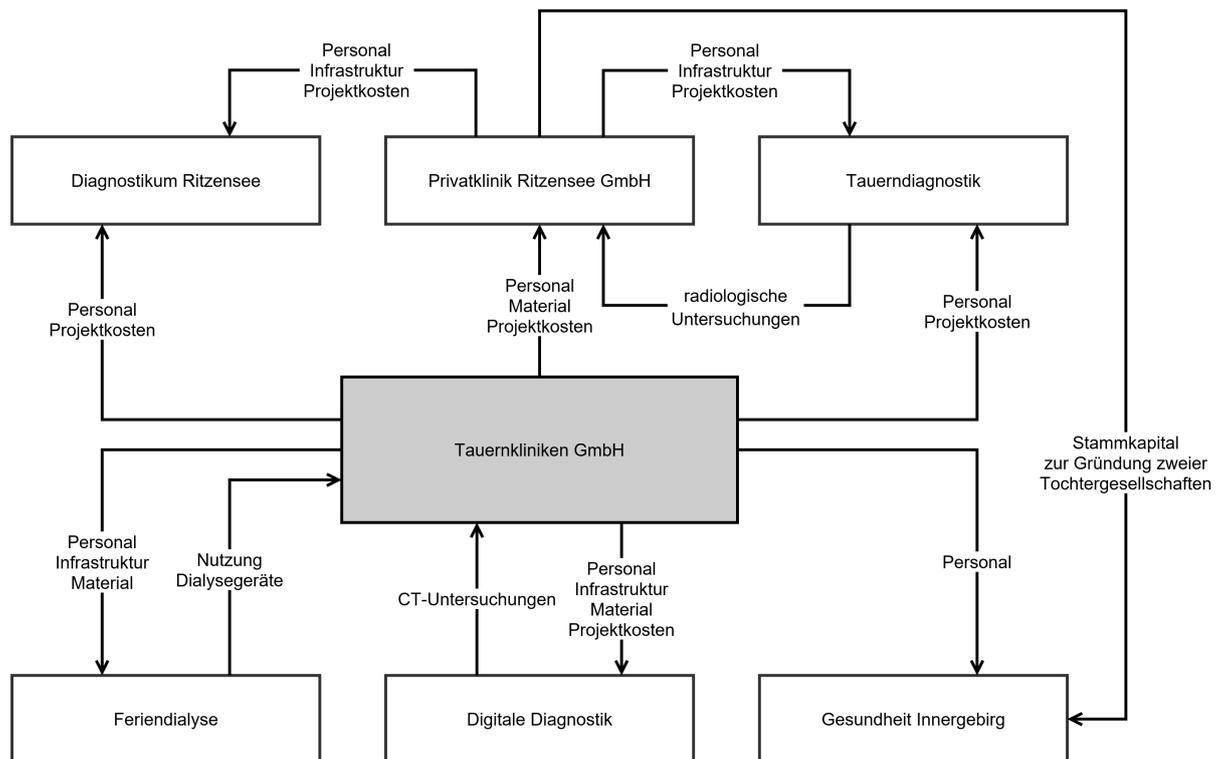
4. Verrechnungen zwischen den verbundenen Unternehmen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Überblick über Leistungen und Verrechnungen

- (1) Die folgende Grafik zeigt beispielhaft Leistungen und Verrechnungen zwischen den Gesundheitsgesellschaften im geprüften Zeitraum 2016 bis 2018:

Abbildung 6: Verrechnungen zwischen den verbundenen Unternehmen



Im Mittelpunkt des Leistungsaustausches stand die Tauernkliniken GmbH, die allen verbundenen Unternehmen Personal überließ. Weiters stellte die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik und der Feriendialyse am Standort Krankenhaus Zell am See Infrastruktur sowie (medizinisches) Ge- und Verbrauchsmaterial bereit. Die Privatklinik Ritzensee GmbH bezog ebenfalls Ge- und Verbrauchsmaterial von der Tauernkliniken GmbH.

Die Digitale Diagnostik führte für die Tauernkliniken GmbH im geprüften Zeitraum CT-Untersuchungen an stationären Patienten durch. Die Feriendialyse wiederum gewährte der Tauernkliniken GmbH gegen Gebühr die Nutzung der eigenen Dialysegeräte für die Behandlung von Patienten des Krankenhauses Zell am See.

Die Privatklinik Ritzensee GmbH stellte der Tauerndiagnostik und der Diagnostikum Ritzensee ebenso Personal bereit. Weiters nutzten diese beiden Unternehmen die Infrastruktur des Standorts Privatklinik Ritzensee.

Die Tauernkliniken GmbH und die Privatklinik Ritzensee GmbH tätigten im geprüften Zeitraum zudem diverse Projektfinanzierungen bzw übernahmen Vorfinanzierungen für einige Gesundheitsgesellschaften.

Die Tauernkliniken GmbH schloss im Oktober 2019 mit einigen verbundenen Unternehmen Verrechnungsverträge ab. Dabei wurde in den Verträgen mit der Digitalen Diagnostik, der Privatklinik Ritzensee GmbH und der Tauerndiagnostik für etwaige Vorfinanzierungsleistungen ein Zinssatz von 2 % per annum vereinbart.

Laut Mitteilung des Geschäftsführers fanden auch nach 2018 Verrechnungen zwischen den in der Grafik dargestellten verbundenen Gesellschaften statt. Verrechnungen zwischen der Tauernkliniken GmbH und der im Jahr 2018 gegründeten Tauerntherapie fanden erst ab 2019 statt. Darüber hinaus kamen ab 2019 zusätzliche Verrechnungen infolge der Gründung weiterer Gesundheitsgesellschaften hinzu.

In den folgenden Kapiteln analysierte der LRH ausgewählte Bereiche des Leistungsaustausches und sich daraus ergebende Verrechnungen zwischen den verbundenen Unternehmen. Laut herrschender Lehre haben gemäß § 82 GmbHG Leistungsbeziehungen innerhalb eines Unternehmensverbundes einem Fremdvergleich standzuhalten.

- (2) Nach Ansicht des LRH zählt die Vorfinanzierung von Projekten von verbundenen Unternehmen nicht zu den Aufgaben einer fondsfinanzierten Krankenanstalt.
- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellung des LRH zur Kenntnis genommen werde.*

4.1.2 Buchführung und Verrechnungskonten

- (1) Gemäß § 22 Abs 1 GmbHG haben die Geschäftsführer dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH erfolgte im geprüften Zeitraum die Führung der Buchhaltung bzw die Jahresabschlusserstellung je Gesellschaft unterschiedlich.

Die Buchhaltung der **Tauernkliniken GmbH** wurde durch Mitarbeiter dieser Gesellschaft mittels der Buchhaltungssoftware SAP geführt. Die Erstellung der Jahresabschlüsse im geprüften Zeitraum erfolgte ebenfalls durch diese Mitarbeiter.

Die Buchhaltung der **Privatklinik Ritzensee GmbH** wurde in der Buchhaltungssoftware FOX FIBU abgewickelt. Die Mitteilungen der Tauernkliniken GmbH, wer die Buchhaltung abwickelte, waren widersprüchlich. Die Jahresabschlüsse wurden im geprüften Zeitraum durch einen Steuerberater erstellt.

Die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse der **Feriendialyse** sowie der **Digitalen Diagnostik** erfolgte im geprüften Zeitraum durch einen Steuerberater.

Die Buchhaltungen und die Erstellung der Jahresabschlüsse der **Gesundheit Innergebirg**, der **Diagnostikum Ritzensee** und der **Tauerndiagnostik** erfolgte laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH wie folgt:

Im Jahr 2016 wurde die Buchhaltung dieser Unternehmen durch einen Steuerberater geführt. Laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH erfolgte im ersten Halbjahr 2017 keine tagesaktuelle Buchhaltung. Eine Nacherfassung der Geschäftsfälle erfolgte, nachdem die Buchhaltung dieser Gesellschaften im Sommer 2017 in das Buchhaltungssystem SAP der Tauernkliniken GmbH integriert wurden. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Buchhaltung in einem eigenen Buchungskreis in SAP durch Mitarbeiter der Tauernkliniken GmbH geführt. Die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgte im geprüften Zeitraum durch einen Steuerberater.

Der LRH erhob, dass ab dem Jahr 2020 Mitarbeiter der Tauernkliniken GmbH die Buchhaltung aller Gesundheitsgesellschaften führten.

Der LRH erhob weiters, dass die Mehrheit der Gesundheitsgesellschaften für die Verrechnungen zwischen den verbundenen Unternehmen Verrechnungskonten führten. Die Salden auf diesen Konten wurden auskunftsgemäß in der Regel durch vierteljährliche Umbuchungen auf die entsprechenden Debitoren- bzw Kreditorenkonten abgerechnet. Die Erstellung der Debitorenrechnungen erfolgte nach Umbuchung auf die jeweiligen Debitorenkonten. Mangels einer Funktion zur automatischen Fakturierung wurden die Rechnungen manuell erstellt. Die Tauernkliniken GmbH konnte den Stundenaufwand für die Erstellung der Rechnungen zwischen den verbundenen Unternehmen nicht konkret beziffern.

Auf den Verrechnungskonten wurden in der Regel sämtliche Kosten erfasst (zB Personalkosten, Vorfinanzierungsleistungen), die an das jeweilige verbundene Unternehmen zu verrechnen waren. Der LRH erhob bei der Durchsicht dieser Konten sowie den dazugehörigen Rechnungen beispielsweise, dass zum Teil keine zeitgerechte Weiterverrechnung erfolgte. So verrechnete etwa die Diagnostikum Ritzensee der Privatklinik Ritzensee GmbH Leistungen für den Zeitraum 04/2016 bis 12/2017 erst am 1. April 2018. Die Privatklinik Ritzensee GmbH wiederum stellte der Tauerndiagnostik die Miete für das Jahr 2016 erst im Jahr 2018 in Rechnung. Das Finanzamt Salzburg-Stadt stellte im Zuge der Umsatzsteuersonderprüfung 12/2016 - 07-2017 fest, dass auch hinsichtlich des Projektes Radiologie Pinzgau eine mangelhafte, nicht zeitgerechte Weiterverrechnung erfolgte.

Der LRH erhob weiters, dass der Zahlungszeitpunkt zum Teil vom angegebenen Fälligkeitsdatum erheblich abwich. Mahngebühren bzw Verzugszinsen wurden in diesen Fällen nicht verrechnet. In einem Fall lagen beispielsweise 21 Monate zwischen Fälligkeitsdatum und Zahlungszeitpunkt. Weiters gab es Buchungen ohne Beleg.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Geschäftsfälle des ersten Halbjahres 2017 der Gesundheit Innergebirg, der Diagnostikum Ritzensee und der Tauerndiagnostik erst im Nachhinein erfasst wurden.

Der LRH hält fest, dass die Kernaufgabe der Tauernkliniken GmbH die Verwaltung und Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes ist; die Verwaltung und Leitung verbundener Unternehmen zählt nicht zu diesen Kernaufgaben. Der LRH fordert eine Trennung

der administrativen Tätigkeiten der Tauernkliniken GmbH und der Gesundheitsgesellschaften, um sicherzustellen, dass die Verwaltung der Tauernkliniken GmbH nicht vernachlässigt wird.

Der LRH kritisiert, dass entgegen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zum Teil Buchungen nicht zeitgerecht bzw ohne Beleg erfolgten. Der LRH empfiehlt die Implementierung bzw Verbesserung der innerbetrieblichen Prozesse im Sinne eines IKS.

(3) *Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Gegenäußerung im Wesentlichen Folgendes mit:*

Die Buchhaltung der Privatklinik Ritzensee GmbH sei im Prüfungszeitraum durch MitarbeiterInnen der Privatklinik Ritzensee GmbH durchgeführt worden. Der Periodenabschluss und die Umsatzsteuervoranmeldung sowie der Jahresabschluss seien durch eine Steuerberatungskanzlei durchgeführt worden.

Die Verwaltung der Tauernkliniken GmbH sei zu keiner Zeit vernachlässigt worden und sei eine funktionierende Verwaltung auch zukünftig durch entsprechende, organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung würden generell eingehalten werden und handle es sich dabei ausschließlich um Einzelfälle.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eines verbesserten IKS in den Prozessen werde seit Gründung der Tauernkliniken GmbH bzw der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der Gesundheit Innergebirg GmbH ständig und rollierend umgesetzt bzw das IKS weiterentwickelt. Diesbezüglich sei auch auf die durchgeführten externen IKS Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit verwiesen.

4.1.3 Rechnungsmerkmale

(1) Der LRH erhob im Rahmen einer Stichprobe, dass die Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Abs 3 UStG 1994 auf Rechnungen betreffend Verrechnungen zwischen den verbundenen Unternehmen zum Teil nicht vorhanden bzw mangelhaft waren.

Der Ausweis der UID Nummer des Rechnungsausstellers sowie des Rechnungsempfängers (bei Rechnungen über 10.000 Euro) auf den Rechnungen erfolgte zum Teil nicht. So fehlte bei einer in die Stichprobe einbezogenen Rechnung der Tauernkliniken GmbH an die Privatklinik Ritzensee GmbH hinsichtlich medizinisches Ge- und Verbrauchsmaterial

der Ausweis der UID Nummer des Rechnungsempfängers. Bei einer Rechnung der Tauernkliniken GmbH an die Digitale Diagnostik hinsichtlich Verwaltungskosten war keine UID Nummer der Tauernkliniken GmbH als Rechnungsaussteller ersichtlich. Ebenso fehlte auf dieser Rechnung die Anschrift der Tauernkliniken GmbH.

Der LRH erhob, dass die verpflichtende Angabe des zur Anwendung kommenden Steuersatzes zum Teil mangelhaft war bzw nicht erfolgte. So war auf mehreren Rechnungen der Tauernkliniken GmbH, der Privatklinik Ritzensee GmbH sowie der Tauerndiagnostik der angewandte Steuersatz mangels Angaben nur durch eigene Berechnungen ermittelbar. Der Verkauf des MRT-Geräts von der Tauernkliniken GmbH an die Diagnostikum Ritzensee erfolgte ohne Umsatzsteuer, obwohl es sich um eine steuerpflichtige Lieferung handelte.

Eine Rechnung aus dem Jahr 2016 wies keine Rechnungsnummer auf.

Die Angabe des Tages der Lieferung oder Leistung bzw des Leistungszeitraums erfolgte zum Teil nicht eindeutig, teilweise unterblieb diese Angabe gänzlich. So war beispielsweise auf einer Rechnung der Privatklinik Ritzensee GmbH an die Gesundheit Innergebirg das Enddatum der Leistungsverrechnung mit "bis 30.6.2017" angegeben, jedoch nicht der Beginn des Leistungszeitraums. Auf der Rechnung der Tauernkliniken GmbH an die Diagnostikum Ritzensee vom 31. Dezember 2016 über den Verkauf des MRT-Geräts unterblieb der Ausweis des Lieferdatums, obwohl laut Erhebungen des LRH dieses Datum vom Rechnungsdatum abwich.

Eine Rechnung der Privatklinik Ritzensee GmbH an die Tauerndiagnostik wies als Leistungsbezeichnung „Sonstige Fremdleistung PKR“ aus - Art und Umfang der Leistung war aus dieser Bezeichnung nicht eindeutig erkennbar.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Rechnungsmerkmale gemäß § 11 UStG 1994 auf den Rechnungen, die die Verrechnungen zwischen den Gesundheitsgesellschaften betrafen, zum Teil mangelhaft waren bzw fehlten. Der LRH weist darauf hin, dass beispielsweise das Unterlassen der Angabe des Lieferdatums auf einer Rechnung aus Haftungsgründen wesentlich erscheint. Der LRH fordert die sorgfältige Einhaltung der Rechnungsmerkmale.

Der LRH empfiehlt, ein entsprechendes IKS im Rechnungslegungsprozess zu installieren.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass in regelmäßigen Abständen Mitarbeiterschulungen im Hinblick auf die Rechnungsmerkmale erfolgen würden und auf die entsprechenden haftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen entsprechend hingewiesen werde.*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eines verbesserten IKS in den Rechnungslegungsprozessen sei bereits im Zuge eines begonnenen Automatisierungsprojektes der Verrechnungen in Umsetzung. Das Projekt sehe vor, alle Verrechnungen zwischen den Gesellschaften zu automatisieren, die teilweise historisch bedingten Verrechnungsprozesse zu vereinheitlichen und das dahinterliegende IKS zu evaluieren bzw an die neuen Prozesse anzupassen.

4.2 Stammkapital für die Gründung von Tochtergesellschaften

- (1) Der Geschäftsführer der Gesundheit Innergebirg teilte dem LRH am 5. November 2020 mit, dass die Gesundheit Innergebirg zum Zeitpunkt der Gründung zweier Tochtergesellschaften lediglich über eine Liquidität in Höhe des eigenen Stammkapitals verfügte. Da eine kurzfristige Fremdfinanzierung nicht zweckmäßig und wirtschaftlich erschien, übernahm die Privatklinik Ritzensee GmbH die Finanzierung des Stammkapitals in Höhe von gesamt 70.000 Euro für die Gründung der Tauerndiagnostik und der Diagnostikum Ritzensee. Es wurde kein schriftlicher Darlehensvertrag abgeschlossen. Zur Buchung der Vorfinanzierung des Stammkapitals konnte der Geschäftsführer auch keinen sonstigen Beleg vorlegen.

Der Gesellschaftsvertrag der Privatklinik Ritzensee GmbH legte in der am 22. Dezember 2016 gültigen Fassung in Artikel VIII Abs 13 lit f) die Genehmigungspflicht von außerordentlichen Geschäften durch die Generalversammlung fest. Der Geschäftsführer holte entgegen dieser Bestimmung für die Darlehensgewährung an die Gesundheit Innergebirg keine Zustimmung der Generalversammlung (zu diesem Zeitpunkt die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde) ein.

Die Privatklinik Ritzensee GmbH forderte von der Gesundheit Innergebirg den Betrag in Höhe von 70.000 Euro mit Rechnung vom 1. September 2017 zuzüglich Zinsen zurück. Die Verzinsung erfolgte in Höhe von zwei Prozent. Die Gesundheit Innergebirg beglich den offenen Saldo per Dezember 2017.

Die Rückzahlung des Betrages zuzüglich Zinsen durch die Gesundheit Innergebirg erfolgte laut Geschäftsführer unter Zuhilfenahme einer Kapitalzufuhr der Stadtgemeinde in Höhe von 50.000 Euro. Der Geschäftsführer verwies dazu auf den Beschluss der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde vom 16. Oktober 2017.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH der Gesundheit Innergebirg zur Gründung von Tochtergesellschaften im Jahr 2016 ein Darlehen in Höhe von 70.000 Euro gewährte. Der LRH kritisiert, dass dazu keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Rückforderung des Darlehens inklusive Zinsen bloß mittels Rechnung erscheint dem LRH im Sinne der Ordnungsmäßigkeit nicht als fremdüblicher Vorgang. Der LRH führt diese fehlende Ordnungsmäßigkeit auf die Mehrfachfunktionen des Geschäftsführers zurück.
- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen würden. Es werde in Zukunft verstärkt auf die Einhaltung der Formalerfordernisse geachtet.*

4.3 Projektfinanzierungen - Radiologie Pinzgau

4.3.1 Modulgebäude/MRT

4.3.1.1 Allgemeines

- (1) Im Winter 2015 wurde auf dem Areal der Privatklinik Ritzensee GmbH in Saalfelden mit der Aufstellung eines gebrauchten Modulgebäudes begonnen. In diesem für MRT-Untersuchungen speziell ausgestatteten Container sollte das ehemalige MRT-Gerät der Tauernkliniken GmbH untergebracht werden. Das Projekt war im November 2016 weitestgehend abgeschlossen. Die ersten MRT-Untersuchungen in Ritzensee fanden ab Mitte November 2016 statt.

Die Projektkosten in Höhe von gesamt rund 733.000 Euro netto wurden zunächst von der Tauernkliniken GmbH und der Privatklinik Ritzensee GmbH übernommen. Der Geschäftsführer begründete dies damit, dass zu Beginn noch nicht klar war, in welcher Gesellschaft das Projekt Radiologie Pinzgau final realisiert werden sollte. Von den genannten Projektkosten übernahm die Tauernkliniken GmbH rund 101.000 Euro. Die Privatklinik Ritzensee GmbH übernahm rund 632.000 Euro und stockte zur Finanzierung

dieser Kosten den Kontokorrentkredit um rund 250.000 Euro auf. Dieser Rahmen wurde Ende November 2016 durch die Zurverfügungstellung der Kreditsumme für den Neubau des Operationssaals der Privatklinik Ritzensee abgedeckt.

Laut Mitteilung des Geschäftsführers wurden die Projektkosten im Sommer 2017 im Zuge der Jahresabschlusserstellung der Diagnostikum Ritzensee zugeordnet. Die Tauernkliniken GmbH und die Privatklinik Ritzensee GmbH stellten die zunächst übernommenen Kosten der Diagnostikum Ritzensee anschließend am 1. September 2017 in Rechnung.

Die Diagnostikum Ritzensee nahm zur Finanzierung der Kosten des Projekts im Jahr 2017 Darlehen in Höhe von gesamt 750.000 Euro auf. Die Privatklinik Ritzensee GmbH räumte dem Kreditinstitut Sicherheiten für die Darlehensgewährung an die Diagnostikum Ritzensee in Form von Pfandrechten ein. Die Diagnostikum Ritzensee trat als Sicherheit sowohl das Modulgebäude als auch die Bestandsrechte aus dem Superädifikatsvertrag vom 11. Mai 2017 an das Kreditinstitut ab.

Der LRH erhob, dass die Diagnostikum Ritzensee die Rechnungen der Tauernkliniken GmbH und der Privatklinik Ritzensee GmbH erst Ende Dezember 2017 beglich, obwohl der Diagnostikum Ritzensee die Darlehenssumme in Höhe von 750.000 Euro ab Mitte September 2017 zur Verfügung stand.

Der LRH prüfte, ob im Zusammenhang mit dem Projekt Modulgebäude/MRT die gemäß GmbHG und Gesellschaftsvertrag notwendigen Beschlüsse der Generalversammlung der Diagnostikum Ritzensee eingeholt wurden.

Die Bestimmung des § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG legt fest, dass für Investitionen in das Anlagevermögen im Wert von mehr als 20 % des Stammkapitals eine Zustimmung der Generalversammlung einzuholen ist. Diese Bestimmung stellt eine Schutznorm für die Gesellschafter vor großen und riskanten Investitionen dar und verlangt deshalb einen Beschluss der Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Der LRH erhob, dass für die Investitionen in das Grundstück und das Modulgebäude entsprechend dieser Bestimmung ein Beschluss der Generalversammlung der Diagnostikum Ritzensee nicht gefasst wurde. Weiters fehlte ein Beschluss dieser Generalversammlung zur Darlehensaufnahme in Höhe von gesamt 750.000 Euro. Der LRH erhob weiters, dass entgegen der Bestimmung in der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg in beiden Fällen auch keine Zustimmung der Generalversammlung der Muttergesellschaft eingeholt wurde.

Der LRH erhob weiters, dass auch die Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH (zu diesem Zeitpunkt die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde) mehrere notwendige Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Projekt Modulgebäude/MRT nicht fasste. So fehlte beispielsweise der Beschluss zur Errichtung des Modulgebäudes sowie der dafür notwendigen Umbauten am Altbestand der Privatklinik Ritzensee.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Diagnostikum Ritzensee der Tauernkliniken GmbH und der Privatklinik Ritzensee GmbH die vorfinanzierten Kosten erst Ende Dezember 2017 zurückerstattete, obwohl dafür ab Mitte September 2017 ausreichend liquide Mittel vorhanden waren.

Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer für die Investitionen in das Anlagevermögen (§ 35 Abs 1 Z 7 GmbHG) sowie für die Aufnahme von Darlehen keine Beschlüsse der Generalversammlung der Diagnostikum Ritzensee vorlegen konnte. Der LRH führt dies auf das Doppelmandat des Geschäftsführers zurück. Der LRH kritisiert weiters, dass entgegen der Bestimmung in der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg für diese Angelegenheiten auch keine Zustimmung der Generalversammlung der Muttergesellschaft eingeholt wurde.

Der LRH weist darauf hin, dass infolge der Neufassung der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg im Jahr 2019 derartige Angelegenheiten, die für den Gesamtkonzern wesentliche Bedeutung haben, gemäß Errichtungserklärung keiner Zustimmung durch die Generalversammlung der Muttergesellschaft mehr bedürfen. Auf die Bestimmungen des GmbHG in diesem Zusammenhang wird verwiesen.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen würden.*

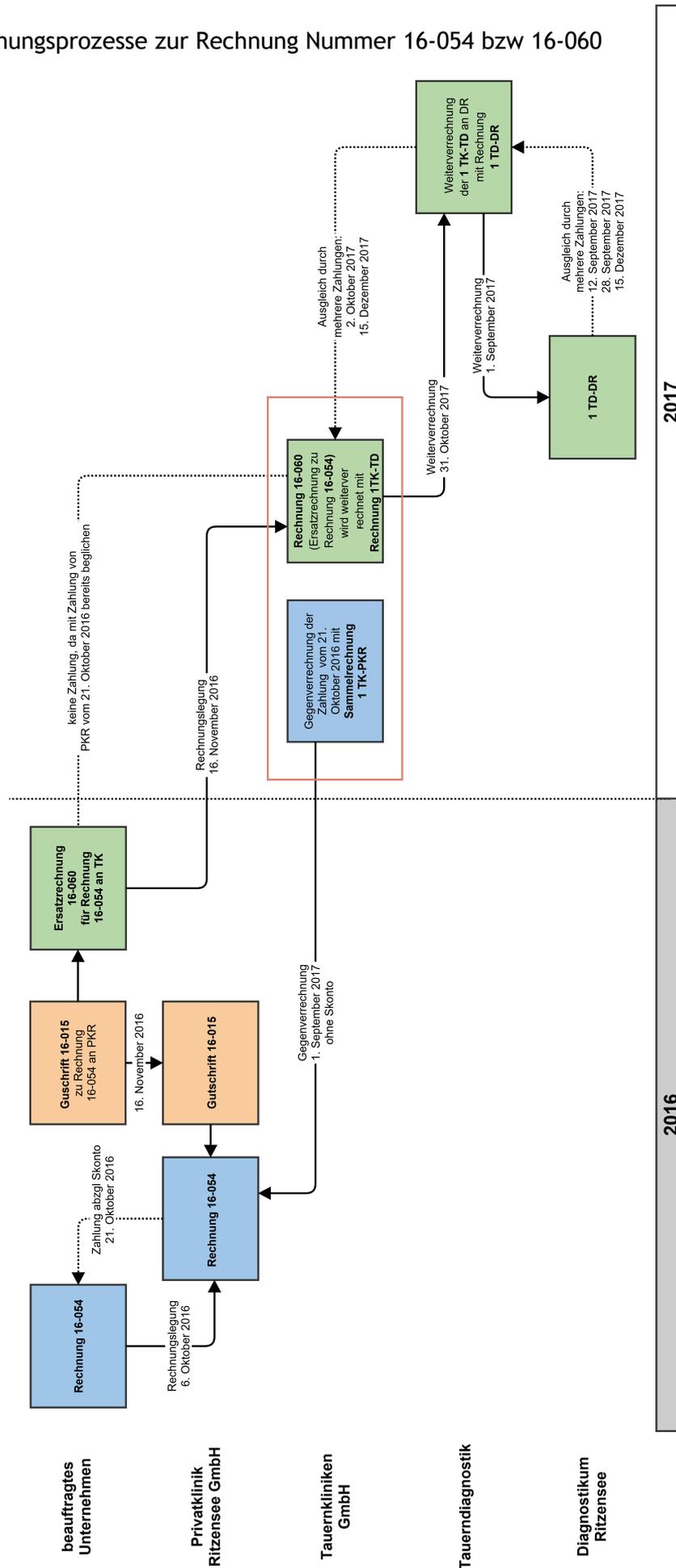
Es werde in Zukunft verstärkt auf die Einhaltung formaler bzw gesellschaftsrechtlicher Erfordernisse geachtet.

Im angesprochenen Einzelfall seien die entsprechenden Forderungen jedenfalls verzinst und aufgrund von gesundheitspolitischen Abstimmungen erst Ende des Jahres ausgeglichen worden.

4.3.1.2 Weiterverrechnung der Projektkosten

- (1) Der LRH überprüfte im Rahmen einer Stichprobe, ob die Tauernkliniken GmbH und die Privatklinik Ritzensee GmbH die übernommenen Projektkosten zur Gänze an die Diagnostikum Ritzensee weiterverrechneten. Der LRH wählte dazu Rechnungen eines Unternehmens aus, welches im Rahmen des Projekts Modulgebäude/MRT wesentliche Leistungen erbrachte. Die Stichprobe ergab, dass prinzipiell sämtliche Kosten weiterverrechnet wurden. Zur Rechnung mit der Rechnungsnummer 16-054 bzw 16-060 erhob der LRH folgende Verrechnungsprozesse:

Abbildung 7: Verrechnungsprozesse zur Rechnung Nummer 16-054 bzw 16-060



Das beauftragte Unternehmen verrechnete für die Demontage und den Transport des Modulgebäudes im Oktober 2016 rund 109.000 Euro brutto an die Privatklinik Ritzensee GmbH (Rechnungsnummer 16-054). Die Privatklinik Ritzensee GmbH beglich diese Rechnung nach Abzug eines Skontos in Höhe von rund 3.000 Euro im Oktober 2016.

Im November 2016 stellte das beauftragte Unternehmen eine Gutschrift zur Korrektur dieser Rechnung an die Privatklinik Ritzensee GmbH aus (Gutschrift 16-015). Gleichzeitig übermittelte das beauftragte Unternehmen eine "Ersatzrechnung" (Rechnungsnummer 16-060) in gleicher Höhe an die Tauernkliniken GmbH. Laut Auskunft des Geschäftsführers war diese Korrektur erforderlich, weil die Tauernkliniken GmbH und nicht die Privatklinik Ritzensee GmbH den Auftrag für diese Leistung an das Unternehmen erteilte. Die Begleichung der Ersatzrechnung durch die Tauernkliniken GmbH an das Unternehmen unterblieb, da die ursprüngliche Zahlung der Privatklinik Ritzensee GmbH nicht rückabgewickelt wurde.

Der LRH erhob, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH den ihrerseits im Oktober 2016 bezahlten Betrag in Höhe von rund 106.000 Euro vorerst nicht an die Tauernkliniken GmbH weiterverrechnete. Im Oktober des darauffolgenden Jahres brachte die Tauernkliniken GmbH rund 109.000 Euro bei einer an die Privatklinik Ritzensee GmbH gestellten Rechnung (Sammelrechnung 1 TK-PKR) in Abzug. Der von der Privatklinik Ritzensee GmbH in Anspruch genommene Skonto in Höhe von rund 3.000 Euro wurde bei der Gegenverrechnung nicht berücksichtigt.

Laut Mitteilung des Geschäftsführers verrechnete die Tauernkliniken GmbH mit einer weiteren Rechnung (Sammelrechnungsnummer 1 TK-TD) vom 31. Oktober 2017 irrtümlicherweise der Tauerndiagnostik anstelle der Diagnostikum Ritzensee diesen Betrag weiter. Diese Sammelrechnung wurde von der Tauerndiagnostik in zwei Tranchen am 2. Oktober 2017 und am 15. Dezember 2017 beglichen.

Der LRH erhob, dass die Tauerndiagnostik bereits im September 2017, und somit vor Erhalt der Rechnung 1 TK-TD, den Betrag in Höhe von rund 109.000 Euro an die Diagnostikum Ritzensee im Rahmen einer weiteren Sammelrechnung weiterverrechnete (Rechnungsnummer 1 TD-DR). Die Diagnostikum Ritzensee beglich diese Rechnung in drei Tranchen (12. September 2017, 28. September 2017 und 15. Dezember 2017).

(2) Der LRH fordert die Implementierung eines angemessenen IKS, um künftig komplizierte Verrechnungsprozesse zu vermeiden. Der LRH bewertet den geprüften Prozess zur Rechnung 15-054 (bzw in weiterer Folge 16-060) als intransparent und fehleranfällig. Derartige Prozesse verursachen willkürliche Liquiditätsvor- bzw -nachteile und sind nicht als fremdüblich anzusehen.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sämtliche Kosten weiterverrechnet worden seien. Diesbezüglich sei auch auf eine durchgeführte externe Sonderprüfung im Jahre 2017 verwiesen.*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eines verbesserten IKS in den Prozessen sei bereits im Zuge eines begonnenen Automatisierungsprojektes der Verrechnungen in Umsetzung. Das Projekt sehe vor, alle Verrechnungen zwischen den Gesellschaften zu automatisieren, die teilweise historisch bedingten Verrechnungsprozesse zu vereinheitlichen und das dahinterliegende IKS zu evaluieren bzw an die neuen Prozesse anzupassen.

4.3.2 Radiologisches Ambulatorium am Standort Privatklinik Ritzensee

(1) Die Tauernkliniken GmbH erwarb Ende 2015 unter anderem Patientendaten und medizinische Geräte eines in Saalfelden praktizierenden Radiologen. In weiterer Folge nahm die Tauerndiagnostik als radiologisches Ambulatorium per April 2016 am Standort Privatklinik Ritzensee den Betrieb auf.

Die Investitionen für den Betrieb des radiologischen Ambulatoriums betragen insgesamt rund 1,3 Mio Euro netto. Davon übernahm die Tauernkliniken GmbH zunächst rund 1,1 Mio Euro und die Privatklinik Ritzensee GmbH rund 0,2 Mio Euro. Laut Mitteilung des Geschäftsführers wurden die genannten Kosten im Sommer 2017 im Zuge der Jahresabschlusserstellung der Tauerndiagnostik zugeordnet. Der Geschäftsführer begründete die vorläufige Übernahme der Kosten durch die Tauernkliniken GmbH und die Privatklinik Ritzensee GmbH damit, dass zu Beginn noch nicht klar war, in welcher Gesellschaft das Projekt Radiologie Pinzgau final realisiert werden sollte.

Die Tauerndiagnostik nahm zur Finanzierung der Kosten des Projekts im Jahr 2017 ein Darlehen in Höhe von rund 1,2 Mio Euro auf. Im Gegenzug räumte die Privatklinik

Ritzensee GmbH dem Kreditinstitut Sicherheiten für die Darlehensgewährung an die Tauerndiagnostik ein.

Der Geschäftsführer konnte zur Darlehensaufnahme keinen Beschluss der Generalversammlung der Tauerndiagnostik vorlegen. Weiters fehlte dazu entgegen der Bestimmung in der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg die Zustimmung der Generalversammlung der Muttergesellschaft.

Die Genehmigung der Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH (zu diesem Zeitpunkt die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde) zur Einräumung von Sicherheiten für die Darlehensgewährung an die Tauerndiagnostik wurde nachträglich im Jänner 2018 eingeholt.

Die Tauerndiagnostik brachte im September 2017 im Rahmen einer Rechnung an die Privatklinik Ritzensee GmbH die von dieser Gesellschaft zunächst übernommenen Investitionskosten in Höhe von rund 0,2 Mio Euro in Abzug.

Die Tauernkliniken GmbH verrechnete der Tauerndiagnostik am 31. Oktober 2017 die vorfinanzierten Investitionskosten (Rechnungsnummer 1 TK-TD) und brachte dabei eine Akontozahlung der Tauerndiagnostik vom 2. Oktober 2017 in Höhe von rund 0,3 Mio Euro in Abzug. Dem LRH konnte abseits der Rechnungsnummer 1 TK-TD kein Beleg als Grundlage für diese Akontozahlung vorgelegt werden. Den offenen Rechnungsbetrag beglich die Tauerndiagnostik im Dezember 2017 nach Erhalt des Darlehens.

- (2) Der LRH kritisiert, dass diverse Beschlüsse der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Ordination nicht dokumentiert bzw nicht vorab eingeholt wurden. Der LRH verweist bezüglich der Schutzbestimmungen des GmbHG bzw der Gesellschaftsverträge auf vorangegangene Beurteilungen.
- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen würden. Es werde in Zukunft verstärkt auf die Einhaltung formaler bzw gesellschaftsrechtlicher Erfordernissen geachtet.*

4.3.3 Ordinationsräumlichkeiten in der Schillerstraße

- (1) Die Digitale Diagnostik erwarb im September 2018 Ordinationsräumlichkeiten samt Inventar in der Schillerstraße im Zentrum der Stadtgemeinde Zell am See. Diese Räumlichkeiten stellte sie anschließend einem niedergelassenen Radiologen zur Verfügung.

Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH im Zeitraum September bis Dezember 2018 Kosten übernahm, die die Ordinationsräumlichkeiten in der Schillerstraße betrafen. In Summe beliefen sich die Kosten auf rund 77.000 Euro und betrafen sowohl Investitions- als auch laufende Kosten wie beispielsweise Strom- und Telefonkosten. Die Tauernkliniken GmbH verrechnete die Kosten Ende Dezember 2018 an die Digitale Diagnostik weiter.

Der LRH erhob, dass die Digitale Diagnostik im Zeitraum September bis Dezember 2018 auf einem Sparbuch über liquide Mittel in Höhe von durchschnittlich rund 500.000 Euro verfügte.

Der Geschäftsführer der Gesundheit Innergebirg teilte auf Nachfrage dem LRH mit, dass ursprünglich geplant war, am Standort Schillerstraße eine Außenstelle der Tauernkliniken GmbH zu begründen. Aus diesem sowie weiteren Gründen seien die genannten Kosten zunächst von der Tauernkliniken GmbH übernommen worden.

Der LRH erhob, dass die Digitale Diagnostik am 12. Oktober 2018 ein Ansuchen auf Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung eines selbstständigen Ambulatoriums bei der Sanitätsbehörde des Amtes der Salzburger Landesregierung gemäß Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 stellte.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Tauernkliniken GmbH im Zeitraum September bis Dezember 2018 Kosten für die Ordinationsräumlichkeiten in der Schillerstraße übernahm, obwohl die Digitale Diagnostik Eigentümerin dieser Räumlichkeiten war. Der LRH hält fest, dass die Digitale Diagnostik in diesem Zeitraum über ausreichend Liquidität verfügte. Die Argumente für die Vorfinanzierung durch die Tauernkliniken GmbH waren für den LRH nicht nachvollziehbar.

Der LRH hält fest, dass Verrechnungsprozesse, die grundsätzlich vermeidbar wären, interne Kapazitäten der Verwaltung der Tauernkliniken GmbH binden.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass zum damaligen Zeitpunkt geplant gewesen sei, am Standort Schillerstraße eine Außenstelle der Tauernkliniken GmbH zu betreiben.*

Zur Sicherstellung der radiologischen Gesundheitsversorgung sei deshalb im September 2018 (vor Ansuchen um Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung mit 12.10.2018) die Entscheidung getroffen worden, dass die Tauernkliniken GmbH die Kosten für die Neueröffnung des Standortes Schillerstraße vorerst im Sinne der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung trage. Nach Entscheid über die Abwicklung in der Digitalen Diagnostik seien die gesamten Kosten inkl Verzinsung weiterverrechnet worden.

- (4) Nach Ansicht des LRH war aufgrund des Datums des Ansuchens der Digitalen Diagnostik auf sanitätsbehördliche Bewilligung spätestens ab Oktober 2018 entschieden, keinen dislozierten Standort der Tauernkliniken GmbH in der Schillerstraße zu betreiben. Die Vorfinanzierung diverser Kosten durch die Tauernkliniken GmbH trotz ausreichender Liquidität der Digitalen Diagnostik erscheint dem LRH daher als nicht sachgerecht.

4.4 Renovierung des Operationssaals der Privatklinik Ritzensee

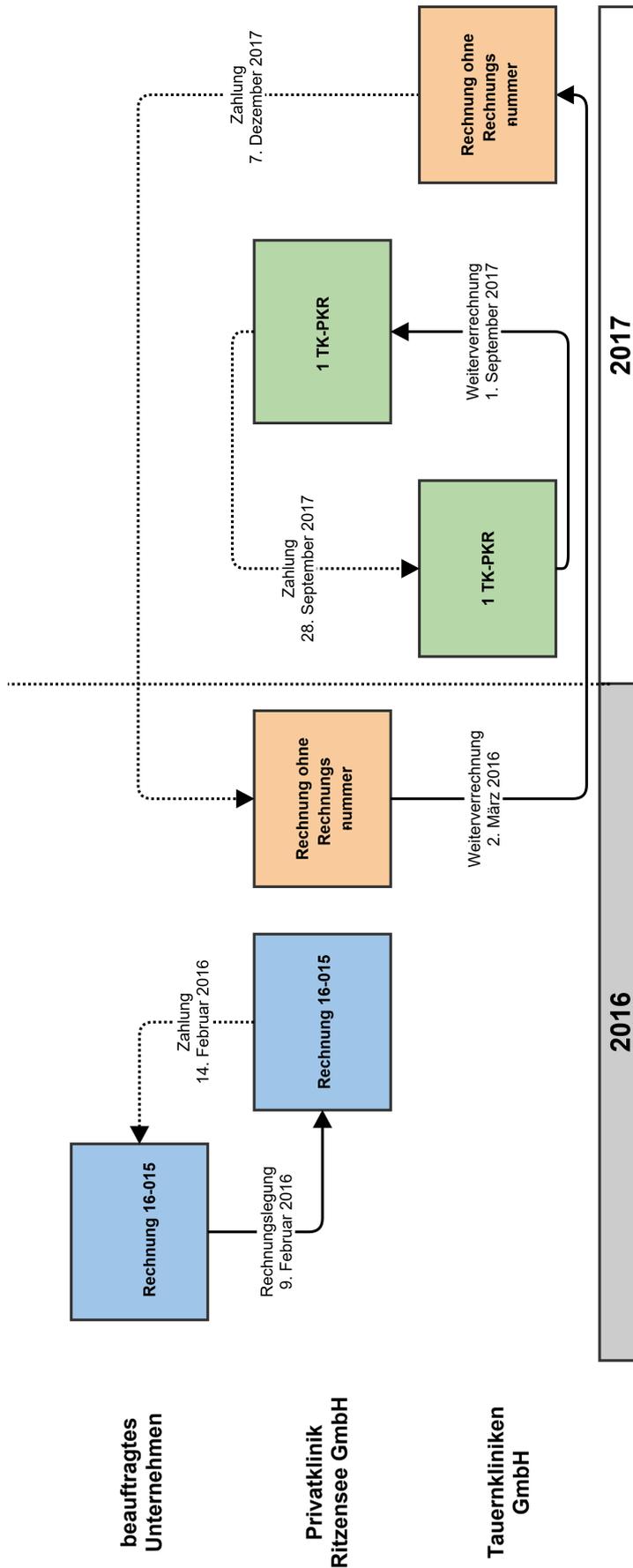
- (1) Im geprüften Zeitraum fand eine Renovierung des Operationssaales der Privatklinik Ritzensee statt.

Die Tauernkliniken GmbH stellte der Privatklinik Ritzensee GmbH per 1. September 2017 für den OP-Neu- bzw Umbau rund 180.000 Euro netto in Rechnung. Davon entfielen rund 70.000 Euro auf medizinisches Equipment, welches der Geschäftsführer vom Landeskrankenhaus Neunkirchen Ende 2015 erwarb. Der Rest in Höhe von rund 110.000 Euro betraf die Demontage und den Transport der OP-Ausstattung.

Für die Demontage und den Transport stellte das beauftragte Unternehmen zwei Rechnungen aus. Eine Teilrechnung in Höhe von rund 73.000 Euro netto (Rechnungsnummer 16-016) erging an die Tauernkliniken GmbH und eine weitere Rechnung in Höhe von rund 37.000 Euro netto (Rechnungsnummer 16-015) an die Privatklinik Ritzensee GmbH. Lediglich die Privatklinik Ritzensee GmbH machte einen Skonto geltend.

Der LRH erhob zur Rechnung mit der Rechnungsnummer 16-015 folgende Verrechnungsprozesse:

Abbildung 8: Verrechnungsprozesse zur Rechnung Nummer 16-015



Der LRH erhob, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH die Rechnung mit der Nummer 16-015 in Höhe von rund 37.000 Euro im März 2016 der Tauernkliniken GmbH mit einer nicht nummerierten Rechnung weiterverrechnete. Der Geschäftsführer begründete die Weiterverrechnung damit, dass die Tauernkliniken GmbH und nicht die Privatklinik Ritzensee GmbH den Auftrag für diese Leistung an das Unternehmen erteilte.

Anfang September 2017 verrechnete die Tauernkliniken GmbH der Privatklinik Ritzensee GmbH diesen Betrag wiederum zurück (Rechnungsnummer 1 TK-PKR). Zu diesem Zeitpunkt hatte die Tauernkliniken GmbH die Verbindlichkeit aus der nicht nummerierten Rechnung vom 2. März 2016 gegenüber der Privatklinik Ritzensee GmbH noch nicht beglichen. Die Tauernkliniken GmbH beglich diese Rechnung erst 21 Monaten nach Erhalt im Dezember 2017. Die Privatklinik Ritzensee GmbH beglich die Rechnung 1 TK-PKR bereits Ende September 2017.

(2) Der LRH bewertet auch den Prozess zur Rechnung 16-015 als intransparent und fehleranfällig und verweist bezüglich der weiteren Beurteilung auf Kapitel 4.3.1.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eines verbesserten IKS in den Prozessen sei bereits im Zuge eines begonnenen Automatisierungsprojektes der Verrechnungen in Umsetzung. Das Projekt sehe vor, alle Verrechnungen zwischen den Gesellschaften zu automatisieren, die teilweise historisch bedingten Verrechnungsprozesse zu vereinheitlichen und das dahinterliegende IKS zu evaluieren bzw an die neuen Prozesse anzupassen.

4.5 Personalgestellung

4.5.1 Personalgestellung durch die Tauernkliniken GmbH

4.5.1.1 Allgemeine Feststellungen

- (1) Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH im geprüften Zeitraum den anderen Gesundheitsgesellschaften im Wesentlichen folgendes Personal zur Verfügung stellte:
- Privatklinik Ritzensee GmbH: Radiologietechnologen, OP-Pflegekräfte, Logistikmitarbeiter, Techniker

- Diagnostikum Ritzensee: Radiologietechnologen, Verwaltungspersonal
- Tauerndiagnostik: Radiologen, Radiologietechnologen, Verwaltungspersonal
- Feriendialyse: Ärzte und Pflegekräfte
- Digitale Diagnostik: Radiologen, Radiologietechnologen, Verwaltungspersonal

Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH den verbundenen Unternehmen im geprüften Zeitraum insgesamt zwischen rund 578.000 Euro (2016) und rund 786.000 (2018) Euro netto pro Jahr für die Personalgestellung verrechnete.

Der LRH prüfte, ob die Verrechnungspreise der Tauernkliniken GmbH für die Personalgestellung an die verbundenen Unternehmen im geprüften Zeitraum kostendeckend und fremdüblich waren. Träger von Krankenanstalten, die über einen Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden, haben die Kostenrechnungsverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten zu beachten. § 6 Abs 1 leg cit dieser Kostenrechnungsverordnung legt hinsichtlich der Personalkosten fest, den aufwandsgleichen Kosten (Grundkosten) kalkulatorische Kosten zuzurechnen. § 32 Abs 5 leg cit schreibt zudem vor, kalkulatorische Personalkosten, soweit nicht andere Bewertungsmethoden vorgeschrieben sind, mit entsprechenden Marktpreisen zu bewerten sowie auf Kostenstellen und kostenverursachungsgemäß zu erfassen.

Die Tauernkliniken GmbH legte dem LRH Unterlagen vor, die die Ermittlung der Verrechnungspreise darlegten. Diese Berechnungen enthielten insbesondere Stundensatzkalkulationen, die jeweils Grundlage für die Verrechnung der Personalgestellung waren.

Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH der Tauerndiagnostik, der Diagnostikum Ritzensee sowie der Privatklinik Ritzensee GmbH die Personalgestellungen jeweils auf Basis von Stundensätzen verrechnete. Die Personalgestellungen an die Feriendialyse und die Digitale Diagnostik wurden in Form von Pauschalen verrechnet.

Der LRH erhob, dass bei der Kalkulation der Verrechnungspreise die Jahresbruttogehälter der verliehenen Mitarbeiter zuzüglich Lohnnebenkosten und Sonderzahlungen - auch in den Pauschalsätzen - berücksichtigt wurden.

Der Kalkulation von Verrechnungspreisen geht in der Praxis die Ermittlung der durchschnittlichen produktiven Arbeitszeiten der verliehenen Mitarbeiter voraus. Dabei sind bezahlte Abwesenheiten wie beispielsweise Krankheit, Urlaub oder Fortbildungen bei

der Ermittlung der produktiven Arbeitszeit abzuziehen. Bei vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern könnten als produktive Arbeitszeit ungefähr 1.680 verrechenbare Stunden pro Jahr angenommen werden.

Die dem LRH vorgelegten Unterlagen zeigten, dass die Tauernkliniken GmbH die produktive Arbeitszeit der verliehenen Mitarbeiter nicht ermittelte. Die Preise der Personalgestellung ergaben sich sowohl bei der stundenweisen als auch bei der pauschalen Verrechnung auf Basis von 2.080 Arbeitsstunden pro Jahr (52 Wochen zu je 40 Wochenstunden). Somit kalkulierte die Tauernkliniken GmbH die Verrechnungspreise ohne Abzug der bezahlten Abwesenheiten. Dadurch, dass die Tauernkliniken GmbH bei der Kalkulation der Stundensätze die produktive Arbeitszeit zu hoch ansetzte, ergaben sich zu niedrige Stundensätze für die Weiterverrechnung des Personals.

Darüber hinaus wurden die Kosten für den freiwilligen Sozialaufwand und die Dotierung von Personalrückstellungen nicht anteilig in die Verrechnungspreise einkalkuliert. Ebenso unberücksichtigt blieben Gemeinkosten wie beispielsweise Fortbildungskosten oder administrative Kosten der Personalgestellung.

In den Kapiteln 4.5.1.2 bis 4.5.1.4 wurden die Verrechnungsmethoden zu ausgewählten Personalgestellungen näher erörtert. Der LRH verweist bezüglich der Verrechnung der Personalgestellung an die Digitale Diagnostik auf das Kapitel 4.7.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Tauernkliniken GmbH die produktive Arbeitszeit zum Zwecke der Kalkulation der Verrechnungspreise für die Personalgestellung nicht ermittelte. Unberücksichtigt blieben bei der Kalkulation der Verrechnungspreise auch die Kosten des freiwilligen Sozialaufwands und die Dotierung von Personalrückstellungen. Weiters wurden Gemeinkosten nicht hinzugerechnet. Der LRH kritisiert, dass dadurch die Tauernkliniken GmbH entgegen den Bestimmungen der Kostenrechnungsverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten nicht sämtliche Kosten der Personalgestellung an die verbundenen Unternehmen weiterverrechnete. Der LRH schließt daraus, dass die Berücksichtigung dieser Faktoren höhere Verrechnungspreise und somit eine Steigerung der Erlöse der Tauernkliniken GmbH bewirkt hätte.

Der LRH hält fest, dass nicht kostendeckende Verrechnungspreise prinzipiell die Quersubventionierung von verbundenen Unternehmen zur Folge haben. Der LRH fordert daher die öffentlich finanzierte Tauernkliniken GmbH auf, eine kostendeckende und fremdübliche Verrechnung der Personalgestaltung vorzunehmen.

Der LRH stellt fest, dass die Tauernkliniken GmbH auch für die anderen Gesundheitsgesellschaften die Personalverantwortung übernahm. Der LRH hält fest, dass die Übernahme der Personalagenden für die anderen Gesundheitsgesellschaften keine Kernaufgabe der Tauernkliniken GmbH darstellt.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen würden und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in die Evaluierung miteinfließen würden.*

Die Höhe der Verrechnungssätze sei im Zuge von durchgeführten externen Prüfungen nicht beanstandet worden.

- (4) Der LRH hält fest, dass bei keiner der dem LRH vorgelegten externen Prüfungen die Angemessenheit der Verrechnungspreise beurteilt wurde. In einem Dokument wurde explizit darauf hingewiesen, dass Verrechnungspreise nicht geprüft wurden.

4.5.1.2 Privatklinik Ritzensee GmbH, Diagnostikum Ritzensee und Tauerndiagnostik

- (1) Für die Bereitstellung von Personal der Tauernkliniken GmbH an die Privatklinik Ritzensee GmbH, an die Diagnostikum Ritzensee und an die Tauerndiagnostik lagen im geprüften Zeitraum 2016 bis 2018 keine schriftlichen Vereinbarungen vor. Die dem LRH im Zuge der Prüfung dazu vorgelegten Verrechnungsverträge waren mit 1. Oktober 2019 datiert.

Die Erstellung der Dienstpläne für die Tauernkliniken GmbH sowie für die verbundenen Unternehmen erfolgte grundsätzlich zentral durch die Tauernkliniken GmbH. Die bei der Privatklinik Ritzensee GmbH angestellten Mitarbeiter wurden ebenfalls in diesem

Dienstplan eingeteilt. So regelte beispielsweise der Dienstplan der Radiologietechnologen sowohl deren örtlichen und zeitlichen Einsatz am Standort Krankenhaus Zell am See als auch am Standort Privatklinik Ritzensee. Dienste, die in der Privatklinik Ritzensee zu verrichten waren, wurden im Dienstplan mit dem Zusatz "PKR-Dienst" versehen. Den Dienstplänen war laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH nicht zu entnehmen, wie viele Arbeitsstunden Mitarbeiter der Tauernkliniken GmbH jeweils für die Privatklinik Ritzensee GmbH, die Tauerndiagnostik bzw die Diagnostikum Ritzensee zu erbringen hatten.

Die Verrechnung des verliehenen Personals erfolgte auf Basis der Dienstpläne. Der LRH ersuchte die Tauernkliniken GmbH um Übermittlung einer Auswertung aus dem Dienstzeitsystem für den Monat Dezember der Jahre 2016, 2017 und 2018. Der LRH beabsichtigte im Rahmen einer Stichprobe zu überprüfen, ob das Ausmaß der den Gesellschaften verrechneten Planstunden den tatsächlich erbrachten Stunden (IST-Stunden) entsprach. Diesem Ersuchen kam die Tauernkliniken GmbH nicht nach.

Die Tauernkliniken GmbH stellte der Tauerndiagnostik **Radiologen** zur Verfügung. Laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen für die Weiterverrechnung ein durchschnittlicher Stundensatz inklusive aliquoter Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten (siehe Kapitel 4.5.1.1) auf Basis der Bezüge zweier Radiologen ermittelt. Der im geprüften Zeitraum durchschnittlich verrechnete Stundensatz betrug rund 51 Euro. Für die Ermittlung des Stundensatzes 2017 wurde der für das Jahr 2016 ermittelte Stundensatz um die Gehaltserhöhung von 1,3 % valorisiert. Anhand der Dienstpläne für den Monat Dezember der Jahre 2016, 2017 und 2018 erhob der LRH, dass im geprüften Zeitraum jedenfalls vier weitere Radiologen am Standort Privatklinik Ritzensee Leistungen erbrachten.

Radiologietechnologen der Tauernkliniken GmbH erbrachten Leistungen für die Privatklinik Ritzensee GmbH, die Diagnostikum Ritzensee und die Tauerndiagnostik. Im Falle der Privatklinik Ritzensee GmbH wurde der Zukauf von Leistungen erforderlich, weil laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH die bei der Privatklinik Ritzensee GmbH angestellten Radiologietechnologen zur Gänze an die Tauerndiagnostik und die Diagnostikum Ritzensee weiterverrechnet wurden.

Die Verteilung der Kosten hinsichtlich der Radiologietechnologen auf die Privatklinik Ritzensee GmbH, die Diagnostikum Ritzensee und die Tauerndiagnostik erfolgte anhand

eines Aufteilungsschlüssels, der Anfang 2017 auf Basis einer Personaleinsatzplanung ermittelt und im Jahr 2018 angepasst wurde. Dieser Schlüssel sah die Verteilung der Kosten wie folgt vor (Werte in Klammer ab 2018): 28,81 % (bzw 21 %) an die Privatklinik Ritzensee GmbH, 44,31 % (bzw 49 %) an die Tauerndiagnostik und 26,88 % (bzw 31 %) an der Diagnostikum Ritzensee. Eine Stichprobe für Dezember 2018 ergab, dass die Tauernkliniken GmbH den Gesellschaften die Radiologietechnologen auf Basis des ursprünglichen Aufteilungsschlüssels verrechnete.

Der Geschäftsführer begründete den Zukauf von Radiologietechnologen durch die Privatklinik Ritzensee GmbH wie folgt: Die von der Tauernkliniken GmbH in den Jahren 2017 und 2018 an die Privatklinik Ritzensee GmbH verrechneten Radiologietechnologen stellten die Kostenübernahme bzw Abgeltung für die von der Tauerndiagnostik an die Privatklinik Ritzensee GmbH erbrachten radiologietechnologischen Leistungen im stationären Bereich der Privatklinik Ritzensee dar.

Die Tauernkliniken GmbH ermittelte für die Jahre 2017 und 2018 für den Standort Privatklinik Ritzensee einen Bedarf an Radiologietechnologen im Ausmaß von 4,13 VZÄ (Winter) bzw 3,41 VZÄ (Sommer).

Im Rahmen einer internen Überprüfung im Jahr 2019 stellte die Tauernkliniken GmbH Fehler bei der Verrechnung der Radiologietechnologen fest und nahm deshalb eine Aufrollung für den Zeitraum Jänner 2017 bis September 2019 vor. Wie die folgende Tabelle zeigt, kam es dadurch auch im geprüften Zeitraum rückwirkend sowohl zu einer Änderung der ursprünglich verrechneten Stundensätze als auch der verrechneten Zeit:

Tabelle 18: Stundenausmaß und Stundensätze Radiologietechnologen 2017 und 2018

Quelle: Tauernkliniken GmbH

Jahr	Stundensatz in Euro		Stundenausmaß	
	ursprünglich	nach Aufrollung	ursprünglich	nach Aufrollung
2017	24,95	29,11	4.387,81	4.143,18
2018	29,74	28,90	5.266,23	4.668,84

Der ursprünglich verrechnete Stundensatz 2017 entsprach dem um die Gehaltserhöhung valorisierten Stundensatz aus 2016. Im Jahr 2018 erfolgte laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH „aus verwaltungsökonomischen Gründen die Stundensatzberechnung auf Basis der von den zu verrechnenden RTAs [Radiologietechnologen; Anmerkung LRH] im Jänner geleisteten Stunden“. Der LRH erhob, dass bei der Aufrollung im Jahr 2019 die Stundensätze für 2017 und 2018 anhand der jeweiligen Lohnabrechnungen für Dezember neu ermittelt wurden. Die Aufrollung ergab für den geprüften Zeitraum Guthaben in Höhe von rund 4.000 Euro (Privatklinik Ritzensee GmbH) bzw in Höhe von rund 7.000 Euro (Tauerndiagnostik inklusive Diagnostikum Ritzensee).

Laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH kamen die Fehler der Verrechnung insbesondere dadurch zustande, dass auf Basis der Dienstpläne der Tauernkliniken GmbH verrechnet wurde, welche auch das bei der Privatklinik Ritzensee GmbH angestellte Personal beinhaltete. So verrechnete die Tauernkliniken GmbH beispielsweise an die Privatklinik Ritzensee GmbH auch zwei Radiologietechnologen weiter, obwohl diese von der Privatklinik Ritzensee GmbH angestellt und bezahlt wurden.

Zur Verrechnung der **OP-Pflegekräfte** teilte die Tauernkliniken GmbH im Wesentlichen mit, dass „aufgrund der großen Anzahl an verschiedenen Pflegekräften, die am Standort Ritzensee Dienste verrichten haben, [...] aus verwaltungsökonomischen Gründen ein durchschnittlicher fremdüblicher Stundensatz basierend auf den Bezügen zweier OP-Pflegekräfte [...] ermittelt“ wurde. Der LRH erhob, dass für die Verrechnung der OP-Pflegekräfte eine andere Berechnungsmethode als beispielsweise im Falle der Radiologietechnologen angewandt wurde. Der Stundensatz war für den LRH aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich bzw war die vorgelegte Berechnung für die Weiterverrechnung der OP-Pflegekräfte für den LRH nur teilweise nachvollziehbar.

Verwaltungsleistungen, die Mitarbeiter der Tauernkliniken GmbH für die Privatklinik Ritzensee GmbH, die Diagnostikum Ritzensee und die Tauerndiagnostik erbrachten, wurden mittels einer pauschalen Managementgebühr verrechnet (siehe Kapitel 4.5.1.4).

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Personalgestellung im geprüften Zeitraum erst im Nachhinein schriftlich festgehalten wurde und hält fest, dass dieser Vorgang nicht fremdüblich ist. Der LRH führt dies unter anderem auf die Mehrfachfunktion des Herrn Mag. Franz Jürgen Öller MBA, MPH zurück.

Der LRH empfiehlt, die Methode der Verrechnung des Personals zu überdenken bzw zu vereinheitlichen und verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Bewertungen im allgemeinen Teil (Kapitel 4.5.1.1). Der LRH betrachtet die gewählten Methoden zur Ermittlung der durchschnittlichen Stundensätze sowie die Verrechnung auf Basis von Dienstplänen (Plan-Zeiten) anstelle auf Basis von Ist-Zeiten als nicht sachgerecht. Der LRH empfiehlt, in die Stundensatzkalkulation eine repräsentative Menge an Mitarbeitern einzubeziehen.

Der LRH empfiehlt einen einheitlichen Prozess für die Verrechnung der Personalgestellung zu etablieren. Dadurch könnte etwa gewährleistet werden, dass einem verbundenen Unternehmen eigene Mitarbeiter durch die Tauernkliniken GmbH nicht erneut verrechnet werden.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See verwies in ihrer Gegenäußerung in diesem Zusammenhang auf die Gegenäußerungen zu Punkt 4.5.1.1.*

Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung weiters mit, dass bis zum gegenständlichen Zeitpunkt die Verrechnung auf Basis von Rechnungslegung stattgefunden habe. Eine interne Evaluierung der Verrechnungsprozesse 2019 habe die Notwendigkeit einer klaren vertraglichen Regelung aufgezeigt. Weiters, dass im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen würden und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in die Evaluierung miteinfließen würden.

4.5.1.3 Feriendialyse

- (1) Die Feriendialyse legte zur Verrechnung des Personals den Verrechnungsvertrag vom 1. Oktober 2019 vor, in welchem ein Personalkostenrückerersatz für die "Leistungen des Personals aus den Gesundheitsberufen" in Höhe von 50 Euro je Dialyse vereinbart wurde.

Diversen Unterlagen und Auskünften der Geschäftsführung war zu entnehmen, dass dieser Personalkostenrückersatz ausschließlich eine Abgeltung der Tätigkeiten der Gesundheits- und Krankenpfleger beinhaltete; eine Abgeltung der Tätigkeit der Ärzte war weder in diesem noch in einem anderen Vertrag vorgesehen.

Der ehemalige Geschäftsführer, Herr Ingo Lauth, gab gegenüber dem LRH an, dass die in diesem Verrechnungsvertrag festgehaltene Verrechnungsmethode der bereits jahrelangen Übung entsprach. Eine Dokumentation über die Kalkulations- und Entscheidungsgrundlagen, die zur Festsetzung des Personalkostenrückersatzes in Höhe von 50 Euro je Dialyse führten, gab es nicht. Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH verwies diesbezüglich auf seinen Vorgänger.

Die Tauernkliniken GmbH legte dem LRH eine Plausibilisierung des pauschalen Personalkostenrückersatzes in Höhe von 50 Euro vor. Diese Plausibilisierung war für den LRH nicht nachvollziehbar, weil darin beispielsweise einige Lohnarten wie etwa Dienstjubiläen des Pflegepersonals bzw die gesamten Personalkosten der für Dialysen verantwortlichen Ärzte nicht einberechnet wurden. Weiters unterblieb die Berücksichtigung eines Gemeinkostenzuschlags, sodass keine marktkonforme Bewertung der Personalkosten gemäß Kostenrechnungsverordnung gegeben war.

Gemäß Kostenrechnung der Tauernkliniken GmbH betragen die direkten Personalkosten (Kostenartengruppe 01 Personalkosten) für die Kostenstelle "1040 Dialyse/TKZ" für die Dialysestation des Krankenhauses Zell am See im geprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich rund 507.300 Euro.

Gemäß der dem LRH vorliegenden Unterlagen führte die Dialysestation des Krankenhauses Zell am See im Zeitraum 2016 bis 2018 durchschnittlich 4.179 Dialysen pro Jahr durch, davon entfielen durchschnittlich 721 auf die Feriendialyse. Daraus ergaben sich im Durchschnitt direkte Personalkosten in Höhe von rund 121 Euro je Dialyse bzw durchschnittliche jährliche Personalkosten in Höhe von rund 87.500 Euro. Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH der Feriendialyse im geprüften Zeitraum direkte Personalkosten in Höhe von durchschnittlich rund 52.000 Euro jährlich nicht verrechnete.

Der LRH erhob im Zusammenhang mit einer anderen Prüfung des LRH geringfügig abweichende Angaben hinsichtlich der Anzahl der Dialysen des Krankenhauses Zell am See.

Die Erfassung der Patienten der Feriendialyse, die medizinische Dokumentation sowie die Administration der Dialysebehandlungen erfolgte im EDV-System (PATIDOK) der Tauernkliniken GmbH. Zur besseren Übersicht und zeitlichen Koordinierung trug das Pflegepersonal die Termine der Dialysebehandlungen der Patienten sowohl der Feriendialyse als auch des Krankenhauses zusätzlich in händisch geführte Stehkalender ein. Da unter anderem die Verrechnung des Personals auf Basis der Aufzeichnungen in diesen Stehkalendern erfolgte, waren die Stehkalender Grundaufzeichnungen gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Den befragten Personen war nicht bekannt, ob die Stehkalender aufbewahrt wurden.

Den Rückgriff auf die Aufzeichnungen in den Stehkalendern anstelle auf die Angaben in PATIDOK begründete der ehemalige Geschäftsführer, Herr Ingo Lauth, mit möglichen Eingabefehlern in PATIDOK. Der LRH erhob, dass die Anzahl der Dialysebehandlungen der Feriendialyse laut PATIDOK geringfügig über der Anzahl der Dialysebehandlungen laut Aufzeichnungen in den Stehkalendern lagen.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die jahrelang gelebte Verrechnungspraxis erst mit 1. Oktober 2019 in einem Dokument schriftlich festgehalten wurde.

Der LRH hält fest, dass die von der Tauernkliniken GmbH vorgelegte Plausibilisierung des pauschalen Personalkostenrückersatzes in Höhe von 50 Euro je Dialyse nicht nachvollziehbar war; einige Lohnarten wie etwa Dienstjubiläen des Pflegepersonals bzw die gesamten Personalkosten der verantwortlichen Ärzte waren in dieser Plausibilisierung nicht berücksichtigt. Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH der Feriendialyse im geprüften Zeitraum direkte Personalkosten in Höhe von durchschnittlich rund 52.000 Euro jährlich nicht verrechnete.

Der LRH hält fest, dass im geprüften Zeitraum an die Gesellschafter Gewinne in Höhe von rund 30.000 Euro bis 40.000 Euro jährlich ausgeschüttet wurden. Es liegt der Schluss nahe, dass bei einer korrekten Weiterverrechnung der Kosten von der Tauernkliniken GmbH an die Feriendialyse Gewinnausschüttungen nicht bzw nicht in dieser Höhe möglich gewesen wären.

Der LRH verweist zur Berücksichtigung von Nicht-Leistungszeiten und kalkulatorischen Gemeinkosten auf die Beurteilung im Kapitel 4.5.1.1.

Der LRH weist darauf hin, dass dem LRH im Zusammenhang mit einer anderen Prüfung abweichende Angaben hinsichtlich der Anzahl der Dialysen des Krankenhauses Zell am See genannt wurden.

Der LRH stellt fest, dass die händisch geführten Stehkalender unter anderem Basis für die Verrechnung des Personals waren. Diese Grundaufzeichnungen im Sinne der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See verwies in ihrer Gegenäußerung in diesem Zusammenhang auf die Gegenäußerungen zu Punkt 4.5.1.1.*

Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung weiters mit, dass im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen würden und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in die Evaluierung miteinfließen würden.

Folgende Aspekte seien aus Sicht der geprüften Stelle jedenfalls in die Evaluierung in Zusammenhang mit dem Verrechnungssatz der Feriendialyse miteinzubeziehen:

Die vom LRH herangezogene Kostenstelle 1040 Dialyse sei vom Leistungsgeschehen der Hausdialyse des Tauernklinikums und nicht der Feriendialyse geprägt.

In einer Evaluierung werde aus Sicht der geprüften Stelle miteinbezogen, dass eine Kostenableitung rein aus der Kostenstelle 1040 des Tauernklinikums für die Feriendialyse einer differenzierten Betrachtungsweise bedürfe, da Patientinnen der Hausdialyse des Tauernklinikums im Vergleich zur Feriendialyse teilweise höhere bzw unterschiedliche Kosten zuzuordnen seien.

Hausdialysepatientinnen würden einen vergleichsweise höheren Beratungsaufwand bspw im Zusammenhang mit der Einstellung der Medikation benötigen. Zudem seien im Zuge der Hausdialyse Akutfälle zu betreuen, welche in der Regel mit einem höheren Zeitaufwand einhergehen würden als in der Feriendialyse. Einige ältere Patientinnen der Hausdialyse würden an Demenz leiden, dies bedinge einen weiteren zusätzlichen Zeitaufwand, da Beratungen wiederholt durchgeführt werden müssten.

Die PatientInnen der Feriendialyse seien im Vergleich zur Hausdialyse schon medikamentös entsprechend eingestellt und würden im Zuge ihres Urlaubs in der Region lediglich die Dialyseleistung bekommen. Darüberhinausgehende Leistungen (bspw Ernährungsberatung) würden die PatientInnen der Feriendialyse in ihrem Heimatland bekommen.

- (4) Der LRH begrüßt, dass nunmehr eine Evaluierung der Verrechnungen erfolgen soll. Es ist für den LRH trotzdem nicht nachvollziehbar, warum die Evaluierung der Verrechnungspreise erst einen erheblichen Zeitraum nach Amtsantritt der neuen Geschäftsführung und erst anlässlich der Prüffeststellungen des LRH erfolgen.

4.5.1.4 Managementgebühr

- (1) Im Zuge der Neuorganisation der Beteiligungen der Stadtgemeinde im Gesundheitswesen schloss die Tauernkliniken GmbH mit der Privatklinik Ritzensee GmbH, der Gesundheit Innergebirg, der Diagnostikum Ritzensee und der Tauerndiagnostik Managementverträge ab. Die darin vereinbarte Managementgebühr deckte "alle Leistungen ab, die nicht aus einer anderen Vereinbarung direkt verrechenbar" waren. Laut Mitteilung des Geschäftsführers waren von dieser Managementgebühr etwa buchhalterische Tätigkeiten, Telefonate und diverse IT-Leistungen umfasst.

Die Privatklinik Ritzensee GmbH verpflichtete sich mit Managementvertrag vom 5. August 2016, an die Tauernkliniken GmbH rückwirkend ab 1. Jänner 2016 eine monatliche Managementgebühr in Höhe von 1.800 Euro brutto zu leisten. Die anderen Gesellschaften verpflichteten sich mit Vertrag vom 10. August 2017 zur Entrichtung einer Managementgebühr in Höhe von jeweils 300 Euro brutto rückwirkend ab 1. Jänner 2017.

Laut einer von der Tauernkliniken GmbH an den LRH übermittelten Excel-Tabelle erbrachten insgesamt acht Mitarbeiter der Tauernkliniken GmbH Managementleistungen für die genannten Gesellschaften. Gemäß dieser Tabelle beinhaltete die Managementgebühr auch eine pauschale Abgeltung für die Tätigkeit des Geschäftsführers. Das zeitliche Ausmaß wurde in dieser Tabelle für die Gesundheit Innergebirg, die Diagnostikum Ritzensee und die Tauerndiagnostik mit je 1,9 Wochenstunden beziffert.

Da laut Auskunft des Geschäftsführers keine gesonderten Zeitaufzeichnungen über die Leistungserbringung im Rahmen der Managementverträge erfolgte, war eine diesbezügliche Prüfung durch den LRH nicht möglich.

Der LRH erhob, dass die Managementgebühren im Jahr 2019 in diversen Verrechnungsverträgen wiederholt und konkretisiert wurden.

- (2) Der LRH stellt fest, dass mangels Zeitaufzeichnungen nicht geprüft werden konnte, ob die jeweilige Managementgebühr ausreichte, um die erbrachten Leistungen abzugelten. Der LRH empfiehlt, sämtliche Managementgebühren zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechend dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand anzupassen.

Der LRH verweist zur Kalkulation der Personalgestellung auf Kapitel 4.5.1.1.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Empfehlung des LRH einer Evaluierung der Managementgebühren umgesetzt werde.*

4.5.2 Personalgestellung durch die Privatklinik Ritzensee GmbH

4.5.2.1 Tauerndiagnostik und Diagnostikum Ritzensee

- (1) Für die Bereitstellung von Personal der Privatklinik Ritzensee GmbH an die Diagnostikum Ritzensee und an die Tauerndiagnostik lagen im geprüften Zeitraum 2016 bis 2018 keine schriftlichen Vereinbarungen vor. Die dem LRH im Zuge der Prüfung dazu vorgelegten Verrechnungsverträge waren mit 1. Oktober 2019 datiert.

Die Privatklinik Ritzensee GmbH stellte der Tauerndiagnostik und der Diagnostikum Ritzensee insbesondere Radiologietechnologen und Verwaltungsangestellte zur Verfügung. Die Dienstplanerstellung erfolgte - wie in Kapitel 4.5.1.2 angeführt - grundsätzlich durch die Tauernkliniken GmbH.

Im geprüften Zeitraum waren bei der Privatklinik Ritzensee GmbH **Radiologietechnologen** im Ausmaß von 1,05 VZÄ im Jahr 2016, 1,15 VZÄ im Jahr 2017 und 0,92 VZÄ im Jahr 2018 angestellt. Dieses Personal wurde laut Auskunft des Geschäftsführers zur Gänze an die Tauerndiagnostik und an die Diagnostikum Ritzensee weiterverrechnet. Der LRH konnte diese Auskunft auf Basis der Lohnkonten zum Teil nachvollziehen.

Die Privatklinik Ritzensee GmbH verrechnete einige **Verwaltungsmitarbeiter** (Sekretariat) im geprüften Zeitraum zunächst zu 100 % und andere stundenweise an die Tauerndiagnostik und die Diagnostikum Ritzensee weiter. Laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH wurde die ursprünglich 100%ige Verrechnung von Verwaltungsmitarbeitern im Jahr 2019 rückwirkend ab 2016 auf 90 % gekürzt. Diese Änderung erfolgte aufgrund einer Mitteilung der Standortleitung der Privatklinik Ritzensee, wonach diese Mitarbeiter auch Leistungen für die Privatklinik Ritzensee GmbH erbrachten (zB Schreiben von Befunden betreffend stationäre Patienten).

Der LRH erhob, dass beispielsweise im Jahr 2018 fünf Mitarbeiter (rückwirkend) zu 90 % und drei weitere auf Stundenbasis an die Tauerndiagnostik und die Diagnostikum Ritzensee weiterverrechnet wurden. Die Kalkulation der durchschnittlichen Stundensätze wurde dem LRH nicht vorgelegt.

Die Verrechnung der Personalgestellung erfolgte ab August 2017 (Verwaltung) bzw ab Jänner 2018 (Radiologietechnologen) mittels Akontozahlungen. Im September 2019 erfolgte eine Nachverrechnung für den Zeitraum April 2016 bis September 2019 in Höhe von rund 71.000 Euro netto.

- (2) Der LRH hält fest, dass die zu der Personalgestellung der Tauernkliniken GmbH getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Verrechnungspreise auch bei der Personalgestellung der Privatklinik Ritzensee GmbH gelten.

Der LRH empfiehlt insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen die Anstellung von Personal bei jener Gesellschaft vorzunehmen, in der die Mitarbeiter überwiegend tätig sind.

Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH erst im Jahr 2019 eine interne Überprüfung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes der verliehenen Mitarbeiter veranlasste. Der LRH empfiehlt laufend den tatsächlichen Personalbedarf - anhand von geeigneten Stundenaufzeichnungen - zu erfassen und gegebenenfalls frühzeitig anzupassen. Derartige Aufrollungen bedeuten einen erheblichen Arbeitsaufwand sowie eine höhere Fehleranfälligkeit.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See verwies in ihrer Gegenäußerung in diesem Zusammenhang auf die Gegenäußerungen zu Punkt 4.5.1.1.*

Sie teilte weiters mit, dass im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen würden und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in die Evaluierung miteinfließen würden.

4.6 Bereitstellung von Infrastruktur

4.6.1 Bereitstellung durch die Tauernkliniken GmbH

4.6.1.1 Feriendialyse

- (1) Der LRH erhob bei einer Begehung, dass die Feriendialyse in die Dialysestation des Krankenhauses Zell am See integriert war.

Die Feriendialyse verfügte über vier Dialyseplätze, die im Hauptbehandlungsraum der Dialysestation des Krankenhauses Zell am See untergebracht waren. Ein optischer Raumteiler trennte die vier Dialyseplätze der Feriendialyse von den Dialyseplätzen des Krankenhauses ab.

Herr Ingo Lauth legte dem LRH einen Lageplan der Dialysestation des Krankenhauses Zell am See vor. In diesem Lageplan war farblich gekennzeichnet, welche Flächen (Räume) der Feriendialyse innerhalb der Dialysestation des Krankenhauses zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung standen. Dazu zählten der Behandlungsbereich der Feriendialyse sowie die eigens für die Feriendialyse errichtete Patientengarderobe und das Patientenbad im Ausmaß von gesamt 63,67 m².

Laut Mietvertrag vom 30. Jänner 2014 wurde für die ausschließlich durch die Feriendialyse genutzte Fläche im Ausmaß von gesamt 63,67 m² ein Mietpreis in Höhe von 6 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro m² vereinbart.

Darüber hinaus wurde in diesem Mietvertrag für die von der Dialysestation des Krankenhauses und der Feriendialyse gemeinsam genutzten Fläche eine monatliche Miete in Höhe von 1,23 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro m² vereinbart. Dazu zählten laut Vertrag der Schwesternstützpunkt, das Lager für Dialysekonzentrat, der Essensraum für die

Patienten, der Geräte(Technik)raum und das Materialwirtschaftslager. Im Punkt I des Mietvertrages wurde das Ausmaß der gemeinsam genutzten Flächen mit 113,48 m² beziffert - diese Angabe stimmte mit den Flächenangaben laut Lageplan überein. Im Gegensatz dazu wurde unter Punkt II des Vertrages die gemeinsam genutzte Fläche mit 119,74 m² angegeben.

Eine Belegeinsicht zeigte, dass die Weiterverrechnung der durch die Feriendialyse ausschließlich genutzten Fläche zu dem im Mietvertrag vereinbarten Mietpreis erfolgte. Die gemeinsam genutzte Fläche wurde mit einem Ausmaß von 119,74 m² weiterverrechnet. Die Tauernkliniken GmbH stellte der Feriendialyse diese Fläche zu einem Mietpreis in Höhe von 1,21 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro m² in Rechnung und wich somit geringfügig von dem für diese Fläche vertraglich vereinbarten Mietpreis in Höhe von 1,23 Euro ab.

Der LRH erhob, dass im Mietvertrag vom 30. Jänner 2014 nicht alle Flächen als Mietflächen angeführt waren, die die Feriendialyse nutzte. So fehlte beispielsweise der Eingangsbereich der Feriendialyse, der Raum für die Müllentsorgung, der Raum für die Medikamentenaufbewahrung und der Raum für die Haustechnik Dialyse. Der Mietvertrag vom 30. Jänner 2014 enthielt zudem keine Wertsicherungsklausel.

Herr Ingo Lauth gab gegenüber dem LRH an, als Angestellter der Tauernkliniken GmbH die Rechnungen an die Feriendialyse erstellt zu haben. Als Geschäftsführer der Feriendialyse nahm er anschließend die Bezahlung dieser Rechnungen vor.

Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH legte dem LRH während der laufenden Prüfung den neuen Mietvertrag vom 7. Juli 2020 zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Feriendialyse vor. Dieser Mietvertrag wich insbesondere in folgenden Punkten vom ursprünglichen Mietvertrag ab:

- die ausschließlich genutzte Fläche verringerte sich von 63,67 m² um 8,42 m² auf 55,25 m²; der Mietpreis für diese Fläche wurde auf 6,53 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro m² angehoben;
- die gemeinsam genutzte Fläche erhöhte sich von 113,48 m² um 9,44 m² auf 122,92 m²; der Mietpreis für diese Fläche wurde auf Euro 1,34 zuzüglich Umsatzsteuer pro m² angehoben;

- es wurde eine Wertsicherungsklausel für den vereinbarten Mietpreis und für die Betriebskosten vereinbart;
- anstelle einer monatlichen Heizkostenpauschale in Höhe von 1,34 Euro netto je m² wurde eine Betriebskostenpauschale in Höhe von netto 150 Euro monatlich vereinbart.

Der LRH erhob, dass auch im Mietvertrag vom 7. Juli 2020 nicht alle Flächen enthalten waren, die die Feriendialyse ausschließlich bzw. gemeinsam mit der Tauernkliniken GmbH nutzte (zB Eingangsbereich der Feriendialyse, Raum für die Medikamentenaufbewahrung).

Aufgrund der Änderung des Flächenausmaßes bei der ausschließlich genutzten bzw. der gemeinsam genutzten Fläche verringerte sich der Mietpreis ab 1. Juli 2020 um rund vier Euro pro Monat. Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH führte in seiner Stellungnahme über die Angemessenheit des Mietzinses aus, dass dieser als marktüblich anzusehen sei. Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik einen rund doppelt so hohen Mietzins pro m² verrechnete. Der Grund dafür war dem Geschäftsführer nicht eindeutig bekannt.

Hinsichtlich der Betriebskosten regelte der Mietvertrag vom 30. Jänner 2014 die Verrechnung einer Heizkostenpauschale. Die Verrechnung weiterer Betriebskosten wie beispielsweise Strom und Klimatisierung sowie eine jährliche Betriebskostenabrechnung waren im Vertrag nicht vorgesehen und wurden auch nicht verrechnet.

Die Tauernkliniken GmbH und die Feriendialyse vereinbarten im Mietvertrag vom 30. Jänner 2014 "für die der Mieterin [Feriendialyse; Anmerkung LRH] ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Gesamtausmaß 55,07 m²)" die Zahlung einer monatlichen Heizkostenpauschale in Höhe von 1,34 Euro netto je m² zuzüglich Umsatzsteuer.

Dem Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH und dem ehemaligen Geschäftsführer, Herrn Ingo Lauth, war nicht bekannt, weshalb ausschließlich die Verrechnung von Heizkosten für eine Fläche im Ausmaß von 55,07 m² vereinbart wurde, obwohl laut Mietvertrag aus 2014 die ausschließlich genutzte Fläche 63,67 m² und die gemeinsam genutzte Fläche 113,48 m² betragen.

Laut Kostenrechnung für die Kostenstelle "1040 Dialyse/TKZ" fielen in der Dialysestation des Krankenhauses Zell am See neben den Heizkosten weitere Betriebskosten (zB Strom, Klimazentrale, Notstromanlage) an. Die Dialysestation des Krankenhauses Zell am See wies eine Gesamtfläche im Ausmaß von rund 432 m² auf. Laut Kostenrechnung betragen die Betriebskosten (inklusive Heizkosten) für diese Fläche im Zeitraum 2016 bis 2018 durchschnittlich rund 23.200 Euro pro Jahr.

Eine Plausibilisierung des LRH lediglich auf Basis der ausschließlich genutzten Fläche zeigte bereits, dass jedenfalls keine kostenwahre Weiterverrechnung an die Feriendialyse erfolgte. Die Plausibilisierung ergab anteilige Betriebskosten in Höhe von rund 3.400 Euro für 63,67 m². Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH der Feriendialyse Betriebskosten in Höhe von lediglich rund jährlich 900 Euro netto verrechnete.

Der LRH ersuchte um Mitteilung, weshalb keine anteilige Weiterverrechnung weiterer Betriebskosten im geprüften Zeitraum erfolgte. Der ehemalige Geschäftsführer, Herr Ingo Lauth, teilte in seinem Schreiben vom 9. Dezember 2020 dazu Folgendes mit:

"Die Umlagekosten wurden in diesem Ausmaß [...] vereinbart, da die Feriendialyse Leistungen anderer Kostenstellen in wesentlich geringerem Ausmaß als die Hausdialyse belastet. Einige Umlagekosten wurden gänzlich aus der Gegenverrechnung herausgenommen, da diese Werte gemäß der Kostenrechnungsverordnung nach m², m³ oder ähnlichen eher ungenauen Werten umgelegt werden und somit der Feriendialyse hohe, nicht zu belegende Kosten verrechnet worden wären."

Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH verwies im Schreiben vom 9. Dezember 2020 darauf, dass im Mietvertrag vom 7. Juli 2020 eine Betriebskostenpauschale in Höhe von monatlich 150 Euro zuzüglich Umsatzsteuer aufgenommen wurde. Laut Geschäftsführer deckte diese Betriebskostenpauschale die anteiligen Kosten für Strom und Heizung ab.

Auf Ersuchen des LRH legte der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH eine Kalkulation zu der im Mietvertrag aus 2020 vereinbarten Betriebskostenpauschale vor. Als Basis für diese Kalkulation diente die Kostenrechnung aus 2019 für die Kostenstelle "1040 Dialyse/TKZ". Nach Ansicht der Geschäftsführung waren bei den Gemeinkostenarten Heizung-, Klima- und Sanitärzentrale sowie bei den Kosten für die Notstromanlage jeweils nur 20 % der anfallenden Kosten in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen. Dies

begründet der Geschäftsführer unter anderem damit, dass die Betreuung der Dialysepatienten des Krankenhauses aufgrund des gesundheitlichen Zustandes grundsätzlich aufwendiger zu bewerten sei und dass in der Dialysestation des Krankenhauses für die Hauspatienten weitere Geräte wie beispielsweise EKG und Blutanalysegeräte zur Verfügung stünden.

Eine Dokumentation der Kalkulations- und Entscheidungsgrundlagen, die zur Festsetzung der Preise in der vertraglich vereinbarten Höhe führten, wurde nicht vorgelegt. Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH verwies diesbezüglich auf seinen Vorgänger, den damaligen Verwaltungsdirektor des Krankenhauses Zell am See, unter dessen Verantwortung der Mietvertrag aus 2014 unterzeichnet und erstellt wurde.

- (2) Der LRH kritisiert, dass zum Mietvertrag aus 2014 und zum Mietvertrag aus 2020 keine Dokumentation bzw Kalkulation zur Angemessenheit der Mietpreise vorgelegt werden konnte. Der LRH kritisiert weiters, dass in beiden Mietverträgen nicht alle Flächen enthalten waren, die die Feriendialyse nutzte.

Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH gab gegenüber dem LRH an, dass der Mietzins, den die Tauernkliniken GmbH an die Feriendialyse verrechnete, marktüblich sei. Der LRH stellt fest, dass die behauptete Marktüblichkeit durch den Geschäftsführer nicht belegt wurde.

Der LRH stellt fest, dass die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik im Gegensatz zur Feriendialyse einen rund doppelt so hohen Mietzins pro m² verrechnete. Der LRH fordert den Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH auf, eine Überprüfung der Angemessenheit der Mietpreise anhand des Immobilienpreisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Der LRH kritisiert, dass keine anteilige Weiterverrechnung der Betriebskosten an die Feriendialyse sowohl für die ausschließlich als auch für die gemeinsam genutzte Fläche erfolgte. Der LRH kritisiert die Quersubventionierung von gewinnorientierten Unternehmen durch die öffentlich finanzierte Tauernkliniken GmbH und fordert eine kostenwahre Weiterverrechnung.

Der LRH weist darauf hin, dass auch mit der im Mietvertrag 2020 vereinbarten Betriebskostenpauschale keine kostendeckende Weiterverrechnung der anteiligen Betriebskosten der Feriendialyse erfolgt.

Der LRH stellt fest, dass die vom Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH vorgelegte Kalkulation zur Plausibilisierung der im Mietvertrag aus 2020 festgesetzten Betriebskostenpauschale nicht nachvollziehbar war.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die gewählte Verrechnungsmethodik der Miete und Betriebskosten zwischen dem ehemaligen Verwaltungsdirektor des Tauernklinikums mit dem ehemaligen Geschäftsführer der Feriendialyse GmbH (ursprünglicher Mietvertrag vom 30. Jänner 2014) festgelegt worden sei und die Verrechnungsmethodik somit historisch bedingt sei.*

Auf Basis der Empfehlungen des Landesrechnungshofes werde auch ein „Infrastrukturprojekt“ umgesetzt, in denen die Bereitstellungen der Infrastruktur zwischen den Gesundheitsdienstleistungsgesellschaften evaluiert werde. Ziel dieses Projektes solle auch eine Vereinheitlichung der historisch bedingten Mietverträge bzw Infrastrukturüberlassungen unter Miteinbeziehung der Empfehlungen und Feststellungen des LRH sein.

- (4) Der LRH begrüßt, dass nunmehr eine Evaluierung der Verrechnungen erfolgen soll. Es ist für den LRH trotzdem nicht nachvollziehbar, warum die Evaluierung der Verrechnungspreise erst einen erheblichen Zeitraum nach Amtsantritt der neuen Geschäftsführung und erst anlässlich der Prüffeststellungen des LRH erfolgen.

4.6.1.2 Digitale Diagnostik

- (1) Die Digitale Diagnostik war in die Abteilung Radiologie des Krankenhauses Zell am See räumlich integriert.

Laut Bestandvertrag vom 19. Februar 2007 mietete die Digitale Diagnostik folgende Räumlichkeiten: CT-Raum, Schalterraum, Technikraum, Wartebereich und Umkleiraum im Ausmaß von gesamt 71,11 m². Diverse Einrichtungsgegenstände wurden mit-

vermietet. Die dazu im Bestandsvertrag angeführte Inventarliste konnte dem LRH mangels Auffindbarkeit nicht vorgelegt werden. Der Vertrag sah außerdem die kostenlose Mitbenutzung der im Erdgeschoss gelegenen Sanitäreinrichtungen durch die Patienten des Ambulatoriums vor. Der monatliche Mietzins wurde in Höhe von 902 Euro zuzüglich Umsatzsteuer (12,68 Euro pro m² zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) wertgesichert vereinbart und verrechnet.

Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH teilte dem LRH mit, dass es aufgrund von Umbauarbeiten zu einer Erhöhung der von der Digitalen Diagnostik in Bestand genommenen Flächen um 1,08 m² auf 72,19 m² kam. In einem Sideletter vom 10. August 2020 zum Bestandsvertrag vom 19.2.2007 wurde deshalb festgehalten, dass sich das im Bestandsvertrag aus 2007 vereinbarte Bestandsentgelt dementsprechend erhöhte.

Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH legte Unterlagen vor, die dem Bestandsvertrag zugrunde lagen. Diese Unterlagen zeigten, dass sich der Quadratmeterpreis von 12,68 Euro aus einem Mietzins von 8 Euro und einem "Zuschlag für höhere Ausstattung" von 4,68 Euro zusammensetzte.

Der Bestandsvertrag regelte zudem, dass Kosten für bauliche Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen notwendig werden, von der Vermieterin zu tragen sind.

Die Digitale Diagnostik verpflichtete sich im Bestandsvertrag weiters, der Tauernkliniken GmbH anteilige Betriebskosten für Wasser- und Kanalbenützung, Reinigung, technische Wartung, Unterhalt der Brandmeldeanlage, Heizung und Klima, Wartung für das RIS/PACS-System, Strom und allgemeine Verwaltungsleistungen zu bezahlen. Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH legte dazu Unterlagen vor, die damals seinem Vorgänger als Kalkulationsgrundlage dienten.

Die Vertragsparteien vereinbarten im Bestandsvertrag eine quartalsweise Vorschreibung der Betriebskosten sowie eine detaillierte Betriebskostenabrechnung zur Feststellung möglicher Rückstände bzw Guthaben. Als Vorlagetermin für die detaillierte jährliche Betriebskostenabrechnung wurde der 15. Mai des Folgejahres festgelegt. Der LRH erhob, dass eine jährliche Betriebskostenabrechnung nicht erfolgte. Laut Mitteilung des Geschäftsführers vom 15. Jänner 2021 unterblieb diese, weil "die Abrechnung der Betriebskosten quartalsweise auf Basis realer Werte und nicht auf Basis einer Betriebskostenkontozahlung" erfolgte. Die Notwendigkeit einer Betriebskostenabrechnung bis 15. Mai des Folgejahres war laut Geschäftsführer somit nicht gegeben.

Der Bestandsvertrag legte fest, dass verbrauchsabhängige Betriebskosten durch geeignete Messeinrichtungen festzustellen sind. Gemäß der zuvor erwähnten Kalkulationsgrundlage betraf dies den Strom- und Wasserverbrauch.

Der LRH erhob zur Verrechnung der Betriebskosten an die Digitale Diagnostik für den Zeitraum 2016 bis 2018 etwa folgende Sachverhalte:

Strom (inklusive Klimatisierung):

Die Tauernkliniken GmbH stellte der Digitalen Diagnostik im geprüften Zeitraum Kosten für die Klimatisierung und weiterer (nicht näher definierter) Stromkosten in Höhe von gesamt rund 4.400 Euro in Rechnung. Davon entfielen je rund 1.200 Euro auf die Jahre 2016 und 2017 und rund 2.000 Euro auf das Jahr 2018. Die Steigerung um rund 800 Euro im Jahr 2018 war laut Erhebungen des LRH auf einen Verrechnungsfehler im 4. Quartal 2018 zurückzuführen. Unter Berücksichtigung dieses Verrechnungsfehlers hätte die Digitale Diagnostik auch im Jahr 2018 Stromkosten in Höhe von 100 Euro monatlich an die Tauernkliniken GmbH refundiert.

Laut Betriebskostenabrechnungen verrechnete die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik jährlich die Kosten der Klimatisierung für 9.000 Betriebsstunden. Die Annahme von 9.000 Betriebsstunden pro Jahr basierte auf einem Schätzwert eines Unternehmens für Gebäudetechnik aus dem Jahr 2007. Dieses Unternehmen wies auch darauf hin, dass der Energieverbrauch für die Kühlung des Gerätes mangels definitiver Anlage-daten nur überschlagsmäßig berechnet wurde.

Die weiteren (nicht näher definierten) Stromkosten wurden auf Basis von variierenden Kilowattstunden verrechnet. Aus den dem LRH vorliegenden Unterlagen ging nicht hervor, wie die Höhe der quartalsweise verrechneten Kilowattstunden ermittelt wurden.

Eine Messung des Stromverbrauchs - wie im Bestandsvertrag vorgesehen - erfolgte im geprüften Zeitraum nicht. Laut Mitteilung des Geschäftsführers war der zum CT-Gerät gehörende Stromzähler defekt bzw wurde das Wandlerverhältnis nicht korrekt wiedergegeben.

Die Tauernkliniken GmbH legte dem LRH im Sommer 2020 drei Plausibilitätsrechnungen zum Stromverbrauch des CT-Geräts und der Klimatisierung vor. Als Berechnungsbasis diente der im Fachartikel "CT, MRT & CO: Wieviel Strom verbrauchen Großgeräte" angeführte Stromverbrauch des untersuchten CT-Gerätes aus dem Jahr 2017. Die darin

publizierten Werte wurden ins Verhältnis zu angenommenen jährlichen Betriebsstunden der Digitalen Diagnostik gesetzt. Diese Plausibilitätsrechnungen ergaben Stromkosten von 2.200 Euro bis 3.500 Euro jährlich.

Der Geschäftsführer teilte dem LRH am 2. Juni 2021 zudem mit, dass der technische Leiter der Tauernkliniken GmbH eine Referenzmessung des Stromverbrauchs des CT-Geräts und der Klimatisierung durchführte - der untersuchte Zeitraum wurde dem LRH nicht mitgeteilt. Diese Messung ergab einen maximalen Jahresstromverbrauch von 73.000 Kilowattstunden. Ein derartiger Jahresverbrauch hätte laut Geschäftsführer im Jahr 2018 Stromkosten in Höhe von rund 5.600 Euro bedeutet. Sinngemäß führte der Geschäftsführer weiters aus, dass nach Ansicht der Tauernkliniken GmbH für den intramuralen Bereich die Hälfte der Stromkosten in Abzug gebracht werden könnte. Der LRH erhob, dass eine derartige Aufteilung der Stromkosten zwischen der Tauernkliniken GmbH und Digitalen Diagnostik vertraglich nicht vorgesehen war.

Der LRH konnte insbesondere aufgrund fehlender Daten für den geprüften Zeitraum keine Aussagen zum konkreten Energieverbrauch des CT-Ambulatoriums treffen. Inwiefern die vom Geschäftsführer für die Plausibilitätsrechnungen herangezogenen Daten aus dem erwähnten Fachartikel und der im Haus durchgeführten Messung für eine Plausibilisierung geeignet waren, konnte vom LRH nicht geprüft werden. So enthielt der Fachartikel etwa keine Angaben zum Gerätetyp, zum Baujahr des untersuchten CT-Geräts, zum Kühlsystem, zur Häufigkeit und der Art von CT-Untersuchungen. Laut Mitteilung eines Experten für Krankenhaustechnik sind etwa das Baujahr eines CT-Geräts, die untersuchten Körperregionen und die Anzahl von Untersuchungen wesentliche Faktoren für den Energieverbrauch eines CT-Systems.

Heizkosten:

Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik im geprüften Zeitraum Heizkosten in Höhe von gesamt rund 800 Euro in Rechnung stellte. Davon entfielen je rund 200 Euro auf die Jahre 2016 und 2017 und rund 400 Euro auf das Jahr 2018. Die Steigerung um rund 200 Euro im Jahr 2018 war laut Erhebungen des LRH auf einen Verrechnungsfehler im 4. Quartal 2018 zurückzuführen. Unter Berücksichtigung dieses Verrechnungsfehlers hätten die Heizkosten auch im Jahr 2018 rund 17 Euro monatlich betragen.

Laut Betriebskostenabrechnung verrechnete die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik Heizkosten auf Basis eines Jahreswärmebedarfs in Höhe von 5.600 Kilowattstunden pro Jahr. Die Annahme von 5.600 Kilowattstunden pro Jahr war ebenfalls dem bereits erwähnten Schreiben eines Unternehmens für Gebäudetechnik aus 2007 zu entnehmen.

Technische Wartung und Wartung für das RIS/PACS-System:

Die Kosten für die technische Wartung des CT-Gerätes wurden der Digitalen Diagnostik von dem mit der Wartung beauftragten Unternehmen direkt in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Wartung des RIS/PACS-Systems¹ verrechnete die Tauernkliniken GmbH der Digitale Diagnostik in Form eines Fixbetrages in Höhe von rund 32.400 Euro jährlich. Dieser Fixbetrag basierte laut Mitteilung des Geschäftsführers auf Berechnungen, die im Jahr 2015 auf Basis von Daten aus dem Jahr 2014 vorgenommen wurden. Dabei wurde der Verrechnungsschlüssel so gewählt, dass ein Teil der Kosten für RIS/PACS zu 50 % und der restliche Teil der Kosten zu 16 % auf die Digitale Diagnostik umgelegt wurde. Der Kostenanteil in Höhe von 16 % kam laut Geschäftsführer dadurch zu Stande, dass die "Frequenzen [des Krankenhauses Zell am See zu jenen der Digitalen Diagnostik; Anmerkung LRH] im Jahr 2014 für CT, MR und konventionelle Radiologie inkl. Mammographie" ins Verhältnis gesetzt wurden.

Die Tauernkliniken GmbH nahm im Zuge der Prüfung des LRH eine Plausibilisierung des Kostenanteils der Digitalen Diagnostik in Höhe von 16 % vor. Dafür wurden einerseits die Frequenzen des Krankenhaus Zell am See zu jenen der Digitalen Diagnostik sowie andererseits die Frequenzen ohne Einschränkung des Standorts zu jenen der Digitalen Diagnostik ins Verhältnis gesetzt. In der zweiten Abfrage waren laut Mitteilung des Geschäftsführers zum Beispiel auch die Frequenzen des Krankenhauses Mittersill enthalten. Welche weiteren Frequenzen neben jenen der Krankenhäuser Zell am See und Mittersill sowie jenen der Digitalen Diagnostik enthalten waren, ging aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Die Plausibilisierung der Tauernkliniken GmbH ergab einen Anteil der Digitalen Diagnostik in Höhe von 16,8 % bzw 13,1 %.

¹ Das RIS/PACS-System dient zur Verarbeitung und Speicherung der radiologischen Bilddaten.

Der LRH erhob, dass im geprüften Zeitraum auch die radiologische Ordination in der Schillerstraße, die Tauerndiagnostik und die Diagnostikum Ritzensee das RIS/PACS-System der Tauernkliniken GmbH nutzten.

Weitere Betriebskosten:

Die Weiterverrechnung des Unterhalts der Brandmeldeanlage erfolgte laut Mitteilung des Geschäftsführers im geprüften Zeitraum aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen zum Großteil mittels Pauschale. Der LRH erhob, dass es seitens der Tauernkliniken GmbH verabsäumt wurde, jeweils das erste Quartal der Jahre 2016 und 2017 der Digitale Diagnostik zu verrechnen.

Der LRH erhob, dass entgegen der Bestimmungen des Bestandvertrags im geprüften Zeitraum die Weiterverrechnung von Wasser- und Kanalgebühren unterblieb und ein Messgerät zur Feststellung des Wasserverbrauchs nicht vorhanden war. Eine anteilige Weiterverrechnung der Müllgebühren sah der Bestandvertrag nicht vor. Laut Mitteilung des Geschäftsführers entfielen im Jahr 2018 rund 1.600 Euro an Kosten für Wasser, Kanal und Müllentsorgung auf die Abteilung Radiologie des Krankenhauses Zell am See. Die Umlage eines Teilbetrages auf die Digitale Diagnostik wäre laut Mitteilung des Geschäftsführers unwesentlich und von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Der Geschäftsführer konnte bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH nicht klären, weshalb ab dem 2. Quartal 2018 die Versicherungsprämie für eine Allriskversicherung nicht mehr weiterverrechnet wurde.

- (2) Der LRH empfiehlt, Regelungen zur Abgeltung von baulichen Maßnahmen zu vereinbaren, sofern der Vertrag eine Verpflichtung zur Investition in ein Mietobjekt vorsieht.

Der LRH kritisiert, dass - entgegen der Mitteilung des Geschäftsführers - nicht alle Betriebskosten auf Basis realer Werte weiterverrechnet wurden. So basierte beispielsweise die Verrechnung des Stroms auf der im Jahr 2007 getroffenen Annahme von 9.000 Betriebsstunden pro Jahr; die Verrechnung der Kosten für RIS/PACS erfolgte mittels eines Fixbetrages. Der LRH hält fest, dass die Tauernkliniken GmbH eine öffentlich finanzierte Krankenanstalt ist und wiederholt seine Forderung nach einer kostenwahren Weiterverrechnung aller Kosten.

Der LRH hält fest, dass laut Mitteilung des Geschäftsführers der Tauernkliniken GmbH eine intern durchgeführte Referenzmessung einen Jahresstromverbrauch der Digitalen Diagnostik von 73.000 Kilowattstunden ergab. Dies hätte im Jahr 2018 Stromkosten in Höhe von rund 5.600 Euro ergeben. Tatsächlich verrechnete die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik nur rund ein Drittel dieses Betrages.

Der LRH hält weiters fest, dass die Ergebnisse der dem LRH im Sommer 2020 vorgelegten Plausibilitätsrechnungen wesentlich von der im Juni 2021 mitgeteilten Referenzmessung durch den technischen Leiter der Tauernkliniken GmbH abwichen.

Der LRH empfiehlt, einen externen Sachverständigen aus dem Bereich der Krankenhausstechnik mit der Feststellung des konkreten jährlichen Energiebedarfs des CT-Ambulatoriums zu beauftragen; eine lediglich punktuelle Messung erachtet der LRH als nicht aussagekräftig. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass der tatsächliche Energieverbrauch des Ambulatoriums festgestellt und verrechnet wird.

Der LRH fordert ein IKS für Betriebskostenabrechnungen zu etablieren und Verrechnungsschlüssel regelmäßig zu evaluieren. Im Hinblick auf die Kosten für RIS/PACS empfiehlt der LRH zu prüfen, ob im Verrechnungsschlüssel gegebenenfalls auch die Frequenzen weiterer Nutzer (zB Tauerndiagnostik, Ordination Schillerstraße) zu berücksichtigen sind bzw gewesen wären.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die gewählte Verrechnungsmethode der Bereitstellung der Infrastruktur im Prüfungszeitraum noch aus der Zeit des ehemaligen Verwaltungsdirektors des Tauernklinikums gestammt hätte (Bestandvertrag 19.02.2007) und somit historisch bedingt sei.*

Auf Basis der Empfehlungen des Landesrechnungshofes werde auch ein „Infrastrukturprojekt“ umgesetzt, in denen die Bereitstellungen der Infrastruktur zwischen den Gesundheitsdienstleistungsgesellschaften evaluiert werde. Ziel dieses Projektes solle auch eine Vereinheitlichung der historisch bedingten Mietverträge bzw Infrastrukturüberlassungen unter Miteinbeziehung der Empfehlungen und Feststellungen des LRH sein.

- (4) Der LRH begrüßt, dass nunmehr eine Evaluierung der Verrechnungen erfolgen soll. Es ist für den LRH trotzdem nicht nachvollziehbar, warum die Evaluierung der Verrechnungspreise erst einen erheblichen Zeitraum nach Amtsantritt der neuen Geschäftsführung und erst anlässlich der Prüffeststellungen des LRH erfolgen.

4.6.2 Bereitstellung durch die Privatklinik Ritzensee GmbH

4.6.2.1 Diagnostikum Ritzensee

- (1) Der Geschäftsführer legte dem LRH den notariell beglaubigten Superädifikatsvertrag vom 11. Mai 2017 vor. Dieser klassifizierte das Modulgebäude als Superädifikat und hielt fest, dass "die vom Superädifikat samt dazu gehörigem Außenbereich umfasste Fläche" einvernehmlich 301,67 m² beträgt. Das Modulgebäude grenzte an das bestehende Gebäude der Privatklinik Ritzensee und war über einen Verbindungsgang mit der Privatklinik verbunden.

Gemäß § 435 ABGB erfolgt der Eigentumserwerb an Überbauten, einem so genannten Superädifikat, mit Errichtung eines Gebäudes ohne Belassungsabsicht auf fremden Grund. Wesentliche Voraussetzung für ein Superädifikat entsprechend dieser gesetzlichen Regelung ist demnach, dass es sich beim Grundstückseigentümer und beim Errichter des Gebäudes um zwei verschiedene natürliche oder juristische Personen handelt. Der Superädifikatsvertrag vom 11. Mai 2017 nahm auf diese Regelung Bezug.

Der LRH erhob, dass die Merkmale eines Superädifikats gemäß § 435 ABGB in der vorliegenden Konstellation nicht erfüllt waren. Wie im Kapitel 4.3.1.1 ausgeführt, wurde im Winter 2015 mit der Realisierung des MRT-Projektes begonnen und war dieses im November 2016 weitestgehend abgeschlossen. Die Fertigstellung dieses Bauprojekts erfolgte demnach vor Gründung der Diagnostikum Ritzensee. Die Kosten für das MRT-Projekt übernahmen zunächst die Privatklinik Ritzensee GmbH und die Tauernkliniken GmbH, wobei der Großteil dieser Kosten auf die Privatklinik Ritzensee GmbH entfiel. Im September 2017 wurden diese Kosten der Diagnostikum Ritzensee weiterverrechnet und von dieser im Dezember 2017 beglichen.

Der LRH ersuchte den Geschäftsführer um Mitteilung, warum die rechtliche Konstruktion eines Superädifikats gewählt wurde. Der Geschäftsführer holte dazu eine Stellungnahme des Notars ein, der im Jahr 2017 mit der Erstellung des Superädifikatsvertrages

beauftrag war. Dieser führte in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2021 Folgendes aus:

"Die Thematik, welche dem Superädifikatsvertrag zwischen der Privatklinik Ritzensee GmbH und der Diagnostikum Ritzensee GmbH aus notarieller Sicht zugrunde lag, war die Anfrage der Möglichkeit der Errichtung eines Gebäudes auf fremden Grund. Im Zuge der Besprechung wurde ausgeführt, dass für die Begründung eines Baurechts eine gesonderte Einlagezahl für die Baurechtsfläche zu schaffen wäre. Dies hätte vorab bereits die Vermessungskosten ausgelöst. Darüber hinaus wären bei der Begründung des Baurechts Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr angefallen.

Im Gegenzug fallen bei der originären Begründung eines Superädifikats durch erstmalige Errichtung des Gebäudes auf fremden Grund keine weiteren Nebenkosten, außer der Vertragserrichtung, an. Offenbar wurde aus den Gründen der Wirtschaftlichkeit und Einfachheit aus Sicht des Auftraggebers die Variante Superädifikat gewählt".

Der Superädifikatsvertrag verpflichtete die Diagnostikum Ritzensee zur Zahlung eines monatlichen Mietzinses. Da der Vertragswille hinsichtlich des Mietzinses für den LRH infolge einer widersprüchlichen Formulierung nicht erkennbar war, ersuchte der LRH um Klarstellung.

Der Sideletter vom 10. August 2020 änderte den Inhalt des Superädifikatsvertrages dahingehend ab, dass die ursprünglich im Vertrag als Superädifikat festgehaltene Fläche um rund die Hälfte verringert wurde. Als Begründung wurde die gemeinsame Nutzung dieser Außenfläche festgehalten. Zudem stellte der Sideletter fest, dass in Abänderung der Superädifikatsfläche der monatliche Bestandszins 220 Euro zuzüglich Umsatzsteuer (gerundet) beträgt.

Der LRH erhob, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH der Diagnostikum Ritzensee im geprüften Zeitraum einen monatlichen Mietzins in dieser Höhe in Rechnung stellte. Eine jährliche Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2015, wie im Superädifikatsvertrag vertraglich vereinbart, erfolgte nicht.

Der Superädifikatsvertrag vom 11. Mai 2017 legte die Mitbenützung der Parkplatzflächen, des Zu- und Durchgangs zu den Räumlichkeiten der Diagnostikum Ritzensee und die Zugangsflächen zum Modulgebäude ohne weiteres Entgelt fest. Zudem war weder

im Superädifikatsvertrag noch im Sideletter eine anteilige Weiterverrechnung des gemeinsam genutzten Außenbereiches geregelt.

Der Geschäftsführer teilte mit, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH der Diagnostikum Ritzensee Betriebskosten wie beispielsweise Wasser und Müllentsorgung im Wesentlichen aus Gründen der Unerheblichkeit nicht weiterverrechnete. Mangels gesonderter Erfassung des Wasserverbrauchs durch geeignete Messeinrichtungen war es dem LRH nicht möglich zu überprüfen, ob der Wasserverbrauch der Diagnostikum Ritzensee - wie vom Geschäftsführer angegeben - als unwesentlich anzusehen war. Der LRH erhob, dass die Kosten für die Versicherung des Modulgebäudes zur Gänze die Privatklinik Ritzensee GmbH trug.

Die Stromkosten wurden von der Diagnostikum Ritzensee direkt beglichen. Der Geschäftsführer teilte mit, dass sowohl der Betrieb und die Kühlung des MRT-Geräts als auch die Beheizung des Modulgebäudes mittels Strom und die Abrechnung über den Stromzähler des Modulgebäudes erfolgte.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Konstruktion eines Superädifikats gewählt wurde, obwohl die Voraussetzungen gemäß § 435 ABGB nicht gegeben waren. Merkmale von zivilrechtlichen Tatbeständen, wie sie in der Rechtsordnung etwa als Modus für ein Superädifikat festgeschrieben sind, können mit Hilfe der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht umgangen werden.

Der LRH fordert die Herstellung eines rechtlich ordnungsgemäßen Zustandes. Der LRH empfiehlt, die Notwendigkeit eines von der Privatklinik Ritzensee GmbH getrennten Eigentums an Gebäudeteilen zu hinterfragen.

Der LRH weist darauf hin, dass die Abänderung des Superädifikatsvertrages infolge des Mehrfachmandats des Herrn Mag. Franz Jürgen Öller MBA, MPH ohne Einhaltung eines wirksamen Vier-Augen-Prinzips erfolgen konnte.

Der LRH regt an, die technischen Gegebenheiten des Energieverbrauchs inklusive der Systemkühlung des MRT nochmals zu klären und die damit zusammenhängenden Verrechnungsmodalitäten zu überprüfen.

Der LRH empfiehlt Messgeräte einzusetzen, um die vom Geschäftsführer angenommene Unwesentlichkeit von verbrauchsabhängigen Betriebskosten zu überprüfen.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Feststellungen des LRH zur Kenntnis genommen würden. Die Empfehlungen und Aufforderungen des LRH würden umgesetzt.*

4.6.2.2 Tauerndiagnostik

- (1) Der LRH erhob, dass die Tauerndiagnostik ab 2016 räumlich im Untergeschoss der Privatklinik Ritzensee GmbH untergebracht war. Der Tauerndiagnostik standen insgesamt 71,68 m² zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung. Der LRH erhob, dass die Patientengarderobe (Umkleide) in dieser Mietfläche nicht enthalten war, obwohl sie laut vorgelegtem Lageplan der Tauerndiagnostik zuzuordnen war.

Das Mietverhältnis zwischen der Privatklinik Ritzensee GmbH und der Tauerndiagnostik wurde erstmals im Verrechnungsvertrag vom 1. Oktober 2019 schriftlich festgehalten. In diesem, auf dem Briefpapier der Tauernkliniken GmbH erstellten Vertrag, erfolgte keine Angabe zu Lage und Ausmaß der angemieteten Fläche. Auch eine Wertsicherungsklausel sowie eine Regelung bezüglich einer jährlichen Betriebskostenabrechnung gab es nicht.

Der monatliche Mietzins wurde mit 1.500 Euro netto inklusive Betriebskosten festgeschrieben. Mangels Kalkulations- und Entscheidungsgrundlagen ersuchte der LRH die Geschäftsführung um Mitteilung, wie sich der vereinbarte Mietzins in Höhe von 1.500 Euro netto inklusive Betriebskosten zusammensetzte. Der Geschäftsführer leitete daraufhin unter Zugrundelegung einer Nettomiete von 11 Euro pro m² einen monatlichen Mietzins in Höhe von rund 1.107 Euro und somit eine monatliche Betriebskostenpauschale in Höhe von rund 393 Euro her. Der Mietzins wurde anhand einer online-Immobilienanzeige ermittelt, die die Vermietung einer "Bürofläche in Frequenzlage von Saalfelden" zum Inhalt hatte.

Der LRH erhob, dass die Verrechnung des Mietzinses von der Privatklinik Ritzensee GmbH an die Tauerndiagnostik im geprüften Zeitraum in der Regel quartalsweise erfolgte. Die Miete für den Zeitraum April bis Dezember 2016 wurde der Tauerndiagnostik erst mit Rechnung vom 1. April 2018 vorgeschrieben.

Mangels gesonderter Erfassung des Strom- und Wasserverbrauchs durch geeignete Messeinrichtungen war es dem LRH nicht möglich zu überprüfen, inwiefern eine korrekte Weiterverrechnung der Betriebskosten durch die Privatklinik Ritzensee GmbH erfolgte.

- (2) Der LRH kritisiert, dass das Mietverhältnis zwischen der Privatklinik Ritzensee GmbH und der Tauerndiagnostik erst im Verrechnungsvertrag vom 1. Oktober 2019 schriftlich festgehalten wurde. Der LRH kritisiert weiters, dass dieser Vertrag beispielsweise keine Angaben zu Lage und Ausmaß der angemieteten Fläche, keine Wertsicherungsklausel und keine Regelung bezüglich einer jährlichen Betriebskostenabrechnung enthielt. Nach Ansicht des LRH ist diese Vorgangsweise weder fremdüblich noch ordnungsgemäß. Der LRH empfiehlt eine Überprüfung der Höhe des Mietzinses sowie die Betriebskostenabrechnung auf Basis realer Werte vorzunehmen. Um eine ordnungsgemäße Verrechnung zwischen den verbundenen Unternehmen sicherzustellen empfiehlt der LRH entsprechende Messgeräte einzusetzen sowie den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich heranzuziehen.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Empfehlungen des Landesrechnungshofes umgesetzt würden.*

4.7 Kooperation Tauernkliniken GmbH - Digitale Diagnostik

- (1) Die Digitale Diagnostik betrieb im geprüften Zeitraum ein radiologisches Ambulatorium in den Räumlichkeiten des Krankenhauses Zell am See und versorgte sowohl Patienten des Krankenhauses Zell am See als auch Patienten des niedergelassenen Bereichs der Digitalen Diagnostik mit CT-Untersuchungen. Im Großgeräteplan des Landes Salzburg war für die Tauernkliniken GmbH am Standort Zell am See dieses CT-Gerät (Baujahr 2006) verzeichnet.

Die Digitale Diagnostik verpflichtete sich im Kooperationsvertrag vom 19. Februar 2007, die Versorgung der stationär aufgenommenen Patienten des Krankenhaus Zell am See zu übernehmen. Im Gegenzug war die Tauernkliniken GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Stadtgemeinde Zell am See als Rechtsträgerin des A.ö. Krankenhauses Zell am See) verpflichtet, ihre Patienten am CT-Gerät der Digitalen Diagnostik untersuchen zu lassen.

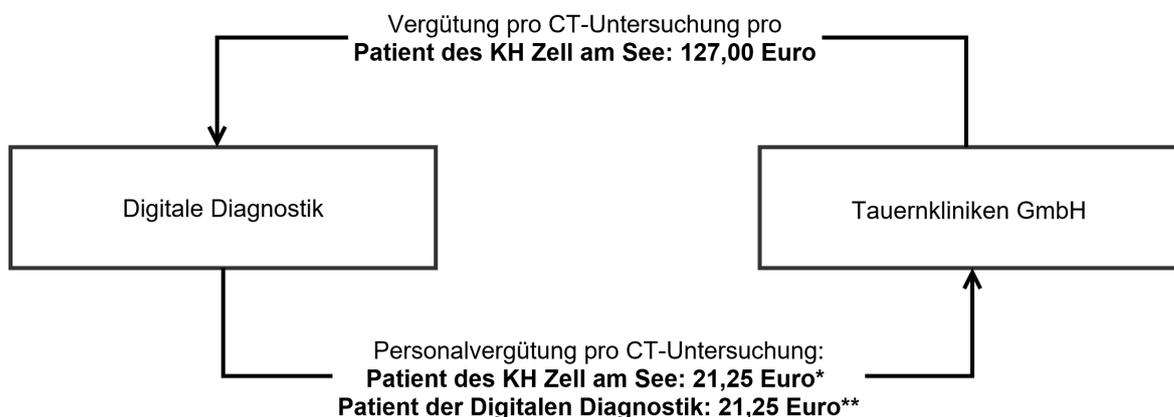
Der Verrechnungspreis für den Zukauf von CT-Untersuchungen an stationären Patienten des Krankenhauses Zell am See wurde pauschal mit 127 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Untersuchung festgelegt. Zur Verrechnung von Patienten des Krankenhauses Zell am See ohne stationärem Aufenthalt (ambulante Patienten des Krankenhauses) enthielt der Kooperationsvertrag aus 2007 keine Regelung. Dazu wurde dem LRH im Rahmen einer Videokonferenz am 12. November 2020 mitgeteilt, dass ambulante Patienten des Krankenhauses Zell am See ohne stationärem Aufenthalt der Digitalen Diagnostik zugeordnet und von dieser direkt mit den Sozialversicherungen abgerechnet wurden.

Die Tauernkliniken GmbH verpflichtete sich im Kooperationsvertrag weiters, der Digitalen Diagnostik das Personal für die Durchführung von CT-Untersuchungen an Patienten des Krankenhauses Zell am See sowie an Patienten der Digitalen Diagnostik zur Verfügung zu stellen. Dafür wurde eine pauschale Vergütung in Höhe von 21,25 Euro pro CT-Untersuchung vereinbart. Die Digitale Diagnostik behielt sich jedoch das Recht vor, für die Untersuchung von eigenen Patienten eigenes Personal einzusetzen. Für diese Fälle wurde eine Reduktion der Personalvergütung wie folgt vorgesehen:

- eine Reduktion um 8,52 Euro, wenn die CT-Untersuchung von einem für die Gesellschaft tätigen Radiologen durchgeführt wurde;
- eine Reduktion um 10,88 Euro, wenn an der CT-Untersuchung ein für die Gesellschaft tätiger Radiologietechnologe mitwirkte;
- eine Reduktion um 1,85 Euro, wenn an der CT-Untersuchung eigenes Sekretariats- bzw. Verwaltungspersonal mitwirkte.

Aus dem Kooperationsvertrag ergaben sich demnach folgende Vergütungen:

Abbildung 9: Vergütungen Tauernkliniken GmbH - Digitale Diagnostik laut Vertrag



* in der Praxis wurde bei der Verrechnung der Personalgestellung zwischen CT-Untersuchung mit (12,73 Euro) und ohne Infiltration (21,25 Euro) unterschieden

** in der Praxis verrechnete die Tauernkliniken GmbH an die Digitale Diagnostik in der Regel 12,73 Euro (21,25 Euro abzüglich 8,52 Euro)

Die Vergütungen wurden im Kooperationsvertrag wertgesichert vereinbart. Die Wertsicherungsklausel legte fest, dass sich die Vergütungen in jenem Ausmaß erhöhen oder vermindern, in welchen sich die Sätze für CT-Untersuchungen im Gesamtvertrag, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und dem Fachverband der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich für das Bundesland Salzburg verändern. Als Ausgangsbasis für den Kooperationsvertrag aus 2007 dienten die für das Jahr 2006 zwischen den Parteien dieses Gesamtvertrages vereinbarten Beträge. Der LRH erhob für den geprüften Zeitraum, dass eine Wertanpassung der im Kooperationsvertrag 2007 vereinbarten Vergütungen nicht erfolgte.

Die Österreichische Gesundheitskasse teilte dem LRH auf Nachfrage mit, dass üblicherweise CT-Untersuchungen im niedergelassenen Bereich auf Basis von Tarifmodellen mit den Krankenkassen abgerechnet wurden bzw werden. Dabei kam bzw kommt in der Regel eine Tarifstaffelung je nach Art und Anzahl der CT-Untersuchungen zur Anwendung. Laut Gesamtvertrag waren im Jahr 2006 beispielsweise bis zur 2000sten CT-Untersuchung 110 Euro pro CT-Untersuchung verrechenbar, ab der 2001sten bis zur 3000sten CT-Untersuchung 90 Euro und darüber hinaus 87 Euro. Weiters waren bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Körperregionen 170 Euro und bei einem Osteo-

CT 33 Euro verrechenbar. Die Tarife im geprüften Zeitraum lagen laut Mitteilung der Österreichischen Gesundheitskasse im Jahr 2018 zwischen rund 36 Euro (Osteo-CT-Untersuchung) und rund 183 Euro (Untersuchung mehrerer Regionen). Eine derartige Tarifstaffelung sah der Kooperationsvertrag zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Digitalen Diagnostik nicht vor.

Der LRH erhob, dass die Digitale Diagnostik der Tauernkliniken GmbH im geprüften Zeitraum, unabhängig von Art und Anzahl der CT-Untersuchung, den im Jahr 2007 vereinbarte Satz in Höhe von 127 Euro pro Untersuchung verrechnete. Unterlagen, die im Jahr 2007 dem damaligen Verwaltungsdirektor des Krankenhauses Zell am See als Entscheidungsgrundlage dienten, zeigten, dass sich die Vergütung für die CT-Untersuchung in Höhe von 127 Euro aus dem damaligen Tarif der Gebietskrankenkasse in Höhe von 110 Euro zuzüglich Umsatzsteuer sowie eines Zuschlags für Kontrastmittel zusammensetzte.

Der Vergütung in Höhe von 21,25 Euro für die Personalgestellung durch die Tauernkliniken GmbH lag laut den Unterlagen aus 2007 folgende Kalkulation zugrunde:

Tabelle 19: Kalkulation pauschaler Personalkostenrückerersatz 2007

Quelle: Tauernkliniken GmbH

Mitarbeiter	Arbeitszeit in min je CT	Arbeitszeit in Std	Stundensätze in Euro	Lohnkosten je CT
Radiologe	20	0,33	25,57	8,52
RTA	35	0,58	18,65	10,88
Sekretärin	8	0,13	13,83	1,84
Summe				21,25

Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH teilte dem LRH sinngemäß mit, dass der pauschale Personalkostenrückerersatz in Höhe von 21,25 Euro aus dem Jahr 2007 auch im geprüften Zeitraum 2016 bis 2018 plausibel war und legte dazu folgende Kalkulation vor:

Tabelle 20: Plausibilisierung Personalkostenrückerersatz laut Geschäftsführer für 2016

Quelle: Tauernkliniken GmbH

Mitarbeiter	Arbeitszeit in Min je CT	Arbeitszeit in Std.	Stundensätze in Euro	Lohnkosten je CT
Radiologe	9	0,15	60,00	9,00
RTA	18	0,30	36,00	10,77
Sekretärin	5	0,08	23,00	1,92
Summe				21,69

Der Geschäftsführer begründete die Plausibilität des verrechneten pauschalen Personalkostenrückerersatzes wie folgt:

„Die Befundungszeit [der Radiologen; Anmerkung LRH] eines CTs hat sich seit Abschluss des Kooperationsvertrags aus dem Jahr 2007 [...] aufgrund des technischen Fortschritts stark verringert. Die Arbeitszeit eines RTS [Radiologietechnologen; Anmerkung LRH] hat sich seit Abschluss des Kooperationsvertrages aus 2007 stark verringert. Der RTA [Radiologietechnologe; Anmerkung LRH] betreut 2 Patienten parallel, wenn der Patient sich an und auszieht. Die Arbeitszeit im Sekretariat konnte durch den Einsatz von digitaler Spracherkennung reduziert werden.“

Der Geschäftsführer legte zur Untermauerung seiner Plausibilisierung ein mit 16. Juli 2021 datiertes Gutachten eines Sachverständigen vor. Dieser beurteilte den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für eine CT-Untersuchung wie folgt:

„Die durchschnittlichen auf das Jahr gerechneten Zeiten pro CT Untersuchung von 9 Minuten für die Radiologin bzw. den Radiologen, 18 min für den RT Dienst und 5 Minuten für das Sekretariat pro CT Untersuchung werden im gegenständlichen Setting und Zeitraum aus gutachterlicher Sicht für plausibel erachtet. Auch die aliquote Berücksichtigung von Nebenleistungen, wie Kommunikation, Patientenaufwand, etc. erscheint plausibel in diese Zeiten hineingerechnet. Aus gutachterlicher Sicht ist allerdings hervorzuheben, dass die angewendeten Zeiten wenig Spielraum lassen, also in der zu erwartenden Bandbreite auf der zeitlich eng berechneten Seite sind, und ausgeruhtes Personal, und ein effektives, gut funktionierendes organisatorisches, IT- und infrastrukturelles Umfeld voraussetzen.“

Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik für CT-Untersuchungen an Patienten der Digitalen Diagnostik durchgehend 12,73 Euro pro Untersuchung verrechnete. Dies wurde damit begründet, dass die Patienten der Digitalen Diagnostik von Honorarärzten befundet wurden.

Laut Saldenliste der Digitalen Diagnostik führten zwischen fünf und sieben Radiologen für diese Gesellschaft im geprüften Zeitraum Befundungen auf Honorarbasis durch, wovon fünf dieser Radiologen auch in einem Dienstverhältnis zur Tauernkliniken GmbH standen. Einer davon war darüber hinaus bis August 2018 auch Minderheitsgesellschafter der Digitalen Diagnostik. Laut Mitteilung des ärztlichen Leiters der Tauernkliniken GmbH, Prof. Dr.med.univ. Rudolph Pointner erfolgten die Befundungen der Patienten der Digitalen Diagnostik außerhalb ihrer Dienstzeit bei der Tauernkliniken GmbH.

Der LRH erhob weiters, dass bei Patienten des Krankenhauses Zell am See zwischen CT-Untersuchungen ohne Infiltration und CT-Untersuchungen mit Infiltration unterschieden wurde. Die Tauernkliniken GmbH verrechnete der Digitalen Diagnostik für eine CT-Untersuchung ohne Infiltration einen Personalkostenrückersatz in Höhe von 21,25 Euro. Bei einer CT-Untersuchung mit Infiltration reduzierte sich dieser Personalkostenrückersatz um 8,52 Euro. Diese Reduzierung war vertraglich nicht vorgesehen. Der Grund dafür war der Tauernkliniken GmbH nicht bekannt und befragte dazu eine Mitarbeiterin der Digitalen Diagnostik. Diese begründete den Preisnachlass mit einem geringeren medizinischen Aufwand (zB kein schriftlicher Befund) bei einem CT mit Infiltration.

Laut Mitteilung der Tauernkliniken GmbH erfolgte die Termin- und Patientenverwaltung im Zusammenhang mit CT-Untersuchungen sowohl für die Patienten des Krankenhauses Zell am See als auch für die Patienten der Digitalen Diagnostik durch das Verwaltungspersonal der Tauernkliniken GmbH.

Im geprüften Zeitraum fanden laut Verrechnungsbelegen jährlich zwischen rund 8.000 (2016) und 10.000 (2018) CT-Untersuchungen statt. Davon entfielen zwischen rund 50 % (2018) und 55 % (2016) auf Patienten der Digitalen Diagnostik.

- (2) Der LRH stellt fest, dass die im Kooperationsvertrag vom 19. Februar 2007 vereinbarte Pauschale in Höhe von 127 Euro für CT-Untersuchungen an stationären Patienten nicht fremdüblich war, weil im Vergleich zu den Kassentarifen weder nach Art der Untersuchung unterschieden wurde, noch der Tarif nach Anzahl der Untersuchungen gestaffelt war.

Der LRH hält fest, dass der Geschäftsführer den im Jahr 2007 vereinbarten Personalkostenrückersatz in Höhe von 21,25 Euro auch im geprüften Zeitraum aufgrund eines verringerten Arbeitsaufwandes als angemessen erachtete. Der LRH hält kritisch fest, dass mangels Aufzeichnungen der tatsächliche Arbeitsaufwand der Mitarbeiter der Tauernkliniken GmbH pro CT-Untersuchung nicht überprüft werden konnte.

Der LRH kritisiert, dass bei Infiltrationen an stationären Patienten des Krankenhauses Zell am See keine Vergütung der Radiologen der Tauernkliniken GmbH erfolgte. Die Begründung für diesen Preisnachlass war für den LRH nicht nachvollziehbar und vertraglich auch nicht vorgesehen.

Der LRH merkt an, dass auch bei Patienten der Digitalen Diagnostik die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes notwendig ist. Der LRH erachtet deshalb in diesen Fällen eine Reduzierung des Personalkostenrückersatzes, wie derzeit im Kooperationsvertrag vorgesehen, als nicht sachgerecht.

Die Angemessenheit der Annahmen des Gutachters hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes für eine CT-Untersuchung sind schwer zu beurteilen, da der Gutachter selbst auf besondere qualitative und quantitative Voraussetzungen und weiters auf die mangelnde Vergleichbarkeit mit anderen Institutionen verweist.

Der LRH beurteilt den Verrechnungsprozess zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Digitalen Diagnostik in Zusammenhang mit CT-Leistungen als komplex, fehleranfällig und intransparent.

Der LRH erkennt, dass der Zukauf von CT-Leistungen für Patienten des Krankenhauses Zell am See bei einem niedergelassenen Ambulatorium, welches mit Krankenhauspersonal betrieben wird, erhebliche abrechnungstechnische Probleme mit sich bringt. Der LRH empfiehlt aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Eingliederung des CT-Gerätes in die Tauernkliniken GmbH ins Kalkül zu ziehen.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass der Kooperationsvertrag im Jahr 2007 zwischen dem ehemaligen Verwaltungsdirektor des Krankenhauses Zell am See und dem ehemaligen Geschäftsführer der Digitalen Diagnostik GmbH abgeschlossen worden sei und somit historisch bedingt sei.*

Da das CT-Gerät am Standort Zell am See am Ende der Nutzungsdauer angelangt sei, werde im Zuge der Neuanschaffung des CT-Gerätes ein neuer Kooperationsvertrag zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Gesellschaft für Digitalen Diagnostik GmbH ausgearbeitet.

Im Zuge der Ausarbeitung des neuen Kooperationsvertrages würden die Anregungen des Landesrechnungshofes einer Evaluierung unterzogen und würden bei der Erstellung des neuen Kooperationsvertrages miteinbezogen.

5. Steuerung und Kontrolle durch die Stadtgemeinde Zell am See

5.1 Beteiligungsverwaltung

- (1) Essenziell bei der Steuerung und Kontrolle von Beteiligungen ist die Mitwirkung der Gesellschafter. Eine Gebietskörperschaft stellt ihre Interessen primär durch eine adäquate Mitwirkung in den Organen ihrer Beteiligungen sicher. Als Basis für die Entscheidungen dienen in hohem Maße die dafür von der Beteiligungsverwaltung aufbereiteten Unternehmensdaten und Unterlagen.

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind vielfältig. Zu den klassischen Aufgaben zählen beispielsweise die Dokumentation und Archivierung von Unterlagen, die Prüfung der Einhaltung von gesellschaftsrechtlichen Vorgaben und Fristen, die ordnungsgemäße Protokollführung, die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Generalversammlung und die Überwachung der Einhaltung von Beschlüssen der Generalversammlung.

Darüber hinaus stellt das Beteiligungscontrolling eine weitere Kernaufgabe der Beteiligungsverwaltung dar. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings werden Zielvereinbarungen zwischen der Gebietskörperschaft und ihren Beteiligungen getroffen. Die Messung der Zielerreichung erfolgt mittels aussagekräftigen Kennzahlen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse sowie eines unterjährigen Berichtswesens (zB Quartalsberichte). Bei Abweichungen der IST-Zahlen von den Plan-Zahlen können bereits im laufenden Geschäftsjahr gezielte Gegensteuerungsmaßnahmen vorbereitet bzw gesetzt werden.

Der LRH erhob, dass die Stadtgemeinde die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung nur in geringem Ausmaß wahrnahm. So erfolgte beispielsweise keine strukturierte Aufbewahrung der Unterlagen bzw Informationen zu den Gesundheitsgesellschaften. Laut Auskunft des Amtsleiters wurden in der Stadtgemeinde die Gesellschaftsverträge und die Jahresabschlüsse in verschiedenen Abteilungen aufbewahrt. Amtsberichte und Beilagen, die der Geschäftsführer zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu den Sitzungen der Stadtgemeinde bzw der Generalversammlungen übermittelte, wurden teilweise in der EDV-Software „Session“ für die Gemeindeorgane aufbereitet. Etwaige Papierunterlagen retournierte die Stadtgemeinde nach Behandlung in den Gremien anschließend zur Ablage an den Geschäftsführer.

Weiters wurde die Einhaltung von gesellschaftsrechtlichen Vorgaben und Fristen laut GmbHG sowie von Bestimmungen der Gesellschaftsverträge von der Stadtgemeinde unzureichend geprüft. So wurde beispielsweise nicht beanstandet, dass Jahresabschlüsse zum Teil zu spät zur Genehmigung vorgelegt und Beschlüsse der Generalversammlungen durch den Geschäftsführer anders bzw nicht umgesetzt wurden.

Die Schaffung der Holdingstruktur machte Ende 2019 die Bestellung eines Aufsichtsrats in der Holding Gesundheit Innergebirg erforderlich. Der LRH erhob auch in diesem Zusammenhang Mängel bei der Einhaltung von gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. So bestellte die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde in der Funktion der Generalversammlung lediglich einen Vertreter des Vereins Regionalentwicklung Pinzgau in den Aufsichtsrat, ohne diesen Vertreter namentlich zum Aufsichtsratsmitglied zu ernennen. Mangels Dokumentation war dem LRH nicht bekannt, ob die vorgeschlagenen Personen vor der Wahl in den Aufsichtsrat gemäß § 30b Abs 1a GmbHG ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie etwaige Befangenheitsgründe den Gesellschaftern vorlegten. Der LRH erhob, dass eine Person trotz möglichem Vorliegen von Befangenheitsgründen in den Aufsichtsrat bestellt wurde.

Die Protokollierung der Sitzungen der Generalversammlungen erfolgte zudem mangelhaft. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang etwa, dass eine gesonderte Protokollierung der Sitzungen der Generalversammlungen nicht erfolgte. Die Protokollierung der Sitzungen der Gemeindeorgane in ihrer Funktion als Generalversammlung erfolgte in den Protokollen der Gemeindeorgane. Weiters wurden die Beschlüsse der Generalversammlungen zum Teil ohne den Zusatz "die [Gemeindeorgan] der Stadtgemeinde in ihrer Funktion als Generalversammlung der [Beteiligung]" protokolliert.

Die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen der Generalversammlungen erfolgten in der Regel auf Ebene der Geschäftsführung. Der Amtsleiter der Stadtgemeinde sowie der Geschäftsführer, Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH teilten mit, dass die als Amtsberichte bezeichneten Berichte des Geschäftsführers für die Sitzungen der Generalversammlungen von den Geschäftsführern vorbereitet und in der Regel wortgleich in die Sitzungsprotokolle übernommen wurden.

Der LRH erhob, dass die vom Geschäftsführer vorgelegten Unterlagen keiner kritischen Würdigung oder Plausibilitätskontrolle unterzogen wurden und daher auch kein Beteiligungscontrolling vorhanden war. Weiters wurden auf Ebene der Stadtgemeinde etwa

auch keine mehrjährigen Vergleiche über die Entwicklung wichtiger Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen erstellt, um daraus etwa im Falle von nachteiligen Entwicklungen etwaige Auswirkungen auf das Gemeindebudget abzuleiten bzw gegebenenfalls die Notwendigkeit für das Setzen entsprechender Gegensteuerungsmaßnahmen zu erkennen.

Laut Salzburger Gemeindeordnung (GdO) kommt dem Überprüfungsausschuss einer Gemeinde eine wesentliche Rolle im Beteiligungscontrolling zu. Gemäß § 54 Abs 1 GdO 1994 (nunmehr § 61 Abs 2 GdO 2019) obliegt dem Überprüfungsausschuss "die Überprüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die sie durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. [...]". Der LRH erhob für den geprüften Zeitraum, dass der Überprüfungsausschuss die Beteiligungen der Stadtgemeinde nicht überprüfte.

Vertreter der Stadtgemeinde gaben gegenüber dem LRH an, dass im Falle der Beteiligungen die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung von den Unternehmen selbst und die Steuerung der Beteiligungen im Wesentlichen durch den Geschäftsführer, Herrn Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH erfolgte. Neben den bereits erwähnten Punkten bestätigte sich diese Aussage für den LRH etwa auch in folgenden weiteren Sachverhalten:

- Die Stadtgemeinde verfügte über keinen Leitfaden (zB in Form eines Public Corporate Governance Kodex), der die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungs-führung für Unternehmen festlegte und beispielsweise Berichtspflichten und Planbilanzen vorsahen.
- Die Gemeindeorgane der Stadtgemeinde in ihrer Funktion als Generalversammlung legten keine messbaren Ziele für die Beteiligungen fest.
- Die Gemeindeorgane in ihrer Funktion als Generalversammlung wirkten in der Regel an der Strategieentwicklung der Beteiligungen nicht mit. So wurden beispielsweise beim Geschäftsführer keine konkreten Entscheidungen und Maßnahmen bei Planabweichungen - wie etwa im Falle der Diagnostikum Ritzensee - eingefordert.

Einen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen dem Geschäftsführer, Herrn Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH und der Gemeindeverwaltung gab es nicht. Der Amtsleiter sowie Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH teilten dem LRH mit, dass

eine Kontaktaufnahme in der Regel dann erfolgte, wenn Angelegenheiten die Gesundheitsgesellschaften betreffend in den Sitzungen der Gemeindeorgane zu behandeln oder diesen zur Beschlussfassung vorzulegen waren.

Laut Mitteilung fand zumindest ein regelmäßiger Informationsaustausch mit einem Mitglied der Gemeindevertretung sowie mit dem im geprüften Zeitraum amtierenden Bürgermeister statt. Mangels Dokumentation war für den LRH nicht nachvollziehbar, ob bzw inwiefern diese Vertreter der Stadtgemeinde ihre Steuerungsverantwortung - im Interesse der Stadtgemeinde - wahrnahmen. In diesem Zusammenhang erhob der LRH, dass sowohl dieses Mitglied der Gemeindevertretung als auch der damalige Bürgermeister zugleich Mitglied im Aufsichtsrat der Tauernkliniken GmbH waren. Darüber hinaus erhob der LRH, dass die Steuerberatungskanzlei eines Gemeindevertreters die Jahresabschlüsse einiger Gesundheitsgesellschaften erstellte.

Infolge der Neufassung der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg 2019 stimmte die Stadtgemeinde als Gesellschafterin der Gesundheit Innergebirg einer Einschränkung der Kontroll- und Steuerungsmechanismen zu. Wie in Kapitel 2.4 dargestellt, entfiel zum Beispiel die Bestimmung, welche die Zustimmung der Muttergesellschaft Gesundheit Innergebirg zu diversen Tatbeständen auf Ebene der Tochtergesellschaften einforderte. Weiters war in der Neufassung der Errichtungserklärung eine Zustimmung der Gemeindevertretung in der Funktion als Generalversammlung zum Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen nicht mehr vorgesehen, obwohl gemäß ESVG 2010 auch Tochtergesellschaften, sofern sie dem Sektor Staat zuzurechnen sind, eine Wirkung auf den öffentlichen Schuldenstand einer Gebietskörperschaft haben.

(2) Der LRH weist darauf hin, dass einer Beteiligungsverwaltung als Schnittstelle zwischen Geschäftsführung und Privatwirtschaftsverwaltung einer Gemeinde eine zentrale Rolle zukommt. Dabei dienen die von der Beteiligungsverwaltung aufbereiteten Unternehmensdaten sowie Unterlagen in hohem Maße der Gebietskörperschaft bzw ihren Organen als Basis für Entscheidungen.

Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde über keine Beteiligungsverwaltung verfügt. Das Fehlen einer Beteiligungsverwaltung hatte unter anderem zur Folge, dass

- in der Stadtgemeinde wesentliche Informationen und Unterlagen zu den Beteiligungen nicht strukturiert aufbewahrt wurden,

- die Gemeindeorgane der Stadtgemeinde ihre Entscheidungen ausschließlich auf Basis von Informationen treffen konnten, die der Geschäftsführer zur Verfügung stellte,
- die Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung nicht überwacht wurde,
- zum Teil keine ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse des jeweiligen Gemeindeorgans in ihrer Funktion als Generalversammlung erfolgte und
- keine Überprüfung der Einhaltung der Satzung bzw gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen erfolgte, wie etwa bei der Bestellung eines Geschäftsführers oder hinsichtlich der Einhaltung von Fristen.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, eine Beteiligungsverwaltung zu etablieren und weist darauf hin, dass vor allem das Aufbereiten von Unternehmensdaten ein unverzichtbares Steuerungs- und Kontrollinstrument im Interesse der Stadtgemeinde darstellt. Mehrjährige Vergleiche über die Entwicklung wichtiger Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen sind unverzichtbar, um daraus etwa Rückschlüsse auf mögliche Auswirkungen auf das Gemeindebudget schließen zu können, daraus langfristige Strategien abzuleiten bzw Ziele im Sinne der Stadtgemeinde festzulegen. Darüber hinaus würde eigenes unternehmerisches Know-How von den Informationen des Geschäftsführers unabhängig machen.

Der LRH kritisiert, dass die Steuerung der Beteiligungen im Wesentlichen durch die Geschäftsführung, Herrn Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH erfolgte. Der LRH fordert die Stadtgemeinde bzw ihre Organe auf, aktiv an der Steuerung der Beteiligungen mitzuwirken. Dazu zählt beispielsweise, dass die Organe der Stadtgemeinde messbare Ziele vorgeben und vom Geschäftsführer konkrete Entscheidungen und Maßnahmen bei Planabweichungen eingefordert werden.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, in einem Corporate Governance Kodex die Grundsätze der Führung der Unternehmen festzuhalten, an welchen die Stadtgemeinde direkt oder indirekt beteiligt ist. Dies beinhaltet insbesondere auch Vorgaben an die Geschäftsführung, die über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehen.

Der LRH weist darauf hin, dass der seit Dezember 2019 bestehende Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg die Stadtgemeinde als (Mehrheits-)Gesellschafterin der Beteiligungen von der Steuerungs- und Kontrollverantwortung nicht entbindet.

Der LRH fordert die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde in der Funktion als Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg auf, vor der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes dessen Darstellung zur fachlichen Eignung und Unbefangenheit zu dokumentieren. Die Generalversammlung hat jene Gründe festzuhalten, weshalb aus Sicht der Stadtgemeinde eine Person als Aufsichtsratsmitglied fachlich geeignet bzw nicht befangen ist. Der LRH erhob, dass eine Person trotz möglichem Vorliegen von Befangenheitsgründen in den Aufsichtsrat bestellt wurde.

Der LRH kritisiert, dass der Prüfungsausschuss entgegen der gesetzlichen Bestimmung in § 54 Abs 1 GdO 1994 (nunmehr § 61 Abs 2 GdO 2019) keine Überprüfung der Beteiligungen der Stadtgemeinde vornahm. Der LRH stellt fest, dass dem Prüfungsausschuss im Rahmen des Beteiligungscontrollings eine zentrale Rolle zukommt und fordert den Prüfungsausschuss auf, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Der LRH weist außerdem darauf hin, dass sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen Einfluss auf den öffentlichen Schuldenstand haben können. Der LRH fordert deshalb, dass Neugründungen von (Tochter-)Gesellschaften erst nach Beschluss der Stadtgemeinde (bzw der Gemeindevertretung in der Funktion der Generalversammlung) vorgenommen werden dürfen.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung unter anderem sinngemäß mit, dass die Art der Kommunikation zwischen Stadtgemeinde und Geschäftsführung historisch gewachsen sei. Zudem teilte die Stadtgemeinde im Wesentlichen mit, dass sich zusammengefasst ergäbe, dass nicht der Geschäftsführer über die Ziele und Weiterentwicklung der Unternehmen der Gesundheit Innergebirg GmbH entscheide, sondern die politischen Gremien nach intensiver Auseinandersetzung mit den Vorschlägen.*

Die Kritik, dass kein strukturiertes Beteiligungsmanagement existiere, werde jedoch als wertvoller Denkanstoß zur Kenntnis genommen und solle künftig die Etablierung eines solchen ins Auge gefasst werden. Aktuell arbeite die Stadtverwaltung an einer

Struktur- und Verwaltungsreform unter Einbeziehung und Moderation durch das Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) und erscheine es überlegenswert, eine Beteiligungsverwaltung für die Unternehmen der Stadtgemeinde Zell am See in den Reformprozess zu implementieren. Organisation und Aufgaben eines solchen seien darin zu erarbeiten.

Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Gegenäußerung im Wesentlichen weiters Folgendes mit:

Die Stadtverwaltung hätte bei Bedarf stets Zugriff zu erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung der Krankenanstalten gehabt. Darüber hinaus seien sämtliche Unterlagen in einem digitalen Archiv (Session) archiviert.

In die Berichterstattung der Geschäftsführung seien politische Zielsetzungen aufgrund der oben beschriebenen Kommunikation im Vorfeld bereits enthalten.

Die Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung durch eine Beteiligungsverwaltung sei ein konstruktiver Vorschlag als Aufgabe einer Beteiligungsverwaltung.

Nach Ausgliederung in eine GmbH seien die Gremien (Gemeindevorstellung, Gemeindevvertretung) anlässlich der Beschlussfassung in derselben Zusammensetzung der Mitglieder und zeitgleich, gleichsam in einer Doppelfunktion/Personalunion tätig geworden (auch als Generalversammlung). Dies sei anfänglich übersehen worden, später jedoch ausdrücklich, noch vor den Feststellungen durch den LRH, angeführt (... auch in ihrer Funktion als Generalversammlung).

Die Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Normen und Satzungen der Gesellschaften werde als primäre Verpflichtung der Geschäftsführung bzw der Krankenanstaltenverwaltung gesehen. Eine lückenlose Kontrolle und Überprüfung aller getroffenen Entscheidungen im Rahmen einer Beteiligungsverwaltung wäre mit erheblichem Ressourcenaufwand verbunden. Dieser Punkt könne jedoch ebenfalls in die Erarbeitung der Aufgaben einer Beteiligungsverwaltung aufgenommen werden.

Zur Kritik hinsichtlich der aktiven Steuerung der Beteiligungen durch die Stadtgemeinde teilte selbige in der Gegenäußerung im Wesentlichen mit, dass im aktuellen Ermächtigungsrahmen des Finanz- und Sanitätsausschusses unter Punkt 3. eine dieser Forderung nahekommende Aufgabe enthalten sei. Eine Evaluierung dieser Aufgaben im

Sinne der Forderung des LRH und im Sinne klarerer Strukturen für die Steuerung und Zielsetzung der Gesundheitsunternehmen sei zu erarbeiten.

Die Empfehlung nach einem Corporate Governance Kodex werde zur Kenntnis genommen und ebenfalls in die weiteren Überlegungen zur Beschreibung der Beziehung der Geschäftsführung zur Stadtgemeinde Zell am See einfließen.

Der Forderung des LRH hinsichtlich der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds werde nachgekommen. Zur Entsendung von Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See in den Aufsichtsrat werde angemerkt, dass abgesehen vom Kriterium der Eignung, Entsendungen aus den Reihen der Gemeindevertretung den Zweck hätten, dass dadurch Mitglieder der Gemeindevertretung bzw die Generalversammlung selbst Kenntnisse über Entscheidungen, die gemäß den Vorgaben des jeweiligen Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat getroffen würden, erhalten.

Die kritische Äußerung zur Aufgabenerfüllung des Überprüfungsausschusses würde zur Kenntnis genommen und auch dem Überprüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, um künftig den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Unterstützend für die Erfüllung der Aufgaben des Überprüfungsausschusses wäre zu erwägen, ein dazu befugtes Unternehmen zu beauftragen, um den Anforderungen des § 61 GdO 2019 idgF zu entsprechen.

5.2 Beschlüsse der Generalversammlungen

- (1) Der LRH erhob, dass
- Gemeindeorgane der Stadtgemeinde anstelle der zuständigen Generalversammlung Beschlüsse fassten,
 - die Geschäftsführung Beschlüsse der Generalversammlung nicht bzw nicht wie beschlossen umsetzte,
 - entgegen den Bestimmungen des GmbHG bzw den Regelungen der Gesellschaftsverträge Beschlüsse der jeweils zuständigen Generalversammlung fehlten und
 - ein Beschluss in der falschen Generalversammlung gefasst wurde.

Folgende Beschlüsse wurden durch ein Gemeindeorgan der Stadtgemeinde anstelle des zuständigen Gemeindeorgans in ihrer Funktion als Generalversammlung gefasst:

- Anstelle der Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH beschloss die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde am 9. Mai 2016 den Jahresabschluss 2015.
- Anstelle der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg fasste die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde am 12. Dezember 2016 den Beschluss, die Tauerndiagnostik und die Diagnostikum Ritzensee als Tochtergesellschaften zu gründen.
- Anstelle der Generalversammlung der Feriendialyse beschloss die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde am 29. September 2017 den Jahresabschluss 2016, den Vorschlag auf Gewinnausschüttung sowie die Entlastung des Geschäftsführers.
- Anstelle der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg beschloss die Gemeindevorstellung der Stadtgemeinde am 18. September 2017 den Jahresabschluss 2016.

Folgende Beschlüsse der jeweils zuständigen Generalversammlung setzte der Geschäftsführer nicht bzw nicht wie beschlossen um:

- Die Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH stimmte am 22. Februar 2016 der Beschaffung eines Dienstfahrzeuges der Mittelklasse bis zu 48.000 Euro für die Geschäftsführung zu. Der LRH erhob, dass die in den Jahren 2017 und 2018 angeschafften Dienstfahrzeuge des Geschäftsführers jeweils um rund 10.000 Euro teurer waren als von der Generalversammlung beschlossen.
- Die Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH beschloss am 22. Februar 2016 mehrstimmig, in einem Zusatz zum Dienstvertrag des Geschäftsführers der Tauernkliniken GmbH festzuhalten, dass mit der privaten Nutzung des Dienstfahrzeuges seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Privatklinik Ritzensee GmbH abgegolten ist. Der LRH erhob, dass diese Zusatzvereinbarung nicht abgeschlossen wurde.
- Die Generalversammlung der Tauernkliniken GmbH (anstelle der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg) fasste am 11. Dezember 2017 unter anderem den Beschluss zur Beteiligung bzw der Errichtung und den Betrieb eines Ambulatoriums für physikalische Medizin. Der LRH erhob, dass der Geschäftsführer der Gesundheit Innergebirg stattdessen eine stille Beteiligung an einem derartigen Unternehmen einging.

Entgegen den Bestimmungen des GmbHG bzw den Regelungen der Gesellschaftsverträge fehlten folgende Beschlüsse der jeweils zuständigen Generalversammlung:

- Beschluss der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg über die Bestellung des Geschäftsführers (§ 15 Abs 1 GmbHG);
- Beschluss der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg über die Bestellung des Prokuristen (Art Siebtens Abs 2 lit b des Gesellschaftsvertrages vom 12. Dezember 2016);
- Beschluss der Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH zur Erweiterung des Überziehungsrahmens des Girokontos in Höhe von 250.000 Euro (Art VIII Abs 13 lit d des Gesellschaftsvertrages vom 11. Dezember 2003);
- Beschluss der Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH zur Errichtung des Modulgebäudes sowie dafür notwendiger Umbauten am Altbestand der Privatklinik Ritzensee (Art VIII Abs 13a lit a des Gesellschaftsvertrages vom 11. Dezember 2003 bzw § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG)
- Beschluss der Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH über die Gewährung eines Darlehens an die Gesundheit Innergebirg zur Finanzierung des Stammkapitals für die Gründung zweier Tochtergesellschaften (Art VIII Abs 13 lit f des Gesellschaftsvertrages vom 22. Dezember 2016)
- Beschlüsse der Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH zur Belastung der Liegenschaft durch Einräumung eines Superädifikats und zur Erteilung von Pfandrechten gegenüber einem Kreditinstitut (Art VIII Abs 12 lit j des Gesellschaftsvertrages vom 22. Dezember 2016);
- Beschluss der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg über den Erwerb der Geschäftsanteile an der Feriendialyse (Art Siebtens Abs 2 lit d der Errichtungserklärung vom 12. Dezember 2016);
- Beschluss der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg über die Besetzung leitender Positionen in den Tochtergesellschaften (zB Geschäftsführung, Prokura) (Art Siebtens, Abs 2 lit b der Errichtungserklärung vom 12. Dezember 2016);
- Beschluss der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg zu wesentlichen Positionen im Budget der Tochtergesellschaften (Art Siebtens, Abs 2 lit c der Errichtungserklärung vom 12. Dezember 2016 bzw 16. Mai 2017);

- Beschluss der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg zum Erwerb eines Geschäftsanteils der Digitalen Diagnostik an der Fachärztehaus Tiefgaragen GmbH (Art Siebtens, Abs 2 lit d der Errichtungserklärung vom 16. Mai 2017);
- Beschluss der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg zu den Darlehensaufnahmen der Diagnostikum Ritzensee und der Tauerndiagnostik zur Finanzierung des Projekts „Radiologie Pinzgau“ (Art Siebtens, Abs 2 lit g der Errichtungserklärung vom 16. Mai 2017);
- Beschluss der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg für Investitionen in das Anlagevermögen der Diagnostikum Ritzensee im Wert von mehr als 20 % des Stammkapitals (§ 35 Abs 1 Zif 7 iVm Art Siebtens, Abs 2 lit a der Errichtungserklärung vom 16. Mai 2017);

Folgender Beschluss wurde von einer unzuständigen Generalversammlung gefasst:

- Anstelle der Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg fasste am 11. Dezember 2017 die Generalversammlung der Tauernkliniken GmbH unter anderem den Beschluss zur Errichtung und den Betrieb eines Ambulatoriums für physikalische Medizin.

(2) Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer Beschlüsse der Generalversammlung nicht bzw anders umsetzte und zum Teil Beschlüsse nicht einholte.

Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde die Einhaltung von Beschlüssen nicht überprüfte. Der LRH sieht den Grund dafür in einer fehlenden Beteiligungsverwaltung. Der LRH wiederholt in diesem Zusammenhang seine Empfehlung, eine Beteiligungsverwaltung auf Gemeindeebene zu etablieren.

Der LRH weist darauf hin, dass Beschlüsse, die nicht bzw in falschen Gremien gefasst wurden, im Ernstfall Haftungsfragen nach sich ziehen können, insbesondere bei Konkurs eines Unternehmens oder einem Rechtsstreit mit der Geschäftsführung.

- (3) *Die Stadtgemeinde Zell am See führte in ihrer Gegenäußerung ergänzend zum Sachverhalt hinsichtlich der Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für die Geschäftsführung Folgendes an:*

Das im Mai 2017 angeschaffte Fahrzeug sei bereits mit einer Rückgabvereinbarung nach einem Jahr und max 30.000 Kilometern beschafft worden und sei folglich nach einer Nutzung von rund einem Jahr im Mai 2018 wieder retourniert worden. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten des Neufahrzeuges und dem Rückgabewert hätte hierbei lediglich rund 2.200 Euro betragen.

Das im Mai 2018 angeschaffte Fahrzeug sei mit einer Rückgabvereinbarung nach einem Jahr und max 30.000 Kilometern beschafft und sei folglich im März 2019 wieder retourniert worden. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten des Neufahrzeuges und dem Rückgabewert betrug hierbei lediglich rund 1.800 Euro.

Die Stadtgemeinde teilte weiters in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Kritik zur Kenntnis genommen werde und müsste eine diesbezügliche Kontrollfunktion in die Aufgabenbeschreibung einer Beteiligungsverwaltung eingearbeitet werden.

- (4) Der LRH stellt fest, dass der Beschluss über die Anschaffung des Dienstfahrzeuges anders beschlossen als umgesetzt wurde. Der Beschluss der Generalversammlung lautet auf Beschaffung eines Dienstfahrzeuges der Mittelklasse bis zu 48.000 Euro. Das angeschaffte Dienstfahrzeug lag zudem rund 10.000 Euro über dem von der Generalversammlung beschlossenen Rahmen.

Auf die vorsätzliche Nicht-Umsetzung von Beschlüssen des Gesellschafters und deren mögliche strafrechtliche Konsequenzen wird ausdrücklich hingewiesen.

5.3 Abgangsfinanzierung der Tauernkliniken GmbH

- (1) Die Gesundheit Innergebirg war ein gemeinnütziges Unternehmen. In der Folge bestand ein Gewinnausschüttungsverbot an die Stadtgemeinde als Eigentümerin.

Der LRH erhob, dass insbesondere die Feriendialyse, die Tauerndiagnostik und die Digitale Diagnostik Gewinnausschüttungen an die Gesundheit Innergebirg tätigten. Die

daraus erzielten Erträge führte die Gesundheit Innergebirg großteils einer Gewinnrücklage zu. Der Geschäftsführer, Herr Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH teilte zur Verwendung ausgeschütteter Gewinne der gewinnbringenden Tochtergesellschaften in seinem Schreiben vom 5. November 2020 Folgendes mit:

„Ein wesentliches gesundheitsökonomisches Ziel der Gesundheit Innergebirg GmbH ist die langfristige Sicherstellung der regionalen Gesundheitsversorgung im Pinzgau einerseits durch eigenständige Projekte und andererseits durch Entlastung bzw. Mitfinanzierung des Rechtsträgeranteils [Betriebsabgangs; Anmerkung LRH] der Stadtgemeinde Zell am See aus den neben dem Tauernklinikum bestehenden positiv ergebnisorientierten Gesellschaften.“

Der LRH gibt zu bedenken, dass eine Verwendung ausgeschütteter Gewinne der Tochtergesellschaften für die (Mit-)Finanzierung des Betriebsabgangs den Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr erfüllen könnte. Unter Einlagenrückgewähr werden gemäß § 82 GmbHG auch nicht fremdübliche Geschäfte zum Nachteil anderer Konzerngesellschaften subsumiert, wie zum Beispiel nicht kostenwahre Verrechnungspreise. Wie in Kapitel 4 aufgezeigt, führte die Tauernkliniken GmbH zum Teil keine kostenwahre Weiterverrechnung an die verbundenen Unternehmen durch.

Der LRH erhob, dass für die Abgangsdeckung der Tauernkliniken GmbH bis einschließlich dem Rechnungsjahr 2020 Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften nicht herangezogen wurden.

(2) Der LRH weist darauf hin, dass eine etwaige künftige Verwendung von an die Gesundheit Innergebirg ausgeschütteten Gewinnen der Tochtergesellschaften für die (Mit-)Finanzierung des Betriebsabgangs der Tauernkliniken GmbH den Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr erfüllen könnte.

(3) *Die Stadtgemeinde Zell am See teilte in ihrer Gegenäußerung Folgendes mit:*

Wie der LRH in seinem Bericht ausführt, seien bis dato für die Abgangsdeckung der Tauernkliniken GmbH keine Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften der Gesundheit Innergebirg GmbH herangezogen worden.

Für zukünftige Perioden würden wie bereits ausgeführt im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen werden.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

6. Anhang

6.1 Gegenäußerung

Land Salzburg
LANDESRECHNUNGSHOF
Herrn Mag. Ludwig Hillinger
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail: ludwig.hillinger@salzburg.gv.at
[REDACTED]@salzburg.gv.at
[REDACTED]@salzburg.gv.at

Datum: 03.11.2021
Zahl: 2080/2021/is
Abteilung: Stadtamtsleitung
Sachbearbeiter: Mag. Josef Jakober
Durchwahl: 112

Ihre Zahl: 003-3/212/39-20212021

Landesrechnungshof; Prüfung der Beteiligungen der Stadtgemeinde Zell am See im Gesundheitswesen – Gegenäußerung

Sehr geehrter Herr Mag. Hillinger!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie anlässlich von Rechnungshofprüfungen vorgesehen, dürfen wir Ihnen die Gegenäußerung zum schriftlichen Bericht des Landesrechnungshofes, Zl. 003-3/212/39-20212021, vom 23.09.2021 wie folgt übermitteln:

2.2 (1) Entwicklung der Beteiligungsstruktur

„Dem LRH wurden im Laufe der Prüfung im Wesentlichen sechs Gründe für die Schaffung der Holdingsstruktur genannt. So wurden beispielsweise Synergieeffekte und ein ressourcensparender Einsatz im Bereich des Personals sowie eine klare Trennung zwischen extramuraler Finanzierung (durch private Kredite) und intramuraler Finanzierung (durch öffentliche Gelder) als Gründe angeführt. Diese Gründe waren für den LRH nur bedingt nachvollziehbar.“

Die geprüfte Stelle führt zu den Ausführungen des LRH ergänzend aus und werden der Ordnung halber die sechs Gründe für die Schaffung der Holdingstruktur nochmals angeführt.

1. Bestmögliche Personalallokation in der Region
2. Synergieeffekte und ressourcensparender Einsatz der Mittel
3. Investitionen gehen nicht zulasten der öffentlichen Hand
4. Klare Trennung zwischen intramuralen und extramuralen Finanzierungsströmen
5. Ausschluss des steuerrechtlichen Risikos auf Gemeinnützigkeitsaspekte der allgemein öffentlichen Krankenanstalt
6. Förderung der Gesundheitsversorgung in der Region

2.4 (2) Doppelmandat in den Gesundheitsgesellschaften

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde einer Konstellation zustimmte, in welcher Herr Mag. Franz Jürgen Öller MBA, MPH die alleinige bzw. selbstständige Geschäftsführung in der Muttergesellschaft Gesundheit Innergebirg als auch in der Mehrzahl der Tochtergesellschaften ausüben konnte. Das Doppelmandat des Geschäftsführers führte zum Teil dazu, dass Kontroll- und Schutzmechanismen auf Ebene der Tochtergesellschaften außer Kraft gesetzt waren.“

Dieser Umstand ist der Aufbausituation der Holdingstruktur und ihrer Tochtergesellschaften geschuldet und keine auf Dauer angelegte Strukturierung. Darüber hinaus wurde im Sinne des internen Kontrollsystems während dieses Zeitraums darauf geachtet, dass es bei wesentlichen Vertragsthemen zu keiner operativen Doppelzeichnung gekommen ist.

„Die Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg in der Fassung von 2016 und 2017 sah für bestimmte Tatbestände der Tochtergesellschaften die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Generalversammlung der Muttergesellschaft vor. Der LRH kritisiert, dass in der Errichtungserklärung 2019 diese Zustimmungspflicht entfiel. Dies führte in Kombination mit dem Doppelmandat zur Aushebelung sämtlicher Kontroll- und Schutzmechanismen.“

Zur Stärkung des internen Kontrollsystems wurde im Zuge der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung im Jahr 2019 entschieden, gewisse Sachverhalte dem 2019 neu eingerichteten Konzern Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg GmbH zur Entscheidung zu berufen. Darüber hinaus wurden nach dem Berichtszeitraum entsprechende Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Gesundheitsgesellschaften erlassen.

„Der LRH regt an festzulegen, dass sich der Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg eingehend mit Konzernthemen und mit Themen der Tochtergesellschaften zu beschäftigen hat. Der LRH empfiehlt, von der Geschäftsführung mindestens vierteljährlich detaillierte Berichte über die Entwicklungen in den Tochtergesellschaften zu verlangen bzw. entsprechende Plan-Ist Vergleiche und Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen einzufordern.“

Zur Anregung des LRH, dass sich der Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg GmbH eingehend mit Konzernthemen und mit Themen der Tochtergesellschaften zu beschäftigen hat, ist anzumerken, dass sich der Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg GmbH bereits seit Ende 2019 (Neueinrichtung des Konzern Aufsichtsrates) verstärkt mit Konzernthemen der Tochtergesellschaften beschäftigt. Der Konzern Aufsichtsrat erfüllt die vom LRH urgierten Kontrollaufgaben wie aus den Sitzungsunterlagen und Protokollen erkennbar ist. Der Konzern Aufsichtsrat reflektiert seine Aufsichtsrolle regelmäßig und führt erforderliche Nachschärfungen insbesondere die Vollständigkeit der Berichterstattung betreffend durch.

„Der LRH hält fest, dass Interessenskonflikte bei Geschäftsführern mit Doppelmandaten bei gleichzeitiger Führung von gemeinnützigen und gewinnorientierten Unternehmen wahrscheinlich sind. Der LRH hält deshalb Doppelmandate in dieser Konstellation und im Zusammenhang mit der Führung von Unternehmen der öffentlichen Hand für bedenklich. Der LRH empfiehlt, eine Führungsstruktur festzulegen, die der klassischen Trennung von Funktionen und dem Vier-Augen-Prinzip auf jeweils gleicher Führungsebene entspricht.“

Insbesondere ist darauf zu achten, dass gemeinnützige und gewinnorientierte Interessen der Gesellschaften nicht zu einem Interessenskonflikt führen.“

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass Herr GF Mag. Öller, MBA, MPH in der überwiegenden Anzahl der Gesellschaften, in denen er als Geschäftsführer tätig war, in dieser Funktion bereits mit 30.09.2021 ausgeschieden ist. Eine zukünftige Führungsstruktur im Sinne des internen Kontrollsystems befindet sich derzeit in Erarbeitung.

3.1.1 (2) Allgemeines zur Gesellschaft

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Bestellung des Geschäftsführers und des Prokuristen sowie die Abänderung der Errichtungserklärung im Jahr 2017 nicht ordnungsgemäß durch die Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg erfolgten. Die entsprechenden Rechtsakte wurden von Bürgermeister und Vizebürgermeister ohne die dafür notwendige Willensbildung der Gemeindevorsteherung als Generalversammlung vorgenommen. Der LRH fordert die Sanierung dieser Beschlüsse auf Gemeindeebene.“

Die Kritik des LRH wird zur Kenntnis genommen. Die Sanierung der Beschlüsse auf Gemeindeebene werden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde (Gemeindeaufsicht Land Salzburg) unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgenommen. Allerdings wird festgehalten, dass die Eintragung in das Firmenbuch den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprochen hat und damit auch rechtswirksam erfolgt ist.

„Der LRH fordert die Stadtgemeinde auf, in den Sitzungsprotokollen alle Anwesenden namentlich zu nennen sowie die zeitliche Abfolge darzustellen. Vertragsunterfertigungen, die den Beschluss eines Gemeindegremiums voraussetzen, haben erst nach entsprechender Beschlussfassung zu erfolgen, sofern der Vertrag keine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung enthält.“

Die geprüfte Stelle führt zu den Forderungen des LRH ergänzend aus.

Die diesbezügliche Forderung des LRH wird zur Kenntnis genommen, ebenso die Forderung zur Darstellung der zeitlichen Abfolge der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, im Anschluss an den Beschluss und anschließend die Vertragsunterfertigung. Überdies wird künftig für Beschlüsse der Gemeindevertretung als Generalversammlung im Sinne klarer Strukturen ein eigenes Protokoll ausgefertigt.

Ergänzend dazu darf jedoch angeführt werden, dass in den Sitzungsprotokollen alle Teilnehmer und nichtteilnehmende Mitglieder der Gemeindevertretung (Generalversammlung) namentlich angeführt sind. Damit ist klargelegt, welche Mitglieder an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben. Erscheint ein Mitglied erst später bzw. verlässt vor Ende der Sitzung den Sitzungsraum, wird dies beim jeweiligen Tagesordnungspunkt festgestellt und im Protokoll festgehalten. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied wegen Befangenheit an der Behandlung des Tagesordnungspunktes nicht teilnimmt. Damit ist jedenfalls schlüssig dokumentiert, wer an der jeweiligen Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten teilgenommen hat.

3.1.2 (2) Jahresabschlüsse

„(2) Der LRH hält fest, dass die Stadtgemeinde für die Finanzierung der Beteiligung an der Digitalen Diagnostik im Jahr 2018 der Gesundheit Innergebirg ein endfälliges Darlehen in

Höhe von 550.000 Euro mit einem Zinssatz von zwei Prozent per annum gewährte. Der LRH kritisiert, dass in der Darlehensvereinbarung nicht geregelt war, in welchen Intervallen die Zahlung der Zinsen zu erfolgen hat.

Der LRH kritisiert, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in mehreren Fällen Formalerfordernisse gemäß UGB nicht eingehalten wurden. Der LRH empfiehlt, im Falle einer Buchführung und/oder Bilanzierung durch Dritte ein entsprechendes Pönale bei mangelhafter Auftragsausführung zu vereinbaren.

Der LRH hält fest, dass es infolge der schwebenden Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes diverse Buchungsfehler gab. Der LRH fordert eine Buchung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß UGB.

Der LRH kritisiert, dass die Darstellung der stillen Beteiligung an der Tauerntherapie in der Bilanz 2018 der Gesundheit Innergebirg aufgrund des gegebenen wirtschaftlichen Eigentums nicht korrekt erfolgte.

Der LRH stellt fest, dass die ausgewiesene Ertrags- und Vermögenslage der Jahre 2019 und 2020 aufgrund der fehlerhaften Darstellung in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kein möglichst getreues Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesundheit Innergebirg vermittelte. Die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Abschlussprüfung über das Geschäftsjahr 2020 stellte diesen Fehler nicht fest.“

Die geprüfte Stelle führt zu den Ausführungen und Feststellungen des LRH ergänzend aus.

Hinsichtlich der Kritik des LRH an der fehlenden Festlegung des Zahlungsintervalls der Zinsen wird auf die einschlägige Usance verwiesen, dass es sich diesfalls um den Standardfall einer jährlichen Verzinsung handelt.

Bei der Gesundheit Innergebirg GmbH handelt es sich im Berichtszeitraum um eine nicht prüfungspflichtige Gesellschaft iSd Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Die geprüfte Stelle hält zu den Feststellungen des LRH fest, dass bereits ab dem Jahr 2020 alle Jahresabschlüsse der Gesundheit Innergebirg bzw. deren nicht prüfungspflichtigen Tochterunternehmen einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung unterzogen werden. Dies trifft auch auf extern erstellte Jahresabschlüsse zu.

Hinsichtlich der Kritik an Bilanzierungsfragen ist von Seiten der Geschäftsführung auf im Zuge der Bilanzierung vorausschauend eingeholte, externen Expertisen zu verweisen.

Die Bilanzierung der Finanzierungsbeiträge der Gemeindemittel bzw. der Stadtgemeindeanteile zum Abgang der Tauernkliniken GmbH wurde unter dem Aspekt einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und unter Miteinbeziehung externer Expertisen vorgenommen. Die gewählte Vorgehensweise ist in den Anhängen der Jahresabschlüsse detailliert, vollständig und nachvollziehbar dargestellt.

Der Abschlussprüfer der Gesundheit Innergebirg GmbH hat ersucht folgende Stellungnahme seinerseits als Gegenäußerung wiederzugeben:

„Wir führten die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesundheit Innergebirg GmbH für das Geschäftsjahr 2020 durch und verweisen auf das Prüfungsurteil im Bestätigungsvermerk. Die Feststellung des Landesrechnungshofes wonach die ausgewiesene Ertrags- und Vermögenslage 2020 aufgrund der fehlerhaften Darstellung in der Bilanz und der Gewinn- und

Verlustrechnung kein möglichst getreues Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesundheit Innergebirg GmbH vermitteln, weisen wir vollinhaltlich zurück.“

Abschließend sei zu erwähnen, dass die Kritik des LRH das Eingehen auf die gebarungsmäßigen Auswirkungen entbehrt und diese eher vernachlässigbar erscheinen.

3.2.1 (2) Tauerndiagnostik

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Tauerndiagnostik im Jahr 2016 den Betrieb aufnahm, obwohl die dafür erforderlichen Bewilligungen gemäß Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 erst ab Februar 2020 vollständig vorhanden waren. Der LRH fordert insbesondere im Hinblick auf mögliche Haftungen der Gesellschaft und des Geschäftsführers die Einhaltung gesundheitsrechtlicher Bestimmungen.“

Zur Kritik des LRH darf wie folgt Stellung genommen werden:

Der Antrag zur Rechtsträgerübertragung an die Sanitätsbehörde erfolgte am 16.01.2017 und wurde erst mit Bescheiderteilung der zuständigen Behörde vom 16.07.2018 erstinstanzlich bewilligt. Durch die Erhebung von Rechtsmitteln erfolgte die Bestätigung dieser Entscheidung erst im Februar 2020.

Die Aufnahme der kassenärztlichen Leistungen im Bereich der Radiologie war zum einen aus der Notwendigkeit zur Sicherstellung der radiologischen Versorgung im Pinzgau notwendig, da lediglich zwei Kassenarztstellen vorhanden waren, wovon eine seitens der Tauerndiagnostik (aufgrund der Pensionierung eines niedergelassenen Facharztes) übernommen wurde, die andere Stelle aufgrund eines Langzeitkrankstandes des Kassenarzt-radiologen faktisch (mit wenigen Unterbrechungen) außer Betrieb war. Das Abwarten auf eine bescheidgemäße Bewilligung seitens der Behörde hätte ex post betrachtet, mehrere Jahre keine radiologische kassenärztliche Versorgung des gesamten Pinzgaues sowohl für die Bevölkerung als auch die Touristen bedeutet. Somit war für den Eigentümer, als auch die Geschäftsführung klar – in Abwägung dieser Interessen, dass eine Versorgung der PatientInnen gewährleistet sein muss. Dass mehr als drei Jahre für eine rechtskräftige Bewilligung verstreichen, war nicht vorhersehbar. Unter Beachtung der regionalen gesundheitspolitischen Erfordernisse und der gegebenen Rahmenbedingungen wäre ein aus der Empfehlung des LRH fließende Vorgangsweise gesundheitspolitisch schwer zu argumentieren.

3.2.2 (2) Tauerndiagnostik Formalfehler Bilanzierung

„(2) Der LRH stellt fest, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in mehreren Fällen Formalerfordernisse sowie Buchungs- und Bilanzierungsvorschriften gemäß UGB nicht eingehalten wurden und fordert diese künftig einzuhalten.“

Zur Feststellung des LRH darf wie folgt Stellung genommen werden.

Bei der Tauerndiagnostik GmbH handelt es sich im Berichtszeitraum um eine nicht prüfungspflichtige Gesellschaft iSd Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Die geprüfte Stelle hält zu den Feststellungen des LRH fest, dass bereits ab dem Jahr 2020 alle Jahresabschlüsse der Gesundheit Innergebirg bzw. deren nicht prüfungspflichtigen

Tochterunternehmen einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung unterzogen werden. Dies trifft auch auf extern erstellte Jahresabschlüsse zu.

Die vom LRH beanstandeten Formalerfordernisse bei den Jahresabschlüssen werden dem Abschlussprüfer zur Kenntnis gebracht bzw. sind bereits im Zuge der freiwilligen Wirtschaftsprüfung 2020 unter dem Gesichtspunkt der „Wesentlichkeit“ berücksichtigt.

3.3.1 (2) Diagnostikum Ritzensee Gewerbeberechtigung

„(2) Der LRH hält fest, dass die Diagnostikum Ritzensee auf Basis einer Gewerbeberechtigung für den „Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten“ medizinische Untersuchungsleistungen erbrachte. Der LRH kritisiert, dass diese Gewerbeberechtigung die Vornahme von MRT-Untersuchungen nicht abdeckte - die Feststellung einer eventuellen Erkrankung war von der Gewerbeberechtigung nicht umfasst.“

Zur Feststellung des LRH darf wie folgt Stellung genommen werden:

Die Diagnostikum Ritzensee GmbH stellte im Prüfungszeitraum ein MRT Gerät an Radiologen mittels Nutzungsüberlassung zur Verfügung. Diese Nutzungsüberlassung ist durch die Gewerbeberechtigung „Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten“ abgedeckt.

Die Feststellung einer eventuellen Erkrankung im Sinne einer Befundung durch einen Radiologen (Durchführung von MRT Untersuchungen) ist nicht Gegenstand einer Gewerbeberechtigung, sondern ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag, welcher zwischen dem behandelnden („befundenden“) Arzt und den PatientInnen abgeschlossen wird.

3.3.2 (2) Diagnostikum Ritzensee Jahresabschlüsse

„(2) Der LRH stellt fest, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in mehreren Fällen Formalerfordernisse sowie Buchungs- und Bilanzierungsvorschriften gemäß UGB nicht eingehalten wurden und fordert diese künftig einzuhalten.“

Zur Feststellung des LRH darf wie folgt Stellung genommen werden:

Bei der Diagnostikum Ritzensee GmbH handelt es sich im Berichtszeitraum um eine nicht prüfungspflichtige Gesellschaft iSd Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Die geprüfte Stelle hält zu den Feststellungen des LRH fest, dass bereits ab dem Jahr 2020 alle Jahresabschlüsse der Gesundheit Innergebirg bzw. deren nicht prüfungspflichtigen Tochterunternehmen einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung unterzogen werden. Dies trifft auch auf extern erstellte Jahresabschlüsse zu.

Die vom LRH beanstandeten Formalerfordernisse bei den Jahresabschlüssen werden dem Abschlussprüfer zur Kenntnis gebracht bzw. sind bereits im Zuge der freiwilligen Wirtschaftsprüfung 2020 unter dem Gesichtspunkt der „Wesentlichkeit“ berücksichtigt.

3.3.2 (2) Einberufung § 36 Abs. 2 GmbH

„(2) Der LRH stellt fest, dass die gesellschaftsrechtlich gebotene Einberufung einer Generalversammlung trotz Verpflichtung gemäß § 36 Abs 2 GmbHG unterblieb. Zudem unterblieb entgegen der Bestimmung in der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg eine Information an die Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg.“

Zur Feststellung des LRH darf wie folgt Stellung genommen werden:

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass in diesem Falle nach herrschender Auffassung von einer Einberufung einer Generalversammlung Abstand genommen werden kann, wenn die Muttergesellschaft laufend über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft informiert wurde. Die Muttergesellschaft der Diagnostikum Ritzensee GmbH (die Gesundheit Innergebirg GmbH) war zu jeder Zeit über die wirtschaftliche Entwicklung der Diagnostikum Ritzensee GmbH informiert.

3.5.1 (2) Feriendialyse

Die Feststellungen des LRH werden zur Kenntnis genommen.

„(2) Der LRH weist darauf hin, dass eine Übertragung von Gemeindevermögen (zB Anteile an einem Unternehmen) ohne Gegenleistung grundsätzlich unzulässig ist. Einbringungsvorgänge sollten daher gegen eine Gegenleistung, wie zB die ergänzende Gewährung von Gesellschafterrechten oder einer Erhöhung des Stammkapitals, erfolgen.“

Zur Übertragung der Anteile an der Feriendialyse GmbH von der Stadtgemeinde an die Gesundheit Innergebirg GmbH darf ergänzend ausgeführt werden, dass die Anteile an eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Zell am See übertragen wurden und sich somit die Anteile an der Gesellschaft weiterhin im mittelbaren Eigentum der Stadtgemeinde Zell am See befinden.

„Der LRH kritisiert, dass das ausstehende Stammkapital bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH nicht eingefordert wurde. Im Falle des Ausscheidens des Minderheitseigentümers könnte deshalb die Gesundheit Innergebirg im Haftungsfall zur Zahlung des gesamten ausstehenden Stammkapitals herangezogen werden. Der LRH empfiehlt dem Geschäftsführer, eine Generalversammlung einzuberufen, um das ausstehende Stammkapital einzufordern.“

Die Empfehlung des LRH zur Einberufung einer Generalversammlung zur Einforderung des ausstehenden Stammkapitals wird umgesetzt.

„Der LRH hält fest, dass die Gesellschafterstellung des Minderheitsgesellschafters mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur Tauernkliniken GmbH verknüpft ist. Der LRH beurteilt dies als verdeckten Gehaltsbestandteil. Ergänzend dazu erhielt eine nahe Angehörige des Minderheitsgesellschafters einen Geschäftsführerbezug.“

Die Abänderung der Geschäftsführung im Sinne eines Geschäftsführerwechsels der Feriendialyse GmbH wurde zwischenzeitig umgesetzt.

3.6.1 (2) Tauerntherapie

„(2) Der LRH stellt fest, dass eine direkte Kapitalbeteiligung der Gesundheit Innergebirg im Ausmaß von 70 % an einem Unternehmen für physikalische Therapie und Rehabilitation beschlossen wurde. Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer letztlich keine direkte Kapitalbeteiligung, sondern eine stille Beteiligung einging und die Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg darüber nicht informierte bzw. im Vorfeld deren Zustimmung nicht einholte. Der LRH verneint in diesem Zusammenhang generell die Möglichkeit einer konkludenten Zustimmung.“

Der LRH sieht grundsätzlich die Beteiligung der öffentlichen Hand in Form von stillen Beteiligungen aus Gründen der fehlenden Transparenz und Kontrolle als problematisch an. Der LRH fordert den Geschäftsführer deshalb auf, die notwendigen Schritte zur Umwandlung der stillen Beteiligung in eine direkte Beteiligung an der Tauerntherapie zu setzen.“

Zur Feststellung des LRH darf wie folgt Stellung genommen werden:

Im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Umwandlung der stillen in eine direkte Beteiligung darf mitgeteilt werden, dass diese jederzeit ohne Zustimmung des Eigentümers möglich ist, dabei jedoch strategische Überlegungen im Hinblick auf eine sozialversicherungsrechtliche Invertragnahme der Gesellschaft eine Rolle spielen.

3.7.1 (2) Privatklinik Ritzensee GmbH

„(2) Der LRH kritisiert, dass erst im Jahr 2021 eine Geschäftsordnung für den Beirat als Organ der Privatklinik Ritzensee GmbH festgelegt wurde.“

Zur Kritik des LRH darf wie folgt Stellung genommen werden:

Die Geschäftsordnung ist eine fakultative Bestimmung im Gesellschaftsvertrag. Die beschlossene Geschäftsordnung im Jahre 2021 entspricht den Intentionen des LRH.

3.7.2 (2) Privatklinik Ritzensee GmbH

„(2) Der LRH kritisiert, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in mehreren Fällen Formalerfordernisse gemäß UGB nicht eingehalten wurden.“

Zur Kritik des LRH darf wie folgt Stellung genommen werden:

Bei der Privatklinik Ritzensee GmbH handelt es sich im Berichtszeitraum um eine nicht prüfungspflichtige Gesellschaft iSd UGB.

Die geprüfte Stelle hält zu den Feststellungen des LRH fest, dass bereits ab dem Jahr 2020 alle Jahresabschlüsse der Gesundheit Innergebirg bzw. deren nicht prüfungspflichtigen Tochterunternehmen einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung unterzogen werden. Dies trifft auch auf extern erstellte Jahresabschlüsse zu.

Die vom LRH beanstandeten Formalerfordernisse bei den Jahresabschlüssen werden dem Abschlussprüfer zur Kenntnis gebracht bzw. sind bereits im Zuge der freiwilligen Wirtschaftsprüfung 2020 unter dem Gesichtspunkt der „Wesentlichkeit“ berücksichtigt.

„Der LRH kritisiert, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH im Jahr 2007 drei Genussscheine in Form von Inhaberpapieren begeben hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Stadtgemeinde alleinige Eigentümerin der Privatklinik Ritzensee GmbH. Eine Ermächtigung des damaligen Geschäftsführers zur Einräumung von Genussrechten konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Aus den vorliegenden Dokumenten ist zu schließen, dass der damalige Geschäftsführer hier als falsus procurator handelte. Der LRH fordert die Stadtgemeinde auf, einen rechtskonformen Zustand herzustellen.“

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass die Kritik des LRH zur Kenntnis genommen wurde und verweist auf die damaligen Verantwortlichen.

„Der LRH hält fest, dass Inhaberpapiere, im Gegensatz zu Order- bzw. Namenspapieren, anonym übertragen werden können und deshalb für nicht eindeutig nachvollziehbare Transaktionen (zB auch für missbräuchliche Verwendung zum Zwecke der Geldwäsche) in Frage kämen. Der LRH hält weiters fest, dass das Emittieren von Genussrechten nicht im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung ist. Der LRH fordert, so rasch wie möglich die in diesen Genussrechten verankerten Aufgriffsrechte durchzusetzen.“

Der LRH hält fest, dass zum Zeitpunkt der rückwirkenden Einbringung zum 31. Dezember 2018 der Privatklinik Ritzensee GmbH in die Gesundheit Innergebirg eine Abschichtung der Genussrechte zu einem Betrag geringer als das Nominale möglich gewesen wäre. Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer diese Möglichkeit nicht nutzte.

Der LRH stellt außerdem fest, dass eine allfällige Verbesserung der Werthaltigkeit der Genussrechte insbesondere auf Erlöse aus dem Angliederungsvertrag mit der Tauernkliniken GmbH zurückzuführen wäre. Somit könnte Geld der öffentlichen Hand dazu beigetragen private Gewinne zu erhöhen.

Der LRH hält fest, dass für allfällige Schäden, die durch die Einräumung der Genussrechte bzw. durch die noch nicht durchgeführte Abschichtung entstehen, die Verantwortung zu erheben ist und der allfällige Schadenersatz durchzusetzen ist.“

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass auf Basis der Aufforderung des LRH bereits Gespräche zur Abschichtung mit den Genussberechtigten stattgefunden haben bzw. entsprechende Maßnahmen und Schritte für die Abschichtung eingeleitet wurden.

Zur Abschichtung der Genussrechte darf ausgeführt werden, dass zusätzlich zur Unternehmensbewertung der Privatklinik Ritzensee GmbH zum Stichtag 31.12.2018 eine Unternehmensbewertung zum Bewertungsstichtag 31.12.2020 durchgeführt wurde. Auf Basis dieser Unternehmensbewertung errechnet sich ein Wert der Genussrechte noch immer unter dem Nominale.

Allfällige Schäden durch die noch nicht durchgeführte Abschichtung sind daher nicht zu erwarten.

4.1.1 (2) Verrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen

„(2) Nach Ansicht des LRH zählt die Vorfinanzierung von Projekten von verbundenen Unternehmen nicht zu den Aufgaben einer fondsfinanzierten Krankenanstalt.“

Die Feststellung des LRH wird zur Kenntnis genommen.

4.1.2 (1) Buchführung und Verrechnungskonten

Zur Aussage des LRH wer die Buchhaltung der Privatklinik Ritzensee GmbH durchgeführt hat, darf konkretisiert werden:

Die Buchhaltung der Privatklinik Ritzensee GmbH wurde im Prüfungszeitraum durch MitarbeiterInnen der Privatklinik Ritzensee GmbH durchgeführt. Der Periodenabschluss und die Umsatzsteuervoranmeldung, sowie der Jahresabschluss wurde durch eine Steuerberatungskanzlei durchgeführt.

4.1.2 (2) Buchführung und Verrechnungskonten

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Geschäftsfälle des ersten Halbjahres 2017 der Gesundheit Innergebirg, der Diagnostikum Ritzensee und der Tauerndiagnostik erst im Nachhinein erfasst wurden.“

Der LRH hält fest, dass die Kernaufgabe der Tauernkliniken GmbH die Verwaltung und Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes ist; die Verwaltung und Leitung verbundener Unternehmen zählt nicht zu diesen Kernaufgaben. Der LRH fordert eine Trennung der administrativen Tätigkeiten der Tauernkliniken GmbH und der Gesundheitsgesellschaften, um sicherzustellen, dass die Verwaltung der Tauernkliniken GmbH nicht vernachlässigt wird.“

Zur Forderung des LRH einer Trennung der administrativen Tätigkeiten der Tauernkliniken GmbH und der Gesundheitsgesellschaften darf mitgeteilt werden, dass die Verwaltung der Tauernkliniken GmbH zu keiner Zeit vernachlässigt wurde und eine funktionierende Verwaltung auch zukünftig durch entsprechende, organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist.

„Der LRH kritisiert, dass entgegen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zum Teil Buchungen nicht zeitgerecht bzw. ohne Beleg erfolgten. Der LRH empfiehlt die Implementierung bzw. Verbesserung der innerbetrieblichen Prozesse im Sinne eines IKS.“

Die geprüfte Stelle hält fest, dass generell die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten werden und es sich dabei ausschließlich um Einzelfälle handelt.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eines verbesserten IKS in den Prozessen wird seit Gründung der Tauernkliniken GmbH bzw. der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der Gesundheit Innergebirg GmbH ständig und routinierend umgesetzt bzw. das IKS weiterentwickelt. Diesbezüglich sei auch auf die durchgeführten externen IKS Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit verwiesen.

4.1.3 (2) Rechnungsmerkmale

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Rechnungsmerkmale gemäß § 11 UStG 1994 auf den Rechnungen, die die Verrechnungen zwischen den Gesundheitsgesellschaften betrafen, zum Teil mangelhaft waren bzw. fehlten. Der LRH weist darauf hin, dass beispielsweise das

Unterlassen der Angabe des Lieferdatums auf einer Rechnung aus Haftungsgründen wesentlich erscheint. Der LRH fordert die sorgfältige Einhaltung der Rechnungsmerkmale.

Der LRH empfiehlt, ein entsprechendes IKS im Rechnungslegungsprozess zu installieren.“

Die geprüfte Stelle weist darauf hin, dass in regelmäßigen Abständen Mitarbeiterschulungen im Hinblick auf die Rechnungsmerkmale erfolgen und auf die entsprechenden haftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen entsprechend hingewiesen wird.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eines verbesserten IKS in den Rechnungslegungsprozessen ist bereits im Zuge eines begonnenen Automatisierungsprojektes der Verrechnungen in Umsetzung. Das Projekt sieht vor, alle Verrechnungen zwischen den Gesellschaften zu automatisieren, die teilweise historisch bedingten Verrechnungsprozesse zu vereinheitlichen und das dahinterliegende IKS zu evaluieren bzw. an die neuen Prozesse anzupassen.

4.2.2 (2) Stammkapital für Gründung von Tochtergesellschaften

„2) Der LRH hält fest, dass die Privatklinik Ritzensee GmbH der Gesundheit Innergebirg zur Gründung von Tochtergesellschaften im Jahr 2016 ein Darlehen in Höhe von 70.000 Euro gewährte. Der LRH kritisiert, dass dazu keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Rückforderung des Darlehens inklusive Zinsen bloß mittels Rechnung erscheint dem LRH im Sinne der Ordnungsmäßigkeit nicht als fremdüblicher Vorgang. Der LRH führt diese fehlende Ordnungsmäßigkeit auf die Mehrfachfunktionen des Geschäftsführers zurück.“

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen. Es wird in Zukunft verstärkt auf die Einhaltung der Formalerfordernisse geachtet.

4.3.1.1 (2) Projektfinanzierungen – Radiologie Pinzgau

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Diagnostikum Ritzensee der Tauernkliniken GmbH und der Privatklinik Ritzensee GmbH die vorfinanzierten Kosten erst Ende Dezember 2017 zurückerstattete, obwohl dafür ab Mitte September 2017 ausreichend liquide Mittel vorhanden waren.

Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer für die Investitionen in das Anlagevermögen (§ 35 Abs 1 Z 7 GmbHG) sowie für die Aufnahme von Darlehen keine Beschlüsse der Generalversammlung der Diagnostikum Ritzensee vorlegen konnte. Der LRH führt dies auf das Doppelmandat des Geschäftsführers zurück. Der LRH kritisiert weiters, dass entgegen der Bestimmung in der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg für diese Angelegenheiten auch keine Zustimmung der Generalversammlung der Muttergesellschaft eingeholt wurde.

Der LRH weist darauf hin, dass infolge der Neufassung der Errichtungserklärung der Gesundheit Innergebirg im Jahr 2019 derartige Angelegenheiten, die für den Gesamtkonzern wesentliche Bedeutung haben, gemäß Errichtungserklärung keiner Zustimmung durch die Generalversammlung der Muttergesellschaft mehr bedürfen. Auf die Bestimmungen des GmbHG in diesem Zusammenhang wird verwiesen.“

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen.

Es wird in Zukunft verstärkt auf die Einhaltung der Formalerfordernisse bzw. den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen geachtet.

Im angesprochenen Einzelfall wurden die entsprechenden Forderungen jedenfalls verzinst und aufgrund von gesundheitspolitischen Abstimmungen erst Ende des Jahres ausgeglichen.

4.3.1.2 (2) Weiterverrechnung der Projektkosten

„(2) Der LRH fordert die Implementierung eines angemessenen IKS, um künftig komplizierte Verrechnungsprozesse zu vermeiden. Der LRH bewertet den geprüften Prozess zur Rechnung 15-054 (bzw. in weiterer Folge 16-060) als intransparent und fehleranfällig. Derartige Prozesse verursachen willkürliche Liquiditätsvor- bzw. -nachteile und sind nicht als fremdüblich anzusehen.“

Zur Weiterverrechnung der Projektkosten darf darauf angemerkt werden, dass sämtliche Kosten weiterverrechnet wurden. Diesbezüglich sei auch auf eine durchgeführte externe Sonderprüfung im Jahre 2017 verwiesen.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eines verbesserten IKS in den Prozessen ist bereits im Zuge eines begonnenen Automatisierungsprojektes der Verrechnungen in Umsetzung. Das Projekt sieht vor, alle Verrechnungen zwischen den Gesellschaften zu automatisieren, die teilweise historisch bedingten Verrechnungsprozesse zu vereinheitlichen und das dahinterliegende IKS zu evaluieren bzw. an die neuen Prozesse anzupassen.

4.3.2 (2) Radiologisches Ambulatorium am Standort Privatklinik Ritzensee

„(2) Der LRH kritisiert, dass diverse Beschlüsse der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Ordination nicht dokumentiert bzw. nicht vorab eingeholt wurden. Der LRH verweist bezüglich der Schutzbestimmungen des GmbHG bzw. der Gesellschaftsverträge auf vorangegangene Beurteilungen.“

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen. Es wird in Zukunft verstärkt auf die Einhaltung der Formalerfordernisse bzw. den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen geachtet.

4.3.3 (2) Ordinationsräumlichkeiten in der Schillerstraße

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Tauernkliniken GmbH im Zeitraum September bis Dezember 2018 Kosten für die Ordinationsräumlichkeiten in der Schillerstraße übernahm, obwohl die Digitale Diagnostik Eigentümerin dieser Räumlichkeiten war. Der LRH hält fest, dass die Digitale Diagnostik in diesem Zeitraum über ausreichend Liquidität verfügte. Die Argumente für die Vorfinanzierung durch die Tauernkliniken GmbH waren für den LRH nicht nachvollziehbar.“

Der LRH hält fest, dass Verrechnungsprozesse, die grundsätzlich vermeidbar wären, interne Kapazitäten der Verwaltung der Tauernkliniken GmbH binden.“

Diesbezüglich wird ausgeführt, dass zum damaligen Zeitpunkt geplant war, am Standort Schillerstraße eine Außenstelle der Tauernkliniken GmbH zu betreiben.

Zur Sicherstellung der radiologischen Gesundheitsversorgung wurde deshalb im September 2018 (vor Ansuchen um Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung mit 12.10.2018) die Entscheidung getroffen, dass die Tauernkliniken GmbH die Kosten für die Neueröffnung des Standortes Schillerstraße vorerst im Sinne der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung trägt. Nach Entscheid über die Abwicklung in der Digitalen Diagnostik wurden die gesamten Kosten inkl. Verzinsung weiterverrechnet.

4.4 (1) Renovierung des Operationssaals der Privatklinik Ritzensee GmbH

„(2) Der LRH bewertet auch den Prozess zur Rechnung 16-015 als intransparent und fehleranfällig und verweist bezüglich der weiteren Beurteilung auf Kapitel 4.3.1.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eines verbesserten IKS in den Prozessen ist bereits im Zuge eines begonnenen Automatisierungsprojektes der Verrechnungen in Umsetzung. Das Projekt sieht vor, alle Verrechnungen zwischen den Gesellschaften zu automatisieren, die teilweise historisch bedingten Verrechnungsprozesse zu vereinheitlichen und das dahinterliegende IKS zu evaluieren bzw. an die neuen Prozesse anzupassen.

4.5.1.1 (2) Personalgestellungen, Allgemeine Feststellungen

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Tauernkliniken GmbH die produktive Arbeitszeit zum Zwecke der Kalkulation der Verrechnungspreise für die Personalgestaltung nicht ermittelte. Unberücksichtigt blieben bei der Kalkulation der Verrechnungspreise auch die Kosten des freiwilligen Sozialaufwands und die Dotierung von Personalrückstellungen. Weiters wurden Gemeinkosten nicht hinzugerechnet. Der LRH kritisiert, dass dadurch die Tauernkliniken GmbH entgegen den Bestimmungen der Kostenrechnungsverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten nicht sämtliche Kosten der Personalgestaltung an die verbundenen Unternehmen weiterverrechnete. Der LRH schließt daraus, dass die Berücksichtigung dieser Faktoren höhere Verrechnungspreise und somit eine Steigerung der Erlöse der Tauernkliniken GmbH bewirkt hätte.“

Der LRH hält fest, dass nicht kostendeckende Verrechnungspreise prinzipiell die Quersubventionierung von verbundenen Unternehmen zur Folge haben. Der LRH fordert daher die öffentlich finanzierte Tauernkliniken GmbH auf, eine kostendeckende und fremdübliche Verrechnung der Personalgestaltung vorzunehmen. Der LRH stellt fest, dass die Tauernkliniken GmbH auch für die anderen Gesundheitsgesellschaften die Personalverantwortung übernahm. Der LRH hält fest, dass die Übernahme der Personalagenden für die anderen Gesundheitsgesellschaften keine Kernaufgabe der Tauernkliniken GmbH darstellt.“

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen werden und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in die Evaluierung miteinfließen werden.

Die Höhe der Verrechnungssätze wurden im Zuge von durchgeführten externen Prüfungen nicht beanstandet.

4.5.1.2 (2) Privatklinik Ritzensee, Diagnostikum Ritzensee und Tauerndiagnostik

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Personalgestellung im geprüften Zeitraum erst im Nachhinein schriftlich festgehalten wurde und hält fest, dass dieser Vorgang nicht fremdüblich ist. Der LRH führt dies unter anderem auf die Mehrfachfunktion des Herrn Mag. Franz Jürgen Öller MBA, MPH zurück.

Der LRH empfiehlt, die Methode der Verrechnung des Personals zu überdenken bzw. zu vereinheitlichen und verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Bewertungen im allgemeinen Teil (Kapitel 4.5.1.1). Der LRH betrachtet die gewählten Methoden zur Ermittlung der durchschnittlichen Stundensätze sowie die Verrechnung auf Basis von Dienstplänen (Plan-Zeiten) anstelle auf Basis von Ist-Zeiten als nicht sachgerecht. Der LRH empfiehlt, in die Stundensatzkalkulation eine repräsentative Menge an Mitarbeitern einzubeziehen.

Der LRH empfiehlt einen einheitlichen Prozess für die Verrechnung der Personalgestellung zu etablieren. Dadurch könnte etwa gewährleistet werden, dass einem verbundenen Unternehmen eigene Mitarbeiter durch die Tauernkliniken GmbH nicht erneut verrechnet werden.“

In diesem Zusammenhang sei auf die Gegenäußerungen zu Punkt 4.5.1.1 verwiesen.

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass bis zum gegenständlichen Zeitpunkt die Verrechnung auf Basis von Rechnungslegung stattgefunden hat. Eine interne Evaluierung der Verrechnungsprozesse 2019 hat die Notwendigkeit einer klaren vertraglichen Regelung aufgezeigt.

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen werden und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in die Evaluierung miteinfließen werden.

4.5.1.3 (2) Feriendialyse

„(2) Der LRH kritisiert, dass die jahrelang gelebte Verrechnungspraxis erst mit 1. Oktober 2019 in einem Dokument schriftlich festgehalten wurde.

Der LRH hält fest, dass die von der Tauernkliniken GmbH vorgelegte Plausibilisierung des pauschalen Personalkostenrückersatzes in Höhe von 50 Euro je Dialyse nicht nachvollziehbar war; einige Lohnarten wie etwa Dienstjubiläen des Pflegepersonals bzw. die gesamten Personalkosten der verantwortlichen Ärzte waren in dieser Plausibilisierung nicht berücksichtigt. Der LRH erhob, dass die Tauernkliniken GmbH der Feriendialyse im geprüften Zeitraum direkte Personalkosten in Höhe von durchschnittlich rund 52.000 Euro jährlich nicht verrechnete.

Der LRH hält fest, dass im geprüften Zeitraum an die Gesellschafter Gewinne in Höhe von rund 30.000 Euro bis 40.000 Euro jährlich ausgeschüttet wurden. Es liegt der Schluss nahe, dass bei einer korrekten Weiterverrechnung der Kosten von der Tauernkliniken GmbH an die Feriendialyse Gewinnausschüttungen nicht bzw. nicht in dieser Höhe möglich gewesen wären.

Der LRH verweist zur Berücksichtigung von Nicht-Leistungszeiten und kalkulatorischen Gemeinkosten auf die Beurteilung im Kapitel 4.5.1.1.

Der LRH weist darauf hin, dass dem LRH im Zusammenhang mit einer anderen Prüfung abweichende Angaben hinsichtlich der Anzahl der Dialysen des Krankenhauses Zell am See genannt wurden.

Der LRH stellt fest, dass die händisch geführten Stehkalender unter anderem Basis für die Verrechnung des Personals waren. Diese Grundaufzeichnungen im Sinne der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.“

In diesem Zusammenhang sei auf die Gegenäußerungen zu Punkt 4.5.1.1 verwiesen.

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen werden und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in die Evaluierung miteinfließen werden.

Folgende Aspekte sind aus Sicht der geprüften Stelle jedenfalls in die Evaluierung iZm dem Verrechnungssatz der Feriendialyse miteinzubeziehen.

Die vom LRH herangezogene Kostenstelle 1040 Dialyse ist vom Leistungsgeschehen der Hausdialyse des Tauernklinikums und nicht der Feriendialyse geprägt.

In eine Evaluierung wird aus Sicht der geprüften Stelle miteinbezogen werden, dass eine Kostenableitung rein aus der Kostenstelle 1040 des Tauernklinikums für die Feriendialyse einer differenzierten Betrachtungsweise bedarf, da Patientinnen der Hausdialyse des Tauernklinikums im Vergleich zur Feriendialyse teilweise höhere bzw. unterschiedliche Kosten zuzuordnen sind.

Hausdialysepatientinnen benötigen einen vergleichsweise höheren Beratungsaufwand bspw. im Zusammenhang mit der Einstellung der Medikation. Zudem sind im Zuge der Hausdialyse Akutfälle zu betreuen, welche in der Regel mit einem höheren Zeitaufwand einhergehen als in der Feriendialyse. Einige ältere Patientinnen der Hausdialyse leiden an Demenz, dies bedingt einen weiteren zusätzlichen Zeitaufwand, da Beratungen wiederholt durchgeführt werden müssen.

Die Patientinnen der Feriendialyse sind im Vergleich zur Hausdialyse schon medikamentös entsprechend eingestellt und bekommen im Zuge ihres Urlaubs in der Region lediglich die Dialyseleistung. Darüberhinausgehende Leistungen (bspw. Ernährungsberatung) bekommen die PatientInnen der Feriendialyse in Ihrem Heimatland.

4.5.1.4 (2) Managementgebühr

„(2) Der LRH stellt fest, dass mangels Zeitaufzeichnungen nicht geprüft werden konnte, ob die jeweilige Managementgebühr ausreichte, um die erbrachten Leistungen abzugelten. Der LRH empfiehlt, sämtliche Managementgebühren zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechend dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand anzupassen.

Der LRH verweist zur Kalkulation der Personalgestellung auf Kapitel 4.5.1.1.“

Die Empfehlung des LRH einer Evaluierung der Managementgebühren wird umgesetzt.

4.5.2.1 (2) Personalgestellungen durch die Privatklinik Ritzensee GmbH

„(2) Der LRH hält fest, dass die zu der Personalgestellung der Tauernkliniken GmbH getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Verrechnungspreise auch bei der Personalgestellung der Privatklinik Ritzensee GmbH gelten.

Der LRH empfiehlt insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen die Anstellung von Personal bei jener Gesellschaft vorzunehmen, in der die Mitarbeiter überwiegend tätig sind.

Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH erst im Jahr 2019 eine interne Überprüfung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes der verliehenen Mitarbeiter veranlasste. Der LRH empfiehlt laufend den tatsächlichen Personalbedarf – anhand von geeigneten Stundenaufzeichnungen – zu erfassen und gegebenenfalls frühzeitig anzupassen. Derartige Aufrollungen bedeuten einen erheblichen Arbeitsaufwand sowie eine höhere Fehleranfälligkeit.“

In diesem Zusammenhang sei auf die Gegenäußerungen zu Punkt 4.5.1.1 verwiesen.

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen werden und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in die Evaluierung miteinfließen werden.

4.6.1.1 (2) Bereitstellung von Infrastruktur

„2) Der LRH kritisiert, dass zum Mietvertrag aus 2014 und zum Mietvertrag aus 2020 keine Dokumentation bzw. Kalkulation zur Angemessenheit der Mietpreise vorgelegt werden konnte. Der LRH kritisiert weiters, dass in beiden Mietverträgen nicht alle Flächen enthalten waren, die die Feriendialyse nutzte.

Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH gab gegenüber dem LRH an, dass der Mietzins, den die Tauernkliniken GmbH an die Feriendialyse verrechnete, marktüblich sei. Der LRH stellt fest, dass die behauptete Marktüblichkeit durch den Geschäftsführer nicht belegt wurde.

Der LRH stellt fest, dass die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik im Gegensatz zur Feriendialyse einen rund doppelt so hohen Mietzins pro m² verrechnete. Der LRH fordert den Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH auf, eine Überprüfung der Angemessenheit der Mietpreise anhand des Immobilienpreisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Der LRH kritisiert, dass keine anteilige Weiterverrechnung der Betriebskosten an die Feriendialyse sowohl für die ausschließlich als auch für die gemeinsam genutzte Fläche erfolgte. Der LRH kritisiert die Quersubventionierung von gewinnorientierten Unternehmen durch die öffentlich finanzierte Tauernkliniken GmbH und fordert eine kostenwahre Weiterverrechnung.

Der LRH weist darauf hin, dass auch mit der im Mietvertrag 2020 vereinbarten Betriebskostenpauschale keine kostendeckende Weiterverrechnung der anteiligen Betriebskosten der Feriendialyse erfolgt.

Der LRH stellt fest, dass die vom Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH vorgelegte Kalkulation zur Plausibilisierung der im Mietvertrag aus 2020 festgesetzten Betriebskostenpauschale nicht nachvollziehbar war.“

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass die gewählte Verrechnungsmethodik der Miete und Betriebskosten zwischen dem ehemaligen Verwaltungsdirektor des Tauernklinikums mit dem ehemaligen Geschäftsführer der Feriendialyse GmbH (ursprünglicher Mietvertrag vom 30. Jänner 2014) festgelegt wurde und die Verrechnungsmethodik somit historisch bedingt ist. Auf Basis der Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird auch ein „Infrastrukturprojekt“ umgesetzt, in denen die Bereitstellungen der Infrastruktur zwischen den Gesundheitsdienstleistungsgesellschaften evaluiert wird. Ziel dieses Projektes soll auch eine Vereinheitlichung der historisch bedingten Mietverträge bzw. Infrastrukturüberlassungen unter Miteinbeziehung der Empfehlungen und Feststellungen des LRH sein.

4.6.1.2 (2) Bereitstellung Infrastruktur Digitale Diagnostik

„(2) Der LRH empfiehlt, Regelungen zur Abgeltung von baulichen Maßnahmen zu vereinbaren, sofern der Vertrag eine Verpflichtung zur Investition in ein Mietobjekt vorsieht.

Der LRH kritisiert, dass - entgegen der Mitteilung des Geschäftsführers - nicht alle Betriebskosten auf Basis realer Werte weiterverrechnet wurden. So basierte beispielsweise die Verrechnung des Stroms auf der im Jahr 2007 getroffenen Annahme von 9.000 Betriebsstunden pro Jahr; die Verrechnung der Kosten für RIS/PACS erfolgte mittels eines Fixbetrages. Der LRH hält fest, dass die Tauernkliniken GmbH eine öffentlich finanzierte Krankenanstalt ist und wiederholt seine Forderung nach einer kostenwahren Weiterverrechnung aller Kosten.

Der LRH hält fest, dass laut Mitteilung des Geschäftsführers der Tauernkliniken GmbH eine intern durchgeführte Referenzmessung einen Jahresstromverbrauch der Digitalen Diagnostik von 73.000 Kilowattstunden ergab. Dies hätte im Jahr 2018 Stromkosten in Höhe von rund 5.600 Euro ergeben. Tatsächlich verrechnete die Tauernkliniken GmbH der Digitalen Diagnostik nur rund ein Drittel dieses Betrages.

Der LRH hält weiters fest, dass die Ergebnisse der dem LRH im Sommer 2020 vorgelegten Plausibilitätsrechnungen wesentlich von der im Juni 2021 mitgeteilten Referenzmessung durch den technischen Leiter der Tauernkliniken GmbH abwichen.

Der LRH empfiehlt, einen externen Sachverständigen aus dem Bereich der Krankenhaustechnik mit der Feststellung des konkreten jährlichen Energiebedarfs des CT-Ambulatoriums zu beauftragen; eine lediglich punktuelle Messung erachtet der LRH als nicht aussagekräftig. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass der tatsächliche Energieverbrauch des Ambulatoriums festgestellt und verrechnet wird.

Der LRH fordert ein IKS für Betriebskostenabrechnungen zu etablieren und Verrechnungsschlüssel regelmäßig zu evaluieren. Im Hinblick auf die Kosten für RIS/PACS empfiehlt der LRH zu prüfen, ob im Verrechnungsschlüssel gegebenenfalls auch die Frequenzen weiterer Nutzer (zB Tauerndiagnostik, Ordination Schillerstraße) zu berücksichtigen sind bzw. gewesen wären.“

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass die gewählte Verrechnungsmethode der Bereitstellung der Infrastruktur im Prüfungszeitraum noch aus der Zeit des ehemaligen Verwaltungsdirektors des Tauerntlinikums stammt (Bestandvertrag 19.02.2007) und somit historisch bedingt ist.

Auf Basis der Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird auch ein „Infrastrukturprojekt“ umgesetzt, in denen die Bereitstellungen der Infrastruktur zwischen den Gesundheitsdienstleistungsgesellschaften evaluiert wird. Ziel dieses Projektes soll auch eine Vereinheitlichung der historisch bedingten Mietverträge bzw. Infrastrukturüberlassungen unter Miteinbeziehung der Empfehlungen und Feststellungen des LRH sein.

4.6.2.1 (2) Bereitstellung durch die Privatklinik Ritzensee GmbH (Diagnostikum Ritzensee)

„(2) Der LRH kritisiert, dass die Konstruktion eines Superädifikats gewählt wurde, obwohl die Voraussetzungen gemäß § 435 ABGB nicht gegeben waren. Merkmale von zivilrechtlichen Tatbeständen, wie sie in der Rechtsordnung etwa als Modus für ein Superädifikat festgeschrieben sind, können mit Hilfe der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht umgangen werden.“

Der LRH fordert die Herstellung eines rechtlich ordnungsgemäßen Zustandes. Der LRH empfiehlt, die Notwendigkeit eines von der Privatklinik Ritzensee GmbH getrennten Eigentums an Gebäudeteilen zu hinterfragen.“

Der LRH weist darauf hin, dass die Abänderung des Superädifikatsvertrages infolge des Mehrfachmandats des Herrn Mag. Franz Jürgen Öller MBA, MPH ohne Einhaltung eines wirksamen Vier-Augen-Prinzips erfolgen konnte.

Der LRH regt an, die technischen Gegebenheiten des Energieverbrauchs inklusive der Systemkühlung des MRT nochmals zu klären und die damit zusammenhängenden Verrechnungsmodalitäten zu überprüfen.

Der LRH empfiehlt Messgeräte einzusetzen, um die vom Geschäftsführer angenommene Unwesentlichkeit von verbrauchsabhängigen Betriebskosten zu überprüfen.“

Die Feststellungen des LRH werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen und Aufforderungen des LRH werden umgesetzt.

4.6.2.2 (2) Tauerndiagnostik

„(2) Der LRH kritisiert, dass das Mietverhältnis zwischen der Privatklinik Ritzensee GmbH und der Tauerndiagnostik erst im Verrechnungsvertrag vom 1. Oktober 2019 schriftlich festgehalten wurde. Der LRH kritisiert weiters, dass dieser Vertrag beispielsweise keine Angaben zu Lage und Ausmaß der angemieteten Fläche, keine Wertsicherungsklausel und keine Regelung bezüglich einer jährlichen Betriebskostenabrechnung enthielt. Nach Ansicht des LRH ist diese Vorgangsweise weder fremdüblich noch ordnungsgemäß.“

Der LRH empfiehlt eine Überprüfung der Höhe des Mietzinses sowie die Betriebskostenverrechnung auf Basis realer Werte vorzunehmen. Um eine ordnungsgemäße Verrechnung zwischen den verbundenen Unternehmen sicherzustellen empfiehlt der LRH, entsprechende Messgeräte einzusetzen sowie den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich heranzuziehen.“

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden umgesetzt.

4.7. (2) Kooperation Digitale Diagnostik

„(2) Der LRH stellt fest, dass die im Kooperationsvertrag vom 19. Februar 2007 vereinbarte Pauschale in Höhe von 127 Euro für CT-Untersuchungen an stationären Patienten nicht fremdüblich war, weil im Vergleich zu den Kassentarifen weder nach Art der Untersuchung unterschieden wurde, noch der Tarif nach Anzahl der Untersuchungen gestaffelt war.

Der LRH hält fest, dass der Geschäftsführer den im Jahr 2007 vereinbarten Personalkostenrückerersatz in Höhe von 21,25 Euro auch im geprüften Zeitraum aufgrund eines verringerten Arbeitsaufwandes als angemessen erachtete. Der LRH hält kritisch fest, dass mangels Aufzeichnungen der tatsächliche Arbeitsaufwand der Mitarbeiter der Tauernkliniken GmbH pro CT-Untersuchung nicht überprüft werden konnte.

Der LRH kritisiert, dass bei Infiltrationen an stationären Patienten des Krankenhauses Zell am See keine Vergütung der Radiologen der Tauernkliniken GmbH erfolgte. Die Begründung für diesen Preisnachlass war für den LRH nicht nachvollziehbar und vertraglich auch nicht vorgesehen.

Der LRH merkt an, dass auch bei Patienten der Digitalen Diagnostik die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes notwendig ist. Der LRH erachtet deshalb in diesen Fällen eine Reduzierung des Personalkostenrückerersatzes, wie derzeit im Kooperationsvertrag vorgesehen, als nicht sachgerecht.

Die Angemessenheit der Annahmen des Gutachters hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes für eine CT-Untersuchung sind schwer zu beurteilen, da der Gutachter selbst auf besondere qualitative und quantitative Voraussetzungen und weiters auf die mangelnde Vergleichbarkeit mit anderen Institutionen verweist.

Der LRH beurteilt den Verrechnungsprozess zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Digitalen Diagnostik in Zusammenhang mit CT-Leistungen als komplex, fehleranfällig und intransparent.

Der LRH erkennt, dass der Zukauf von CT-Leistungen für Patienten des Krankenhauses Zell am See bei einem niedergelassenen Ambulatorium, welches mit Krankenhauspersonal betrieben wird, erhebliche abrechnungstechnische Probleme mit sich bringt. Der LRH empfiehlt aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Eingliederung des CT-Gerätes in die Tauernkliniken GmbH ins Kalkül zu ziehen.“

Die geprüfte Stelle teilt mit, dass der Kooperationsvertrag im Jahr 2007 zwischen dem ehemaligen Verwaltungsdirektor des Krankenhauses Zell am See und dem ehemaligen Geschäftsführer der Digitalen Diagnostik GmbH abgeschlossen wurde, und somit historisch bedingt ist.

Da das CT Gerät am Standort Zell am See am Ende der Nutzungsdauer angelangt ist, wird im Zuge der Neuanschaffung des CT Gerätes ein neuer Kooperationsvertrag zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Gesellschaft für Digitalen Diagnostik GmbH ausgearbeitet.

Im Zuge der Ausarbeitung des neuen Kooperationsvertrages werden die Anregungen des Landesrechnungshofes einer Evaluierung unterzogen und bei der Erstellung des neuen Kooperationsvertrages miteinbezogen.

5. Steuerung und Kontrolle durch die Stadtgemeinde Zell am See

5.1. (2) Beteiligungsverwaltung

„(2) Der LRH weist darauf hin, dass einer Beteiligungsverwaltung als Schnittstelle zwischen Geschäftsführung und Privatwirtschaftsverwaltung einer Gemeinde eine zentrale Rolle zukommt. Dabei dienen die von der Beteiligungsverwaltung aufbereiteten Unternehmensdaten sowie Unterlagen in hohem Maße der Gebietskörperschaft bzw. ihren Organen als Basis für Entscheidungen.“

Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde über keine Beteiligungsverwaltung verfügt.“

Dazu darf Nachstehendes festgehalten werden:

Aus den kritischen Ausführungen des Landesrechnungshofes sollte nicht der Schluss gezogen werden, dass die jeweils zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Zell am See die Vorschläge der Geschäftsführung (früher: Verwaltungsdirektion des A.ö. Krankenhauses Zell am See) kritiklos absegnen.

Die Kommunikation zwischen den politischen Organen und den jeweiligen Verwaltungen der Stadtgemeinde Zell am See und des Krankenhauses zum Zwecke der Aufbereitung der Willensbildung bzw. Entscheidung in den Gremien der Stadtgemeinde Zell am See folgt einer langen Tradition.

Ausgehend von getrennten Verwaltungen des Krankenhauses und des Stadtamtes wurde die inhaltliche Aufbereitung der Willensbildungsprozesse im Krankenanstaltenwesen stets im Wege des Verwaltungsdirektors von der Krankenausverwaltung aufbereitet. Die Aufbereitung und Berichterstattung erfolgten stets vor dem Hintergrund eines stetigen Ausbaus und der Weiterentwicklung der Krankenanstalten mit der Zielsetzung zeitgemäßen Standards hinsichtlich der Qualität in der medizinischen Versorgung sicherzustellen.

Die Aufbereitung der Themen zur Willensbildung in den jeweiligen Gremien erfolgte traditionell zunächst im intensiven Dialog zwischen Führung des Krankenhauses und Bürgermeister, respektive Obmann des Finanz- und Sanitätsausschusses. Vorberatend war in der Folge der nach den Vorgaben der Gemeindeordnung eingerichtete Finanz- und Sanitätsausschuss tätig. Auf diese Weise erhielten alle in der Gemeindevertretung (nach der Ausgliederung auch als Generalversammlung tätig) vertretenen politischen Fraktionen Zugang und Informationen zu den geplanten Vorhaben als Vorbereitung für die finale Beschlussfassung im zuständigen politischen Gremium. Hingewiesen wird noch darauf, dass anlässlich der Behandlung in den Sitzungen die Geschäftsführung bzw. Vertreter der Kollegiale Führung anwesend war, um den Gemeindevertretern Frage und Antwort zu stehen. Wenn sich diese Debattenbeiträge im Protokoll nicht widerspiegeln, ist dies dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Niederschrift nicht um Wortprotokolle, sondern ein der Gemeindeordnung entsprechendes gesetzteskonformes Resümee Protokoll handelt.

Diese Tradition der oben beschriebenen Kommunikation zwischen Krankenhausverwaltung und den politischen Entscheidungsträgern wurde nach der Ausgliederung in eine GmbH im Wesentlichen fortgesetzt. Hinzu kam die gesellschaftsrechtlich vorgesehene Einrichtung eines Aufsichtsrates, der durch Fachleute und durch politische Vertreter aus den Reihen der Gemeindevertretung sowie den sonstigen gesetzlich normierten Vertretern (AN-Vertreter), später auch ein Vertreter des Landes Salzburg, aktuell auch Vertreter aus der Regionalkonferenz (Bürgermeister) zur Wahrnehmung der regionalen Interessen im Gesundheitswesen, zusammengesetzt wurde.

Zusammengefasst ergibt sich, dass nicht der Geschäftsführer über die Ziele und Weiterentwicklung der Unternehmen der Gesundheit Innergebirg GmbH entscheidet, sondern, wie oben dargelegt die politischen Gremien nach intensiver Auseinandersetzung mit den Vorschlägen.

Die Kritik, dass kein strukturiertes Beteiligungsmanagement existiert, wird jedoch als wertvoller Denkanstoß zur Kenntnis genommen und sollte künftig die Etablierung eines solchen ins Auge gefasst werden. Aktuell arbeitet die Stadtverwaltung an einer Struktur- und Verwaltungsreform unter Einbeziehung und Moderation durch das Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) und erscheint es überlegenswert eine Beteiligungsverwaltung für die Unternehmen der Stadtgemeinde Zell am See in den Reformprozess zu implementieren. Organisation und Aufgaben eines solchen wären darin zu erarbeiten. Dabei wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu beachten Zweigleisigkeiten zu vermeiden.

Zu den einzelnen Kritikpunkten

„Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde über keine Beteiligungsverwaltung verfügt. Das Fehlen einer Beteiligungsverwaltung hatte unter anderem zur Folge, dass

– in der Stadtgemeinde wesentliche Informationen und Unterlagen zu den Beteiligungen nicht strukturiert aufbewahrt wurden,“

Dazu darf festgehalten werden, dass die Stadtverwaltung bei Bedarf stets Zugriff zu erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung der Krankenanstalten hatte. Darüber hinaus sind sämtliche Unterlagen in einem digitalen Archiv (Session) archiviert.

„– die Gemeindeorgane der Stadtgemeinde ihre Entscheidungen ausschließlich auf Basis von Informationen treffen konnten, die der Geschäftsführer zur Verfügung stellte,“

Dazu die Ausführungen siehe oben. In die Berichterstattung der Geschäftsführung sind politische Zielsetzungen aufgrund der oben beschriebenen Kommunikation im Vorfeld bereits enthalten.

„– die Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung nicht überwacht wurde,“

Dies ist ein konstruktiver Vorschlag als Aufgabe einer Beteiligungsverwaltung.

„– zum Teil keine ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse des jeweiligen Gemeindeorgans in ihrer Funktion als Generalversammlung erfolgte und“

Dazu ist festzuhalten, dass nach Ausgliederung in eine GmbH die Gremien (Gemeindevorstellung, Gemeindevertretung) anlässlich der Beschlussfassung in derselben Zusammensetzung der Mitglieder und zeitgleich, gleichsam in einer Doppelfunktion/Personalunion tätig wurden (auch als Generalversammlung). Dies wurde anfänglich übersehen, später jedoch ausdrücklich, noch vor den Feststellungen durch den LRH, angeführt (... *auch in ihrer Funktion als Generalversammlung*).

„– keine Überprüfung der Einhaltung der Satzung bzw. gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen erfolgte, wie etwa bei der Bestellung eines Geschäftsführers oder hinsichtlich der Einhaltung von Fristen“

Die Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Normen und Satzungen der Gesellschaften wird als primäre Verpflichtung der Geschäftsführung bzw. der Krankenanstaltenverwaltung gesehen. Eine lückenlose Kontrolle und Überprüfung aller getroffenen Entscheidungen im Rahmen einer

Beteiligungsverwaltung wäre mit erheblichem Ressourcenaufwand verbunden. Dieser Punkt könnte jedoch ebenfalls in die Erarbeitung der Aufgaben einer Beteiligungsverwaltung aufgenommen werden.

„Der LRH kritisiert, dass die Steuerung der Beteiligungen im Wesentlichen durch die Geschäftsführung, Herrn Mag. Franz Jürgen Öller, MBA, MPH erfolgte. Der LRH fordert die Stadtgemeinde bzw. ihre Organe auf, aktiv an der Steuerung der Beteiligungen mitzuwirken. Dazu zählt beispielsweise, dass die Organe der Stadtgemeinde messbare Ziele vorgeben und vom Geschäftsführer konkrete Entscheidungen und Maßnahmen bei Planabweichungen eingefordert werden.“

Dazu wird angeführt, dass im aktuellen Ermächtigungsrahmen des Finanz- und Sanitätsausschusses unter Punkt 3. eine dieser Forderung nahekommende Aufgabe enthalten ist.

„3. *Bericht und Ausblick auf wesentliche Positionen des folgenden Geschäftsjahres der Gesundheitsdienstleistungsgesellschaften im Verbund der Gesundheit Innergebirg GmbH (Konzernbudget) durch die Geschäftsführung der Gesundheit Innergebirg GmbH an die Stadtgemeinde Zell am See in ihrer Funktion als alleinige Gesellschafterin der Gesundheit Innergebirg GmbH.*“

Eine Evaluierung dieser Aufgaben im Sinne der Forderung des LRH und im Sinne klarerer Strukturen für die Steuerung und Zielsetzung der Gesundheitsunternehmen ist zu erarbeiten.

„Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, in einem Corporate Governance Kodex die Grundsätze der Führung der Unternehmen festzuhalten, an welchen die Stadtgemeinde direkt oder indirekt beteiligt ist. Dies beinhaltet insbesondere auch Vorgaben an die Geschäftsführung, die über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehen.“

Diese Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und ebenfalls in die weiteren Überlegungen zur Beschreibung der Beziehung der Geschäftsführung zur Stadtgemeinde Zell am See einfließen.

„Der LRH weist darauf hin, dass der seit Dezember 2019 bestehende Aufsichtsrat der Gesundheit Innergebirg die Stadtgemeinde als (Mehrheits-)Gesellschafterin der Beteiligungen von der Steuerungs- und Kontrollverantwortung nicht entbindet.“

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

„Der LRH fordert die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde in der Funktion als Generalversammlung der Gesundheit Innergebirg auf, vor der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes dessen Darstellung zur fachlichen Eignung und Unbefangenheit zu dokumentieren. Die Generalversammlung hat jene Gründe festzuhalten, weshalb aus Sicht der Stadtgemeinde eine Person als Aufsichtsratsmitglied fachlich geeignet bzw. nicht befähigt ist. Der LRH erhob, dass eine Person trotz möglichem Vorliegen von Befähigungsgründen in den Aufsichtsrat bestellt wurde.“

Dieser Aufforderung wird nachgekommen. Zur Entsendung von Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See in den Aufsichtsrat wird angemerkt, dass abgesehen vom Kriterium der Eignung, Entsendungen aus den Reihen der Gemeindevertretung den Zweck haben, dass dadurch Mitglieder der Gemeindevertretung

bzw. die Generalversammlung selbst Kenntnisse über Entscheidungen, die gemäß den Vorgaben des jeweiligen Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat getroffen werden, erhalten.

„Der LRH kritisiert, dass der Prüfungsausschuss entgegen der gesetzlichen Bestimmung in § 54 Abs 1 GdO 1994 (nunmehr § 61 Abs 2 GdO 2019) keine Überprüfung der Beteiligungen der Stadtgemeinde vornahm. Der LRH stellt fest, dass dem Prüfungsausschuss im Rahmen des Beteiligungscontrollings eine zentrale Rolle zukommt und fordert den Prüfungsausschuss auf, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.“

Die kritische Äußerung zur Aufgabenerfüllung des Prüfungsausschusses werden zur Kenntnis genommen und auch dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, um künftig den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Unterstützend für die Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses wäre erwägen, ein dazu befugtes Unternehmen zu beauftragen um den Anforderungen des § 61 GdO 2019 idgF zu entsprechen.

„Der LRH weist außerdem darauf hin, dass sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen Einfluss auf den öffentlichen Schuldenstand haben können. Der LRH fordert deshalb, dass Neugründungen von (Tochter-)Gesellschaften erst nach Beschluss der Stadtgemeinde (bzw. der Gemeindevertretung in der Funktion der Generalversammlung) vorgenommen werden dürfen.“

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei allfälligen Neugründungen Berücksichtigung finden.

5.2. (1) Beschlüsse der Generalversammlungen

„Die Generalversammlung der Privatklinik Ritzensee GmbH stimmte am 22. Februar 2016 der Beschaffung eines Dienstfahrzeuges der Mittelklasse bis zu 48.000 Euro für die Geschäftsführung zu. Der LRH erhob, dass die in den Jahren 2017 und 2018 angeschafften Dienstfahrzeuge des Geschäftsführers jeweils um rund 10.000 Euro teurer waren als von der Generalversammlung beschlossen.“

Die geprüfte Stelle führt ergänzend zu den Feststellungen des LRH aus.

Das im Mai 2017 angeschaffte Fahrzeug wurde bereits mit einer Rückgabvereinbarung nach einem Jahr und max. 30.000 Kilometern beschafft und wurde folglich nach einer Nutzung von rund einem Jahr im Mai 2018 wieder retourniert. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten des Neufahrzeuges und dem Rückgabewert betrug hierbei lediglich rund 2.200. Euro.

Das im Mai 2018 angeschaffte Fahrzeug wurde mit einer Rückgabvereinbarung nach einem Jahr und max. 30.000 Kilometern beschafft und wurde folglich im März 2019 wieder retourniert. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten des Neufahrzeuges und dem Rückgabewert betrug hierbei lediglich rund 1.800. Euro.

„(2) Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer Beschlüsse der Generalversammlung nicht bzw. anders umsetzte und zum Teil Beschlüsse nicht einholte.“

Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde die Einhaltung von Beschlüssen nicht überprüfte. Der LRH sieht den Grund dafür in einer fehlenden Beteiligungsverwaltung. Der LRH wiederholt

in diesem Zusammenhang seine Empfehlung, eine Beteiligungsverwaltung auf Gemeindeebene zu etablieren.

Der LRH weist darauf hin, dass Beschlüsse, die nicht bzw. in falschen Gremien gefasst wurden, im Ernstfall Haftungsfragen nach sich ziehen können, insbesondere bei Konkurs eines Unternehmens oder einem Rechtsstreit mit der Geschäftsführung.“

Diese Kritik wird zur Kenntnis genommen und müsste eine diesbezügliche Kontrollfunktion in die Aufgabenbeschreibung einer Beteiligungsverwaltung eingearbeitet werden.

5.3. (2) Abgangsfinanzierung der Tauernkliniken GmbH

„(2) Der LRH weist darauf hin, dass eine etwaige künftige Verwendung von an die Gesundheit Innergebirg ausgeschütteten Gewinnen der Tochtergesellschaften für die (Mit-)Finanzierung des Betriebsabgangs der Tauernkliniken GmbH den Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr erfüllen könnte.“

Wie der LRH in seinem Bericht ausführt, wurden bis aktuell für die Abgangsdeckung der Tauernkliniken GmbH keine Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften der Gesundheit Innergebirg GmbH herangezogen.

Für zukünftige Perioden werden wie bereits ausgeführt im Zuge des bereits in Umsetzung befindlichen Verrechnungsprojektes alle Verrechnungssätze der Personalgestellungen und die teilweise historisch bedingten unterschiedlichen Verrechnungsprozesse einer nochmaligen Evaluierung unterzogen.

Zusammenfassend dürfen wir festhalten, dass den Ausführungen des LRH naturgemäß nicht in allen Punkten gefolgt werden konnte. Der Bericht enthält jedoch wertvolle Denkanstöße die dazu beitragen, den Zielsetzungen einer zeitgemäßen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung von Gesundheitsunternehmen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Stadtgemeinde Zell am See:

Andreas Wimmreuter
Bürgermeister



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF